

B. Der Übergang: Der Wandel der institutionellen Zuständigkeiten in der „Judenpolitik“ in NS-Deutschland und Vichy-Frankreich

I. Die traditionelle Ministerialbürokratie und die Federführung in der „Judenfrage“ in NS-Deutschland (1933–1935) und Vichy-Frankreich (1940–1942)

Eine grundlegende Frage, die sich der nachgeborene Forscher, der die Ermordung der europäischen Juden wissenschaftlich untersucht, stellt, ist die Frage nach den Kontinuitätslinien, die zu diesem furchtbaren Verbrechen führten. Da das Deutsche Reich die historische Verantwortung für diese Geschehnisse trägt, steht natürlich auch dessen Entwicklung im Mittelpunkt. Handelte es sich hierbei um einen kumulativen Radikalisierungsprozess, der schließlich zur Ermordung der europäischen Juden führte, oder lässt sich vielmehr ein Bruch mit der historischen Tradition in Deutschland feststellen? Bisherige Untersuchungen zu dieser Fragestellung haben ausschließlich die deutsche Geschichte bzw. die deutsche Besatzungspolitik in anderen Ländern in das Blickfeld genommen, die autonome Entwicklung anderer Staaten wurde bestenfalls kurz gestreift. Nichtsdestotrotz stellt ein systematischer Vergleich im Grunde die einzige Möglichkeit dar zu erforschen, wie es zu diesem singulären historischen Geschehen kommen konnte. Allein der Vergleich erlaubt, die historische „Normalität“, also das Maß, inwieweit die deutsche Geschichte Teil einer europäischen Kontinuität war, von der historischen Singularität und der damit verbundenen Frage, in welcher Weise und ab wann Deutschland nicht mehr in einen europäischen Kontext eingeordnet werden kann, zu trennen. Der Vergleich hat also nicht – und dieses soll noch einmal betont werden – die Funktion, historische Verantwortungen zu verwischen, sondern ist ein methodisches Hilfsmittel, um die Einzigartigkeit einer Entwicklung wissenschaftlich nachzuweisen. Wie anders als mit dem Blick auf ein benachbartes Land sollte von einer deutschen Singularität überhaupt gesprochen werden können? Auch darf nicht übersehen werden, dass schon die Betonung der Einzigartigkeit eines Geschehnisses immer einen impliziten Vergleich anstellt, sonst könnte man eine derartige Behauptung schließlich nicht aufstellen.

Der nun folgende Teil der Studie richtet den Blick auf die institutionellen Veränderungen in beiden Ländern im Zeitverlauf. Auf diese Weise soll erforscht werden, wie sich die Zuständigkeiten und damit auch die Verantwortlichkeiten in der „Judenpolitik“ wandelten. Diese Ausführungen legen die Grundlage dafür, die eigentlichen Handlungsverläufe, die zur Vernichtung der europäischen Juden führten, besser zu differenzieren und damit herauszuarbeiten, welche Institutionen und welche Akteure die Umsetzung dieser radikalen antisemitischen Politik steuerten und kontrollierten. Derart kann zwischen den eigentlichen Hauptverantwortlichen und den mehr oder minder passiv beteiligten Bürokratien und Einzel-

personen unterschieden werden. Diese Differenzierung ist vor allem auch mit Blick auf Frankreich vonnöten, um Handlungen der Administration und Verantwortlichkeiten für dieses Handeln nicht zu vermischen. Als Ergebnis dieses Abschnittes kann somit die Rolle der deutschen und französischen Ministerialbürokratie bei der Vernichtung der europäischen Juden in institutioneller Hinsicht bestimmt werden.

1. Die deutsche traditionelle Ministerialbürokratie zu Beginn des NS-Regimes

Nach Erlass der ersten Rassengesetze in Deutschland wurde das RMdI mit Anfragen von Personen überhäuft, die trotz ihrer jüdischen „Abstammung“ weiterhin in ihrem Beruf tätig sein wollten und sich auf § 3 Abs. 2 des Berufsbeamtengesetzes beriefen, wonach das Innenministerium neben der Regelung für „Altbeamte“ bzw. Frontkämpfer und deren Angehörige noch weitere Ausnahmen zulassen konnte.¹ Der Staatssekretär im RMdI, Pfundtner, beauftragte daraufhin seinen persönlichen Referenten, Regierungsrat Lösener, diese Anfragen zu beantworten. Nach und nach arbeitete sich Lösener, am 27. April 1933 ins RMdI berufen und dort eigentlich zuständig für „Staatsangehörigkeitssachen“, in dieses Fachgebiet ein und wurde somit der inoffizielle „Judenreferent“ des RMdI.² Im AA wurde am 20. März 1933 das „Sonderreferat Deutschland“, das 1931 aufgelöst worden war, „im Hinblick auf die derzeitige innerpolitische Umwälzung“ wieder eingeführt und mit der „Bearbeitung der innerdeutschen Angelegenheiten“ betraut. Leiter dieses Referats wurde der Vortragende Legationsrat von Bülow-Schwante, der sich aufgrund der negativen Reaktionen des Auslandes auf die deutsche „Judenpolitik“ vielfach mit dieser Frage beschäftigen und somit im AA zum Ansprechpartner in allen „Judenangelegenheiten“ werden sollte.³ Die übrigen „alten“ Ministerien hatten keine Beamten, die derart exponiert als „Judenreferenten“ galten, vielmehr sollten einzelne Mitarbeiter dieses „Aufgabengebiet“ nebenher mit erledigen. Erst gegen Ende der dreißiger Jahre finden sich in den Akten Spuren, dass nunmehr bestimmte Personen als Ansprechpartner in dieser Frage galten.⁴

¹ RGBl. I, S. 175.

² Cf. Lösener: Rassereferent, S. 265f. Während der NS-Zeit wurde Löseners Referat in den Akten nicht als „Judenreferat“ titulierte. Dennoch handelte es sich hierbei um die gängige Bezeichnung, wie auch etwa aus einem Besprechungsprotokoll Löseners mit dem Staatssekretär im RMdI, Wilhelm Stuckart, vom 19. 12. 1941 hervorgeht. In: BA, R 1501/3746a, Bl. 102–104.

³ Cf. hierzu das Schreiben des AA vom 28. 3. 1933 an das Reichsfinanzministerium, in: Personalakte Bülow-Schwante; PA/AA, Personalakten 2. 158, Bl. 21. Cf. auch Christopher R. Browning: *The Final Solution and the German Foreign Office. A Study of the Referat D III of Abteilung Deutschland 1940–1943.* New York 1978, S. 11f.

⁴ Cf. hierzu etwa den Vermerk des Leiters der Abt. II 112 des SD-Hauptamtes, SS-Oberscharführer Herbert Hagen, vom 18. 1. 1938, der seine Mitarbeiter davon informierte, dass nunmehr im RWM ein „Judenreferat“ unter der Leitung des SA-Führers Krüger eingerichtet sei, in: BA, R 58/565, Bl. 8. Im RJM war MR Kuno Ruppert für diese Fragen zuständig, der sich jedoch nicht gegen den agileren OLGR Franz Maßfeller durchsetzen konnte. Cf. hierzu den Vermerk Löseners vom 14. 8. 1941, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 85 oder IfZ, F 71/3, Bl. 284.

Es lässt sich somit an diesem Punkt festhalten, dass das „neue“ Feld der „Judenfrage“ von bereits bestehenden Abteilungen der Ministerien bearbeitet wurde, wobei sich allein im RMdI und im AA veritable „Judenreferenten“ herausbildeten. Dies lag jedoch einzig daran, dass das RMdI als „Beamtenministerium“ für die Umsetzung des BBG vorwiegend zuständig war und somit einen Großteil der nötigen Arbeit zu bewältigen hatte, während das AA mit dem Referat Deutschland die heftigen Reaktionen des Auslandes auf die deutsche „Judenpolitik“ mit einer gezielten Gegenpropaganda beschwichtigen und damit außenpolitische und wirtschaftliche Gefahren vom Deutschen Reich abwenden sollte.

Das RMdI war als die federführende Behörde in der „Rassengesetzgebung“ allgemein anerkannt. Dennoch musste es sich der Einflussnahme radikaler Nationalsozialisten, die sich für ebenso kompetent hielten, erwehren. Eine Reaktion des Innenministeriums bestand darin, selbst nationalsozialistische „Spezialisten“ in ihren Dienst zu nehmen. So wurde etwa Achim Gercke am 18. April 1933 als „Sachverständiger für Rasseforschung“ in das RMdI berufen.⁵ Gercke, der seit 1926 NSDAP-Mitglied war, hatte im gleichen Jahr in Göttingen das „Archiv für berufsständige Rassenstatistik“ gegründet, in dem er Informationen zu Juden sammelte. 1928 gliederte er sein Archiv der „Deutschen Auskunftei“ an, die für die Bearbeitung der Anfragen der NSDAP über die „rassische“ Herkunft der Mitglieder und Gegner der „Bewegung“ zuständig war. Seit 1932 leitete er die nunmehr umbenannte „NS-Auskunft“.⁶ Aufgabe des „Sachverständigen für Rasseforschung“ im RMdI war es, Gutachten für Personen zu verfassen, deren „Abstammung“ als „zweifelhaft“ galt.⁷ Auf diese Weise sollten die Aktivitäten der selbster-

⁵ Cf. hierzu das Rundschreiben Pfundtners vom 22.4.1933, in: BA, R 43/II/418a, Bl. 71. Zur Ernennung Gerckes cf. die Aufzeichnungen in seiner Personalakte, in: BA, R 1501/206570, Bl. 18. Gercke selbst gehörte den radikalen Nationalsozialisten an, so war er etwa unter der Leitung von Julius Streicher Mitglied des „Zentralkomitees zur Abwehr der jüdischen Greuel- und Boykotthetze“, das den Aprilboykott 1933 organisierte. Cf. hierzu: IfZ, PS 2156.

⁶ Schon am 25.2.1933 hatte der ehemalige Leiter der innenpolitischen Abt. der Reichsleitung der NSDAP, Helmut Nicolai, in einem Schreiben den preußischen Innenminister Hermann Göring gebeten, bei Personalveränderungen die Ansichten Gerckes als Leiters der NS-Auskunft zu hören. In: BA, PK D0001, Bl. 1882. Kurz darauf, am 17.3.1933, schrieb Gercke selbst an Frick und schlug diesem vor, im RMdI ein „Institut für Volkstumsforschung“ zu errichten, das bei den Personalbesetzungen in Reich und Ländern überprüfen sollte, ob es sich hierbei um Juden oder „Judenmischlinge“ handelte. In: BA, R 1501/206570, Bl. 1. Am 4.4.1933 schrieb Gercke, der von den Arbeiten an einem Gesetz, „das die Juden von Beamtenstellen ausschließt“, gehört hatte, an Pfundtner, dass das RMdI dringend eine Stelle benötige, die sich in dieser Frage gutachterlich äußern könne, „nicht nur in den Fällen, wo Zweifel aufgetaucht sind, sondern in allen Fällen, damit sich nicht Juden unter Umgehung des Gesetzes einschleichen“. Gercke lockte dabei mit einer besonders „kostengünstigen Lösung“, da die NS-Auskunft schon entsprechende Vorarbeiten geleistet habe und für ihn viele Freiwillige die Kirchenbücher bearbeiteten. In: BA, R 1501/5644, Bl. 25. Diese Argumentation überzeugte wohl, so dass ihn Frick kurz darauf zum „beauftragten Sachverständigen für die Nachprüfungen im Sinne des §3 des BBG“ ernannte. In: BA, R 1501/206570, Bl. 18. In einem Rundschreiben teilte er dieses dann am 15.4.1933 offiziell mit, in: BA, R 1501/3746b, Bl. 33.

⁷ Cf. hierzu die 1. DVO zum BBG vom 11.4.1933, die in Nr. 2 Abs. 3 für Beamte, Arbeiter und Angestellte im Öffentlichen Dienst bestimmte: „Ist die arische Abstammung zweifelhaft, so ist ein Gutachten des beim Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständ-

nannten „Rassenforscher“ der einzelnen Parteigliederungen unterbunden und die für die Anwendung des BBG notwendig erscheinende Arbeit im Ministerium zentral für die gesamte Administration durchgeführt werden.

Gercke erschien der traditionellen Verwaltung als ein Garant gegen die Einflussversuche radikaler Nationalsozialisten auf diesem heiklen Gebiet, da er einerseits lange in der Partei verwurzelt war, andererseits aber als Sohn eines Universitätsprofessors den traditionellen Eliten zuzugehören schien. Im Ressort des Stellvertreters des Reichskanzlers hegte man deshalb große Erwartungen aufgrund seiner „frischen und energischen Persönlichkeit“ und hoffte, dass es ihm so gelingen würde, seine Arbeit „gegen alle Einsprüche [...], an denen es offensichtlich auch von Seiten von einzelnen N.S.D.A.P.-Stellen nicht fehlt“, durchzusetzen. Gercke schien hierbei eine ideale Besetzung: „Wenn er auch Härten gegen die klaren Bestimmungen des Gesetzes nicht aus dem Wege gehen wird, so wird er andererseits dafür besorgt sein, alle vorgesehenen Milderungen ebenso rücksichtslos und ohne Ansehen der Person zu benutzen (Frontkämpfer).“⁸ Die traditionellen Eliten hofften somit, dass Gercke ihre Vorstellungen einer „differenzierten Judenpolitik“ in die Tat umsetzen werde. Diese Erwartungen erwiesen sich nicht als völlig vergebens. In der Folgezeit sollte sich der „Sachverständige für Rasseforschung“ heftig gegen die „rassenpolitische“ Einflussnahme von Parteinstanzen wehren und ein „gesetzmäßiges“ Vorgehen fordern. Seine neue Stellung im RMdI hatte damit insofern einen „mäßigenden“ Einfluss auf ihn, als er den institutionellen Abwehrkampf der traditionellen Verwaltung unterstützte.⁹

Neben dieser Einbindung radikaler Nationalsozialisten in den Verwaltungsapparat bemühte sich das RMdI, Bestrebungen von nationalsozialistischen Organisationen nach einer Verschärfung der antijüdischen Politik zu bremsen, indem es immer wieder darauf verwies, dass bei allen „Maßnahmen und Entscheidungen nur die geltenden Gesetze zu Grunde zu legen“ seien. Auch verfügte das Ministerium: „Eine Aufhebung, Änderung oder Ausdehnung geltender Reichsgesetze steht nach Maßgabe des Ermächtigungsgesetzes nur der Reichsregierung selbst zu, nicht aber den diese Gesetze ausführenden Organen. Diese haben vielmehr die Gesetze solange anzuwenden, als sie in Geltung sind, und dürfen sich mit ihnen auch dann nicht in Widerspruch setzen, wenn sie vielleicht nationalsozialistischen

digen für Rasseforschung einzuholen.“ In: RGBl. I, S. 195. Zu den Aufgaben Gerckes im RMdI cf. BA, R 1501/3746b, Bl. 33; BA, R 43/II/418a, Bl. 73 und PA/AA, R 99.295. Gercke wurde zum 31.3.1935 aus dem RMdI entlassen, weil er „gleichgeschlechtliche Beziehungen“ gehabt hatte. Cf. seine Personalakte im RMdI: BA, R 1501/206570 sowie zu seinem Parteiausschluss 1935: BA, PK D0001.

⁸ Aktenvermerk für MR Hermann Sabath im Amt des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 15.7.1933, in: BA, R 53/6, Bl. 82.

⁹ Cf. etwa sein Schreiben vom 12.5.1933 an Frick, in dem er diesen bat, die „wilde“ Gründung von „Rassenämtern“ zu verbieten, in: BA, R 1501/206570, Bl. 37. Cf. auch ein Rundschreiben des RMdI vom 15.3.1933, das betonte, dass allein die Gutachten des Sachverständigen von den Behörden anzuerkennen seien, in: BA, R 1501/3746b, Bl. 33. Kurz darauf gelang es Gercke, die Reichsleitung der NSDAP dazu zu bewegen, ein von ihm verfasstes Schreiben, in dem er darauf verwies, die einzige „berufene Stelle“ für die „Rasseforschung“ zu sein, am 22.7.1933 als Rundschreiben an alle Gauleitungen zu senden. In: BA, PK D0001, Bl. 1870. Ähnliche Forderungen Gerckes finden sich in einem Schreiben vom 19.4.1934 an die Reichsleitung der NSDAP, in: Ibid., Bl. 1876.

Auffassungen nicht voll zu entsprechen scheinen.“¹⁰ Auf diese Weise gelang es dem RMDI, trotz weitgehender Einflussbemühungen radikaler Nationalsozialisten, seine Federführung in der „Judenpolitik“ in der Anfangszeit des Regimes zu behaupten.

2. Das Commissariat Général aux Questions Juives, die französische Ministerialbürokratie und die deutsche Besatzungsmacht in der Ära Vallat

Auch in Frankreich handelte es sich bei der *application* der *loi du 3 octobre 1940* um ein völlig neues „Aufgabenfeld“. Hier übernahm die *Vice-Présidence du Conseil* die Koordinierung der Arbeiten der einzelnen Ministerien, doch zeigte das Nebeneinander der *projets de loi* im Herbst und Winter 1940, als die drei Armeeteile, das *Ministère de l'Intérieur*, das *Ministère de la Justice* sowie das *Ministère des Finances* an antijüdischen Gesetzen arbeiteten, dass sich zu diesem Zeitpunkt jedes Ministerium innerhalb seines Aufgabenbereiches für die „Judenfrage“ als kompetent ansah.¹¹ Die beträchtliche Eigeninitiative, die sich in den unterschiedlichen Ressorts gezeigt hatte, wurde auch deutlich, als die Militärverwaltung am 13. September 1940 darum bat, die Daten, die bei der Registrierung der Juden aufgrund der deutschen Verordnung vom 27. September 1940 erhoben werden mussten, zu sammeln. Polizeipräfekt Roger Langeron konnte dabei stolz darauf verweisen, dass innerhalb der *Préfecture de Police* in Paris bereits seit Sommer 1940 eine Kartei mit Informationen zur jüdischen Bevölkerung geführt wurde.¹²

In Frankreich war in dieser Frage jedoch nicht allein die französische Administration tätig. Während einer Besprechung mit Beamten der Militärverwaltung betonte der Vertreter des Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Sturmabführer Kurt Lischka, am 3. Februar 1941, dass es „bei der weiteren Behandlung der Judenfrage in Frankreich“ das Ziel sei, „die Lösung des Judenproblems in Europa nach den im Reich angewandten Richtlinien sicherzustellen. Zu diesem Zweck sei die Schaffung eines zentralen Judenamtes für Frankreich oder zunächst für das besetzte Gebiet Frankreichs geplant.“¹³ Diese Institution sollte alle polizeilichen „Judenangelegenheiten“ (Erfassung, Registrierung sowie

¹⁰ So das Rundschreiben Fricks vom 17.1.1934, in: BA, R 1501/3746a, Bl.6; PA/AA, R 99.295 oder IfZ, F 71/1, Bl. 23.

¹¹ Cf. *supra*, S. 109–111.

¹² Cf. hierzu Jungius: Raub, S. 42f. Ab dem 17.1.1941 war ein Vertreter des „Judenreferenten“ des Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Obersturmführer Theodor Dannecker, an die Pariser Polizeipräfektur abgestellt. Cf. hierzu den Vermerk Danneckers vom 22.2.1942, in: IfZ, NG 2070 oder CDJC, XCI-3. Zum „Judenregister“ in der Präfektur und dem Skandal bei dessen Wiederentdeckung in Frankreich cf. Annette Kahn und Serge Klarsfeld: *Le fichier*. Paris 1993; Robert Carmille: *Des apparences à la réalité: Le „fichier juif“*. Rapport de la commission présidée par René Remond au Premier ministre: *Mise au point*. Paris 1996; Sonia Combe: *Sur le „fichier juif“* au CDJC, in: *Revue d'Histoire de la Shoah* 159 (1997), S. 196–204 und Philippe Grand: *Le Fichier Juif*. Un malaise (réponse au rapport Rémond remis au premier ministre le 3 juillet 1996), in: *Revue d'Histoire de la Shoah* 167 (1999), S. 53–101.

¹³ Protokoll einer Besprechung vom 3.2.1941 (KVR Mahnke), an der auch der Leiter der Abt. Verwaltung des MBF, KVCh Werner Best, und Dannecker teilnahmen, in: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 116–118, hier Bl. 117f., als Kopie in: CDJC, XXIV-13.

Überwachung der Juden), die Leitung der „Arisierung“ sowie die antijüdische Propaganda zentral steuern.¹⁴ Die Militärverwaltung zeigte sich an diesen Plänen, die auf den Vertreter Eichmanns in Paris, SS-Obersturmführer Theodor Dannecker, zurückgingen, „desinteressiert und übergab die Angelegenheit als eine rein politische dem SD zur Regelung, im Einvernehmen mit der Deutschen Botschaft“.¹⁵ Der deutsche Botschafter in Paris, Otto Abetz, machte deshalb nur wenig später Vorschläge, welche Persönlichkeiten an die Spitze des „Judenamtes“ berufen werden könnten. Dabei fielen u. a. die Namen von Marcel Bucard, Louis de Darquier de Pellepoix, Jean Boissel, Pierre Clémenti, Clément Serpeille de Gobineau, Jean de La Hire und Ferdinand Céline.¹⁶ Abetz fischte somit in den trüben Gewässern der französischen Vorkriegsantisemiten und aktuellen deutschfreundlichen Kollaborationisten.¹⁷

In den folgenden Wochen bemühte sich vor allem die Botschaft, die französische Regierung von den deutschen Vorschlägen zu überzeugen. Während Pétain betonte, er wünsche nicht, dass die französischen Juden der gleichen Behandlung wie ausländische Juden unterworfen würden und sich somit der Gründung einer antijüdischen Institution widersetze, traf Abetz beim frisch ernannten *Vice-Président du Conseil*, François Darlan, auf die Bereitschaft, „die französische Regierung Trägerin einer solchen Einrichtung sein zu lassen“. Trotz der zurückhaltenden Einstellung Pétains, „die kein sehr aktives Wirken eines von seiten der französischen Regierung gegründeten Judenamtes erwarten läßt“, empfahl Abetz, „die Gründung durch die französische Regierung vornehmen zu lassen. Das zentrale Judenamt erhält dadurch eine gesetzlich gültige Grundlage und es kann durch deutschen Einfluß im besetzten Gebiet derart aktiviert werden, daß das unbesetzte Gebiet gezwungen ist, sich den getroffenen Maßnahmen anzuschließen.“¹⁸ Schon kurz darauf, am 28. März 1941, wurde das *Commissariat Général aux Questions Juives* (CGQJ) offiziell gegründet.¹⁹ Der MBF war an dieser

¹⁴ Ibid., Bl. 118.

¹⁵ Aufzeichnung Danneckers vom 1.7.1941 „Judenfragen in Frankreich und ihre Behandlung“, in: CDJC, XXVI-1.

¹⁶ Cf. hierzu den Vermerk Abetz' vom 1.3.1941 für den „Sachbearbeiter für Juden- und Freimaurerfragen“ der Deutschen Botschaft in Paris, LR Carl Theo Zeitschel, in: CDJC, V-65. Cf. auch die Aufzeichnung des Angestellten der Botschaft, Kurt Ihlefeld, vom 1.3.1941 für Abetz, der etwa Léon de Poncins, Georges Batault, Bernard Fay oder Georges Montandon vorschlug. In: CDJC, V-66. Zum Einfluss Abetz' auf die Gründung des CGQJ cf. Lambauer: Abetz, S.313–318.

¹⁷ In dieser Arbeit wird der Begriff Kollaborationist verwendet, um damit die deutschfreundlichen Radikalen zu bezeichnen, die kaum Rückhalt in der französischen Bevölkerung hatten. Im Gegensatz dazu steht der Begriff der *collaboration d'État*, wie diese durch die französische Verwaltung aus pragmatischen Gründen verfolgt wurde. Cf. hierzu Stanley Hoffmann: Collaborationism in France during World War II, in: Journal of Modern History 40 (1968), S.375–395.

¹⁸ Drahtbericht Abetz' vom 6.3.1941, in: IfZ, NG 2442.

¹⁹ Cf. hierzu das *Résumé du Conseil de Cabinet* vom 28.3.1941, in: AN, F60 588. Cf. auch die während dieser Sitzung beschlossene *loi du 29 mars 1941 créant un Commissariat Général aux Questions Juives*, in: JO vom 31.3.1941, S.1386. Zur Gründung des CGQJ cf. auch Joly: Vichy dans la „Solution finale“, S.113–132, der jedoch alleine die französischen Quellen hierzu auswertete und somit zu einem eingeschränkten Bild kommt.

Gründung völlig unbeteiligt, erst Ende März erfuhr die Militärverwaltung hiervon.²⁰ Die französische Regierung hatte – bewusst oder unbewusst – „versäumt“, das entsprechende Gesetz vom 29. März 1941 beim MBF zur Prüfung vorzulegen.²¹ Grotesk wurde die Situation schließlich dadurch, dass die Militärverwaltung von der Ernennung des neuen „Judenkommissars“ Xavier Vallat erst aus der Presse erfuhr.²²

Weshalb erklärte sich die französische Regierung mit der Gründung einer derartigen Institution auf deutschen Druck hin bereit, obwohl diese doch nur allzu leicht von der deutschen Besatzungsmacht für die Verwirklichung einer deutsch geprägten „Judenpolitik“ in Frankreich verwendet werden konnte? Ganz offensichtlich muss die Gründung des CGQJ im Kontext der spannungsreichen deutsch-französischen Beziehungen des Winters und Frühjahrs 1940/41 gesehen werden. Nach der Absetzung des deutschfreundlichen *Vice-Président du Conseil* Laval am 13. Dezember 1940 war dessen Nachfolger Darlan bemüht, den deutschen Ärger über dieses Zeichen der französischen Autonomie mit erneuter enger Zusammenarbeit zu besänftigen. Daneben gab es jedoch auch verwaltungstechnische Motive, die Gründung einer Institution, die zentral die Arbeit der einzelnen Ministerien in der „Judenfrage“ koordinieren sollte, zu befürworten. Auf diese Weise konnte in Zukunft das bisherige Nebeneinander der Ressorts vermieden werden. Gleichzeitig lässt sich das CGQJ in eine allgemeine Tendenz der französischen Administration einordnen, für spezielle Aufgaben neue Institutionen zu gründen und diese nicht von schon bestehenden Ministerien ausführen zu lassen: *Commissaire Général aux Prisonniers de Guerre Rapatriés et aux Familles des Prisonniers de Guerre*, *Commissaire Général à la Main d'Œuvre Française en Allemagne*, *Commissaire Général à l'Agriculture et au Ravitaillement* etc.

²⁰ Cf. die Besprechung vom 5.4.1941 zwischen Zeitschel und Best, in: CDJC, V-81 oder BA, R 70/23, Bl. 3.

²¹ Cf. hierzu den Vermerk des Verwaltungsstabes des MBF (gez. Kassner) vom 5.4.1941 für Best. Letzterer notierte handschriftlich in einem Randvermerk, dass dem *Délégué du Ministère de l'Intérieur*, Jean-Pierre Ingrand, mündlich mitzuteilen sei, „daß auch in solchen Fällen die Entwürfe zur Prüfung ihrer Durchführbarkeit im besetzten Gebiet hier vorzulegen sind“. In: AN, AJ40 548, Bl. 8, als Kopie in: CDJC, XXIV-16. Seit dem 20.9.1940 hatte die französische Regierung alle Gesetze, die auch in der *zone occupée* gültig sein sollten, über den deutschen Verbindungsoffizier, Oberstleutnant Otzen, der Militärverwaltung vorzulegen. Diese konnte innerhalb von sechs Tagen Einwendungen dagegen erheben. Cf. hierzu das Rundschreiben des Chefs der Militärverwaltung in Frankreich, General der Infanterie Alfred Streccius, vom 13.9.1940, in: AN, AJ40 539, Bl. 51–53. Cf. ebenso die Aufzeichnung der D.G.T.O. für die französische Regierung vom 16.9.1940, in: AN, AJ41 397. Der *Chef de Bataillon* Marty, Mitglied der D.S.A., sagte hierzu auf der *Réunion interministérielle hebdomadaire* vom 18.9.1940: „Il faut pouvoir tenir compte des incidences sur l'Allemagne des projets présentés. Il ne s'agit pas, bien entendu, du fond des textes législatifs et règlements, mais de la forme, qui doit tenir compte de la réceptivité allemande“. In: MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 5, Bl. 47. Cf. auch das Rundschreiben des Leiters der Abt. Wirtschaft, KVCh Elmar Michel, vom 2.9.1941 an die Gruppen- und Referatsleiter der Gruppe Wirtschaft, in dem die Modalitäten für die Militärverwaltung präzisiert wurden. Dort findet sich auch ein Formular für eventuelle Einwände bei der D.G.T.O. In: AN, AJ38 8.

²² Cf. hierzu die Besprechung vom 5.4.1941 zwischen Zeitschel und Best, in: CDJC, V-81 oder BA, R 70/23, Bl. 3.

Wie reagierte die französische Regierung jedoch auf den Versuch der deutschen Besatzungsmacht, auf das CGQJ Einfluss zu nehmen? Sie ging in diesem Fall ebenso geschickt vor wie schon in der Frage der „Arisierung“, als es dem *Ministère de la Production Industrielle et du Travail* gelang, die Durchführung dieser Maßnahme weitgehend in seinem Ressort zu vollziehen und die deutschen Interventionen zu minimieren. So hatte die neue Institution die Aufgabe, dem *Chef de l'État* alle „mesures législatives relatives à l'état des juifs, à leur capacité politique, à leur aptitude juridique à exercer des fonctions, des emplois, des professions“ vorzuschlagen. Gleichzeitig führte das CGQJ gemeinsam mit dem Produktionsministerium die Ernennung und die Überwachung von Treuhändern für jüdische Unternehmen durch und konnte jüdische Betriebe, die als wirtschaftlich nicht rentabel galten, schließen.²³ Es zeigt sich also, dass die französische Regierung dem CGQJ zuerst nur sehr vorsichtig Aufgaben verlieh, die zudem den Forderungen, die von den Vertretern des RSHA während der Besprechung am 3. Februar 1941 erhoben worden waren, kaum gerecht werden konnten: So waren die von Lischka für das CGQJ erhofften umfassenden Vollmachten in der „Arisierung“ nicht erteilt worden, hierfür war auch weiterhin das Produktionsministerium federführend zuständig.²⁴ Eine propagandistische Einwirkung auf die französische Bevölkerung, die von der Dienststelle des RSHA in Frankreich für überaus wichtig gehalten wurde, erschien der französischen Regierung derartig unnötig, dass das CGQJ nicht einmal eine Propagandaabteilung besitzen sollte. Der schließlich für Lischka zentrale Bereich war die Verleihung polizeilicher Befugnisse an das „Judenkommissariat“, hatte doch Dannecker von Eichmann den Auftrag erhalten, die Vorarbeiten dafür zu leisten, „um zu gegebener Zeit als Aussendienststelle des europäischen Judenkommissars hundertprozentig verlässlich wirken zu können“.²⁵ Nach dem Willen der französischen Regierung aber sollte das CGQJ keinerlei Befugnisse im polizeilichen Sektor erhalten, weshalb Dannecker gemeinsam mit Abetz den *Délégué Général du Gouvernement Français dans les Territoires Occupés*, Fernand de Brinon, unter Druck setzte, um eine Erweiterung der Kompetenzen des „Judenkommissariats“ zu erreichen.²⁶ Nach einer erneuten Gesetzesänderung war das CGQJ seit Mai 1941 befugt, „toutes mesures de police commandées par l'intérêt national“ zu erwirken.²⁷ *De facto* bedeutete diese Regelung aber, dass das „Judenkommissariat“ bei allen exekutiven Maßnahmen auf die *Police Nationale* zurückgreifen musste und somit die französische Administration in dieser Frage keine entscheidenden Zugeständnisse machen müssen. Daneben war

²³ Art. 2 des Gesetzes vom 29.3.1941, in: JO vom 31.3.1941, S. 1386.

²⁴ In einem Interview für die A.F.I.P. erklärte Vallat am 3.2.1942: „Aucune affaire importante n'est aryanisée sans que les Services de l'Économie Nationale n'aient pas été consultés.“ In: AN, 3W 336, 2, Bl. 33, 2.

²⁵ Aufzeichnung Danneckers vom 1.7.1941, in: CDJC, XXVI-1.

²⁶ Cf. hierzu *ibid.*

²⁷ Gesetz vom 19.5.1941, in: JO vom 31.5.1941, S. 2263. Das CGQJ war nunmehr auch für die „coordination nécessaire entre les différents secrétariats d'État“ bei der Umsetzung der antijüdischen Gesetze zuständig. Daneben wurden die Vollmachten für die Gesetzgebung und die „Arisierung“ ausgeweitet. Cf. auch Joly: Vichy dans la „Solution finale“, S. 176–180.

das CGQJ der *Vice-Présidence du Conseil* direkt unterstellt, so dass Darlan persönlich dessen Arbeit steuern und kontrollieren konnte.

Doch nicht nur institutionell sorgte die französische Regierung dafür, dass eine deutsche Einflussnahme auf das CGQJ nicht umfangreicher als bei der übrigen französischen Administration sein konnte. Zum *Commissaire Général aux Questions Juives* wurde der ehemalige *Secrétaire Général aux Anciens Combattants*, Xavier Vallat, ernannt, ein französischer Nationalist und wahrlich kein Freund der Deutschen, der zudem noch am 17. Dezember 1940 auf Wunsch der Besatzungsmacht von diesem Posten enthoben worden war, da er für die neu gegründete *Légion Française des Combattants* einen Präsidenten für das Elsass bestimmt hatte. Die Ernennung eines „germanophobe de réputation“ stellte somit nicht nur eine Provokation für die deutschen Dienststellen dar, sondern war auch eine deutliche „geste d'indépendance“²⁸ der französischen Regierung. Abetz hatte sich also nicht mit seinen Plänen durchsetzen können, einen veritablen Ultrakollaborateur an die Spitze des CGQJ zu stellen.²⁹ Das Vertrauen, das Darlan zu Vallat hatte, zeigte sich dann auch in dessen Ernennungserlass, in dem er dem *Commissaire Général* die Vollmacht erteilte, „de signer, au nom du Vice-Président du Conseil, à l'exclusion des décrets, tous actes, arrêtés, ordonnances ou décisions relatifs aux dites attributions“.³⁰

Seine Unabhängigkeit von deutschem Einfluss betonte Vallat immer wieder: Nach seiner Ansicht handele es sich beim CGQJ keineswegs um eine Neuerung. Vielmehr habe es schon während der Herrschaft des Sohns Karls des Großen, Louis le Débonnaire, einen *Maître des Juifs* gegeben, auch habe Napoléon 1806 einen *Commissaire aux Affaires Juives* ernannt.³¹ Der neue *Commissaire Général* präsentierte seine Institution somit als eindeutig in einer französischen Tradition stehend und distanzierte sich auf diese Weise von der deutschen „Judenpolitik“. Xavier Vallat, „grand mutilé de guerre, député de l'Ardèche, orateur prestigieux, homme de devoir, aussi homme d'action“, wie es lobpreisend in *Le Légionnaire*,

²⁸ Joly: Vallat, S. 214. In einem Vermerk des Verwaltungsstabes des MBF (gez. Kassner) vom 5. 4. 1941 für Best hieß es zwar: „Wie mir mitgeteilt wurde, haben über das Gesetz eingehende Besprechungen zwischen der französischen Regierung (Admiral Darlan, Botschafter de Brinon) und der Deutschen Botschaft stattgefunden. Auch der Beauftragte des Chefs der Sicherheitspolizei war an diesen Vorverhandlungen beteiligt. Von deutscher Seite ist die Einsetzung Vallats als Generalkommissar aus den verschiedensten Gründen begrüßt und gefördert worden.“ In: AN, AJ40 548, Bl. 8, als Kopie in: CDJC, XXIV-16. Die Freude über die Ernennung Vallats bezog sich jedoch mehr auf die Schaffung dieser Institution als auf seine Person.

²⁹ Im Tätigkeitsbericht der Deutschen Botschaft in Paris vom 14. 6. 1941, der in Berlin die wichtige Rolle Abetz' in Paris belegen sollte, hieß es hingegen beschönigend, dass Vallat auf Vorschlag der Botschaft ernannt worden sei. In: PA/AA, R 102.960, Bl. 4361–4385, hier Bl. 4367. Anders hingegen auch etwa Vallat selbst während der Kriegsverbrecherprozesse, der berichtete, dass ihm Darlan die Wahl zwischen verschiedenen Posten ließ und er sich für das CGQJ entschied. In: CDJC, LXXIV-8, S. 4.

³⁰ *Arrêté* Darlans vom 12. 4. 1941, in: AN, F60 491. Zur Ernennung Vallats cf. auch das Schreiben Zeitschels vom 25. 4. 1941 an Dannecker, in: CDJC, V-83. Cf. auch das Schreiben Zeitschels vom 6. 6. 1941 an den Kommandanten von Paris, in: CDJC, V-89. Cf. ebenso die Aufzeichnung Danneckers vom 1. 7. 1941, in: CDJC, XXVI-1.

³¹ So Vallat in *La Légion* Nr. 2 vom April 1942.

dem *Organe Officiel de la Légion Française des Combattants* hieß, schien der Garant dafür, dass das CGQJ auch in Zukunft nicht zu einem Sachwalter deutscher Interessen mutierte, sondern einen „französischen Antisemitismus“ in die Tat umsetzen würde.³² Vallat selbst erklärte am 5. April 1941 „J’entends [...] ne considérer le problème juif que comme un problème d’État ou encore comme un problème de minorité étrangère.“ Mit dieser Feststellung zeigte er deutlich seine Distanz zur Position eines Dannecker auf, wie im Folgenden noch dargelegt werden wird. Seine Nähe zum französischen Staat (und implizit seine Ferne zur deutschen Besatzungsmacht) betonte er mit den Worten: „Je n’ai d’autre but que de faire appliquer et de contrôler partout l’application du status des juifs élaboré par le gouvernement du maréchal Pétain.“³³ Diese Äußerungen Vallats werfen ein deutliches Licht auf die Absichten der französischen Regierung.

Gelang es ihm jedoch auch *de facto*, sich gegenüber den deutschen Dienststellen zu behaupten? Am 4. April 1941 traf der neu ernannte *Commissaire Général* zu einer ersten Besprechung mit dem Militärbefehlshaber in Frankreich, General der Infanterie Otto von Stülpnagel, zusammen.³⁴ Was erhoffte sich die deutsche Besatzungsmacht von Vallat? In einem Besprechungsplan, den der Leiter der Abteilung Verwaltung, Kriegsverwaltungschef Best, erstellt hatte, hieß es hierzu: „Das deutsche Interesse besteht in einer progressiven Entlastung aller Länder Europas vom Judentum mit dem Ziele der vollständigen Entjudung Europas.“ Best hielt es aus diesem Grunde für erforderlich, die ausländischen Juden nach und nach aus Frankreich auszuweisen und eine gewisse Anzahl Juden (3000 bis 5000), „die aus politischen, kriminellen und sozialen Gründen besonders gefährlich und unerwünscht sind“, zu internieren. Auch sollte die „Ausschaltung“ der Juden aus dem öffentlichen Leben und aus der Wirtschaft durchgeführt werden. Vallat müsse deshalb, so Best, „frühzeitig mit der Planung und Vorbereitung einer späteren Auswanderung auch der Juden französischer Staatsangehörigkeit“ beginnen.³⁵ Anhand dieser Ausführungen Bests kann festgestellt werden, welchen Radikalisierungsgrad die vom Militärbefehlshaber verfolgte „Judenpolitik“ erreicht hatte. Im Grunde handelte es sich hierbei um die in Deutschland in den dreißiger Jahren verfolgten Bestrebungen, ausländische Juden auszuweisen und „gefährliche“ Juden zu internieren. Diese Maßnahmen waren von den traditionellen Eliten weitgehend mitgetragen worden und können als Teil des in Deutschland und Frankreich beobachteten Segregationsantisemitismus gewertet werden. Allein die Vage in die Zukunft projizierte, möglicherweise vollständige Auswanderung auch der staatsangehörigen französischen Juden könnte als Radikalisierung des Standpunktes der traditionellen Eliten im Vergleich zu deren Position im Jahre 1935 gesehen werden. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass der Militärbefehlshaber für diese Besprechung natürlich intensiv vom hierfür zuständigen Beauftragten des Chefs

³² *Le Légionnaire* vom 1.3.1941. Diese Zeitung hatte, wie es hier am 1.5.1941 hieß, 791.300 Abonnenten und war völlig auf die Person des *Maréchal* Pétain eingeschworen.

³³ Le statut des juifs en France, in: *Le Matin* vom 5.4.1941.

³⁴ Bereits am Tage zuvor hatte er bei Abetz vorgesprochen. Cf. hierzu den Drahtbericht Abetz’ vom 3.4.1941, in: PA/AA, Paris 1.318, als Kopie in: CDJC, CXXIV-40.

³⁵ Besprechungsplan Bests für den MBF zur Unterredung mit Vallat vom 4.4.1941, in: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl.3f., als Kopie in: CDJC, XXIV-15a.

der Sicherheitspolizei und des SD instruiert worden war. Es ist also eher anzunehmen, dass die über den Segregationsantisemitismus hinausgehenden Forderungen die Vorgaben des Vertreters des RSHA widerspiegeln.

Die Ausführungen, die Vallat schließlich im persönlichen Gespräch gegenüber Stülpnagel machte, zeigten jedoch sehr schnell, dass der „Judenkommissar“ von Pétain mit Aufgaben betraut worden war, die kaum zu den deutschen Plänen passten. So erklärte er, dass er vom *Chef de l'État* angewiesen worden sei, die judenfeindliche Gesetzgebung „über den bisher erfassten Bereich hinaus auch für die Bereiche der freien Berufe und der Wirtschaft“ umzusetzen, weshalb er „legislative Vorschläge zu unterbreiten“ habe. Ebenso solle er die „Arisierung“ überwachen, um Missbräuche und Bereicherungen zu verhüten, da diese dem „Judentum“ eine Handhabe für eine berechtigte Gegenpropaganda bieten würden. Als dritte Aufgabe habe er die „Frage des Judentums in dem französischen Nordafrika“ zu prüfen.³⁶ Die Vorgaben für Vallat bestanden somit darin, die von der französischen Regierung beschlossene Politik einer Segregation der Juden zu „vollenden“. Vallat wies deshalb die deutschen Pläne, die ihm Best vortrug, höflich (in Anbetracht der realen Machtverhältnisse sogar ausgesprochen deutlich) zurück und stellte damit zugleich seine Autonomie unter Beweis. So hieß es in dem Protokoll der Besprechung: „Vallat erklärte zu den Forderungen der Ausweisung und der Internierung von Juden, daß diese Maßnahmen Sache der Verwaltungsbehörden und der Polizeibehörden seien, an die sich die Besatzungsbehörden hierwegen wenden möchten. Er selbst sei gegenüber dem Plan der Ausweisung der Juden skeptisch, weil es kaum noch Länder gebe, die bereit seien, Juden aufzunehmen.“³⁷ Der *Commissaire Général* hielt somit die deutsche „Judenpolitik“ für unrealistisch und war deshalb bestrebt, die für ihn „erfolgsversprechenderen“ französischen antijüdischen Maßnahmen fortzusetzen. Gleichzeitig verwies er die Besatzungsmacht an andere Stellen, wohl wissend, dass auch diese die deutschen Forderungen möglichst ignorieren würden. Insgesamt war also kaum zu erwarten, dass Vallat bei den von deutscher Seite geplanten Maßnahmen willig mitarbeiten würde. Derjenige Punkt, an dem es zu einer weitgehenden deutsch-französischen Zusammenarbeit kommen konnte, war somit allein die „folgerichtige Durchführung der französischen Judengesetzgebung hinsichtlich der Ausschaltung der Juden aus dem öffentlichen Leben und aus der Wirtschaft“³⁸.

Die Enttäuschung deutscher Dienststellen, die sich eine enge Zusammenarbeit mit Vallat erhofft hatten, ließ nicht lange auf sich warten. Schon am Tage nach dieser Besprechung traf der „Sachbearbeiter für Juden- und Freimaurerfragen“ der Deutschen Botschaft in Paris, Legationsrat Carl Theo Zeitschel, mit Best zusammen, um die Erfahrungen mit dem neuen *Commissaire Général* aus Sicht von Botschaft und MBF auszutauschen. Best berichtete, dass dieser die deutschen Pläne „absolut“ ablehne. Seine folgenden Worte beleuchten deutlich, welche Rolle Vallat eigentlich zugedacht war: „Die Militärverwaltung [...] hatte die Hoffnung, daß

³⁶ Protokoll der Besprechung Vallats vom 4.4.1941 mit Stülpnagel, in: AN, AJ40 548, Bl. 5–7, hier Bl. 5, als Kopie in: BA, R 70/32, Bl. 9–11 oder CDJC, XXIV-15.

³⁷ Ibid., Bl. 6.

³⁸ Besprechungsplan Bests vom 4.4.1941, in: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 3f.

nunmehr alle Judenfragen von dieser Seite aus erledigt werden würden, und war sichtlich enttäuscht, daß nach Äußerung von Vallat der unangenehme Teil, nämlich die Durchführung der Ausweisung, respekt[ive] Internierung doch an ihr hängen bleiben sollte.“³⁹ Dannecker wiederum bezeichnete den von Vallat gezeigten Willen zur Kooperation mit deutschen Stellen in einer Aufzeichnung als reine „Höflichkeitsfloskel“. So habe es sich bei Gesprächen mit diesem herausgestellt, „daß er gar nicht daran dachte, eine klare Lösung der Judenfrage herbeizuführen“. Der „Judenkommissar“ verfüge zudem über keine wirkliche Macht, eine eigenständige (soll heißen deutsche) Politik zu betreiben, vielmehr sei klar, „daß Vallat nur eine beratende Stelle innehatte. Er kann vielleicht Marschall Pétain noch Gesetzesvorschläge unterbreiten, die sich auf das Statut vom 3. Oktober 1940 stützen. Durch die vielen Ausnahmen und Zusätze aber, die Vallat will, muss zwangsläufig eine sehr komplizierte Gesetzgebung entstehen. Das Referat sowie auch die Botschaft erkannten sofort, dass in dieser Form keine Ergebnisse gezeitigt werden könnten“.⁴⁰

Anhand dieses Beispiels wird deutlich, welche unterschiedlichen Absichten von deutschen Dienststellen in Frankreich bezüglich des CGQJ bestanden. So plante der MBF, die „unangenehmen“ Seiten der „Judenpolitik“ einfach an französische Stellen abzuschieben, was dazu geführt hätte, dass die französische Administration die „Judenpolitik“ weitgehend selbständig hätte umsetzen können. Die Militärverwaltung war somit nicht an einer aktiven antijüdischen Politik, die über die bisherigen Maßnahmen hinausging, interessiert. Auf der anderen Seite wollten die Deutsche Botschaft und der Beauftragte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD Vallat zum ausführenden Arm der Pläne des RSHA machen. Der *Commissaire Général* hingegen war allein darauf aus, eine autonome französische Politik den Juden gegenüber durchzusetzen. In einem internen Schreiben des stellvertretenden Leiters der Abteilung Wirtschaft I des MBF, Oberkriegsverwaltungsrat Kurt Blanke, vom 19. November 1941 an Hauptmann Fuhrmans wurde dies unterstrichen: „Der Haupteinwand gegen Herrn Vallat besteht nicht darin, dass er gegen die Juden nicht energisch genug sei. [...] Der Haupteinwand gegen Herrn Vallat geht dahin, daß er jedem deutschen Einfluß sehr abgeneigt ist. Verzögerungen bei der Ausführung von Gesetzen und ein Hinhalten des Tempos in diesen Sachen beruhen daher weniger auf dem Wunsche, die beteiligten Juden zu schonen, sondern auf dem Wunsche, Zeit zu gewinnen, bis der ausschließlich französische Einfluß gesichert ist.“⁴¹

³⁹ Protokoll einer Besprechung zwischen Zeitschel und Best vom 5. 4. 1941, in: BA, R 70/23, Bl. 3–5, hier Bl. 4 oder CDJC, V-81. Zu Zeitschel cf. auch Ray: Annäherung an Frankreich, S. 370–374.

⁴⁰ Aufzeichnung Danneckers vom 1. 7. 1941, in: CDJC, XXVI-1.

⁴¹ AN, AJ40 612, Bl. 79f., als Kopie in: CDJC, LXXIXa-20. Cf. auch das Schreiben des Leiters der Gruppe 1 der Abt. Wirtschaft des MBF, KVR Stenger, vom 8. 12. 1941 an Fuhrmans: „Der Haupteinwand gegen Herrn Vallat, antideutsch eingestellt zu sein, lässt sich von der Frage nach seiner antijüdischen Einstellung dann nicht trennen, wenn ihm die Übertragung der Aufgaben eines Generalkommissars in Judenfragen nur als Mittel zum Zweck, d. h. zu einer wirksamen Abwehr deutscher Einflussnahme auf politischem und wehrwirtschaftlichem Gebiete dient.“ In: CDJC, LXXIXa-20.

Um die Frage einer autonomen Politik des CGQJ genauer zu überprüfen, muss zusätzlich zu den bisherigen Ergebnissen untersucht werden, ob diese Institution von der traditionellen französischen Verwaltung als Teil der Administration oder als verlängerter Arm der Besatzungsmacht gesehen wurde.⁴² Nur so kann deutlich werden, wie stark der deutsche Einfluss letztendlich tatsächlich war. Insgesamt finden sich – von den üblichen Kompetenzstreitigkeiten, die neugegründete Verwaltungszweige mit den etablierten Ministerien auszutragen haben, einmal abgesehen – keine Hinweise darauf, dass das CGQJ nicht als französische Einrichtung angesehen wurde. Daran änderte auch eine teilweise vorhandene Kritik an dem oftmals sehr unseriösen Verhalten der Treuhänder jüdischer Unternehmen und dem fehlenden Durchgreifen seitens des *Commissaire Général* nichts. Vielmehr zeigte sich das Vertrauen, das Darlan in Vallat setzte, darin, dass das CGQJ vom *Service Civil des Contrôles Techniques* (S.C.C.T.) die geheimen „interceptions postales et télégraphiques ainsi que des écoutes téléphoniques recueillies par ses Commissions de Contrôle de la zone libre et de l’Afrique du Nord qui lui paraissent susceptibles d’intéresser vos services à un titre quelconque“ erhielt. In einem Schreiben vom 6. September 1941 bat der *Vice-Président du Conseil* in diesem Zusammenhang Vallat, „de bien-vouloir me faire connaître si, dans leur ensemble, vous appréciez et vous exploitez les renseignements qui vous parviennent de cette source d’information“. Darlan war die Ansicht des *Commissaire Général* in diesem Zusammenhang derart wichtig, dass er betonte: „Je vous signale à cette occasion que je suis disposé à considérer les suggestions que vous pourriez m’adresser concernant – soit les points particuliers sur lesquels vous souhaiteriez être informé, à certains moments, des courants et des réactions de l’opinion publique s’exprimant dans les correspondances; – soit, d’une manière plus générale, les cas pour lesquels vous pensez que le S.C.C.T., dans le cadre de ses attributions et de ses moyens, pourrait vous apporter son concours.“⁴³

Auch wurde die „Expertise“ des CGQJ als „Spezialist“ in der „Judenfrage“, durchaus anerkannt. So teilte etwa der *Secrétaire Général à la Jeunesse*, Georges Lamirand, mit, dass er alle Juden aus leitenden Funktionen der *Centres de la Jeunesse* ausgeschlossen habe. Dies sei jedoch noch vor Gründung des CGQJ geschehen, weshalb er um Mitteilung bitte, ob diese Maßnahme im Einklang mit Politik dieser Institution stehe.⁴⁴ Die „Expertenrolle“ des CGQJ wurde zudem öffentlich kundgetan. So hieß es etwa in einem Rundschreiben des *Ministère de l’Intérieur* vom 22. September 1941 an die Präfekten: „J’ai l’honneur de vous informer, en conséquence, en accord avec M. le Commissaire Général aux Questions Juives que j’ai cru devoir consulter sur ce point, qu’aucun israélite, s’il ne bénéficie des exceptions expressément prévues par la loi [du 2 juin 1941, scil.], ne peut être employé, à quelque titre que ce soit, dans une administration ou service public exploité en régie ou concédé, ni même dans une entreprise subventionnée.“⁴⁵ Andererseits war

⁴² Cf. hierzu auch Joly: Vichy dans la „Solution finale“, S. 488–496.

⁴³ AN, AJ38 64.

⁴⁴ Undatiertes Schreiben des *Secrétaire Général à la Jeunesse* an das CGQJ [wohl Frühjahr 1941], in: AN, AJ38 3.

⁴⁵ AN, F1A 3706.

die Administration gewillt, dem CGQJ Informationen zukommen zu lassen, die dieses für seine Arbeit benötigte, wie etwa das Rundschreiben des *Ministre Secrétaire d'État à la Guerre*, Charles Huntziger, vom 4. August 1941 beweist. Dieser hatte von Vallat eine Liste der *Directeurs Régionaux* des CGQJ erhalten und bat nun die Armee um eine Zusammenarbeit mit diesen: „J'ai l'honneur de vous demander de vouloir bien prescrire aux Autorités hiérarchiques relevant de votre commandement de faciliter la tâche de ces Directeurs et de leur fournir, sur leur demande, tous renseignements utiles concernant les militaires et personnels civils de l'Armée dont ils pourraient avoir besoin.“⁴⁶

Ebenso wurde die Federführung des CGQJ bei Gesetzesvorhaben anerkannt. Ein dort ausgearbeitetes *projet de loi*, das die Berufsverbote, die in der *loi du 2 juin 1941* aufgestellt waren, auszuweiten plante, führte zu einem regen Briefwechsel mit den meisten Ministerien, wobei beinahe alle Ressorts ihre „Wünsche“ aussprachen: So bat, um nur einige Beispiele zu nennen, die *Production Industrielle* um ein Verbot für Juden, Teil der *corps des industries mécaniques* oder der *corps des services chimiques* zu sein. Das Finanzministerium wollte die Berufe der *trésoriers payeurs généraux*, der *receveurs particuliers des finances* sowie der *ingénieurs des manufactures de l'État* verbieten, während etwa das *Ministère de l'Intérieur* darauf drängte, Juden nicht mehr als *Chefs de Cabinet de Préfet* zuzulassen.⁴⁷

Gleichzeitig wurden „Vorschläge“ des CGQJ von der Administration aufgegriffen und umgesetzt. So schrieb etwa der *Directeur du Cabinet* des CGQJ, Pierre Chomel de Jarnieu, am 26. Juni 1941 an den *Garde des Sceaux*, Joseph Barthélemy, und bat um die Beendigung des Mandats der jüdischen Parlamentarier der Abgeordnetenkammer und des Senats. Mit dem *décret* vom 19. November 1941 wurde dieses daraufhin verfügt und traf u. a. die „Hassobjekte“ der französischen Antisemiten: So etwa Abraham Schrameck, Léon Blum, Georges Mandel und Jules Moch (die übrigens schon seit Sommer 1940 interniert waren).⁴⁸

Das CGQJ wurde somit von den französischen Ministerien nicht als eine vom Besatzungsregime gesteuerte Institution, sondern als Teil der französischen Administration angesehen und behandelt. Dieser Befund lässt sich für die Amtszeit Vallats vor allem auch deshalb so eindeutig treffen, weil das CGQJ unter dessen Nachfolger Louis de Darquier de Pellepoix unter den Einfluss deutscher Dienststellen geriet und die französische Verwaltung – wie noch herauszuarbeiten sein wird – eine deutliche Reaktion hierauf zeigte.

⁴⁶ AN, F1A 3645.

⁴⁷ Cf. die Aufstellung in dem undatierten Vermerk des CGQJ [wohl April 1942], in: AN, AJ38 1143. Hier finden sich auch die einzelnen Schreiben der Ministerien an das CGQJ zwischen Februar und April 1942.

⁴⁸ AN, BB30 1707. Das *décret* wurde – völlig gesetzeskonform – neben Pétain und Darlan von Barthélemy sowie Innenminister Pucheu unterzeichnet. Schrameck hatte im Zentrum antisemitischer Anfeindungen gestanden, als er nach dem Ende des Ersten Weltkrieges (vergeblich) versucht hatte, im Elsass die Trennung von Kirche und Staat durchzusetzen. Mandel galt als Mitschuldiger an der Niederlage, da er, besonders während der „Sudetenkrise“, die Ansicht vertreten hatte, dass ein Krieg gegen Deutschland nicht zu vermeiden sei. Moch war unter Blum Minister in der Regierung des *Front populaire* gewesen. Cf. Pierre Birnbaum: *Un mythe politique: „La République juive“*. De Léon Blum à Pierre Mendès France. Paris 1988.

II. Die traditionelle Ministerialbürokratie und die Federführung in der „Judenfrage“ in NS-Deutschland (1935–1945) und Vichy-Frankreich (1942–1944)

1. Die traditionelle Ministerialbürokratie und die radikalen NS-Institutionen in Deutschland

Zu Regimebeginn konnte die traditionelle Verwaltung in Deutschland und Frankreich Einflüsse von außen noch relativ gut abwehren, dieses änderte sich jedoch in den folgenden Jahren. Während noch 1933 das BBG vom Reichskabinett unter Federführung des RMDI erlassen worden war und letzteres die Ausführungsverordnungen nur mit dem Reichsfinanzminister abzustimmen hatte, gelang es dem Stab des Stellvertreters des Führers, vertreten durch die Person des Reichsärztführers Gerhard Wagner, bei der Ausarbeitung der Nürnberger Gesetze als ernstzunehmender Partner mitzusprechen. Hitler hatte bereits mit einem Erlass vom 27. Juli 1934 dieser Institution Einflussmöglichkeiten bei Referentenentwürfen von Kabinettsvorlagen eingeräumt, auch wenn diese Kompetenz seit dem 6. April 1935 auf diejenigen beschränkt wurde, die im Reichsgesetzblatt erscheinen sollten.⁴⁹ Seit dem 24. September 1935 konnte Heß zudem bei der Ernennung und Beförderung aller höheren Beamten mitsprechen.⁵⁰ Dem Stellvertreter des Führers war somit ein wichtiger – wenn auch nicht unangefochtener – Einbruch in den Kompetenzbereich des RMDI als eigentlichem Beamtenministerium gelungen. Jeder höhere Beamte musste nun fürchten, dass ihm ein mangelndes „Engagement“ in der NSDAP oder einem ihr angeschlossenen Verband zum Nachteil für die eigene Karriere gereichen würde.⁵¹ Wichtig ist hierbei zu beachten, dass der Stellvertreter des Führers nicht nur am staatlichen Gesetzgebungsprozess beteiligt war, sondern zugleich die außernormativen Aktionen der Parteibasis zu steuern vermochte. Gerade letzteres konnte als Druckmittel verwendet werden, um die traditionelle Verwaltung zu Kompromissen zu bewegen.⁵²

Ein Grund für diesen institutionellen Machtverlust des RMDI lag in der Person des Innenministers Frick, dem es nicht gelang, die Interessen seines Ministeriums bei Hitler durchzusetzen. Bei der Ausarbeitung der Entwürfe der Nürnberger Gesetze sowie deren Durchführungsverordnungen hatte Wagner bevorzugten Zu-

⁴⁹ Cf. hierzu das Schreiben Hitlers vom 27.7.1934 an die Reichsminister, abgedruckt in: Akten der Reichskanzlei, Bd. 1, 2, Nr. 380, S. 1381f. Cf. auch Rudolf Morsey: Die verfassungspolitische Entwicklung, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 4: Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus. Hrsg. von Kurt G. A. Jeserich. Stuttgart 1985, S. 696–706, hier S. 702.

⁵⁰ RGBl. I, S. 1203. Diese Befugnisse wurden durch einen Erlass Hitlers vom 10. 7. 1937 ausgeweitet (RGBl. I, S. 875) und am 26. 3. 1942 erneut bestätigt (RGBl. I, S. 153f.).

⁵¹ Zu den Kompetenzen des Stellvertreters des Führers in Beamtenangelegenheiten cf. Peter Longerich: Hitlers Stellvertreter. Führung der Partei und Kontrolle des Staatsapparates durch den Stab Heß und die Partei-Kanzlei Bormann. München 1992, S. 40–73.

⁵² Cf. hierzu auch *ibid.*, S. 210. Adam: Judenpolitik, S. 98 schreibt zum Stellvertreter des Führers: „Die Ministerialbürokratie sah sich einem unangenehmen Kontrollorgan konfrontiert, was ihr äußerste Vorsicht abverlangte und sich in einem vielfach undurchsichtigen Taktieren niederschlug.“

gang zum „Führer“ und konnte diesem seine Vorschläge übermitteln. Frick hingegen wurde kaum zum Reichskanzler vorgelassen und nahm auch nur selten seine Mitarbeiter zu derartigen Besprechungen mit, so dass diese nicht direkt ihre Entwürfe erläutern und auf Hitlers Fragen antworten konnten. Vielmehr hatten sie sich damit zu begnügen, den „Wünschen des Führers“, die ihnen der Reichsärzteführer übermittelte, zu folgen. Inwieweit Wagner dabei seine eigenen Interessen als die Weisungen Hitlers ausgab, war für sie nicht zu durchschauen.⁵³ Im Ergebnis gelang es 1935 zwar den Vertretern der Partei nicht, der Ministerialbürokratie ihren Willen aufzuzwingen, doch erreichten sie, dass ihre neue Machtstellung auch in den Verordnungen gesetzlich verankert wurde. Von nun an konnte das RmDI in allen entscheidenden Fragen nur noch im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers handeln, so etwa wenn es um die Verleihung oder Entziehung des vorläufigen Reichsbürgerrechts, Ausnahmen von den Bestimmungen der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz⁵⁴ oder aber um Heiratsgenehmigungen für „Mischlinge“⁵⁵ ging. Dennoch sollte es dieser Parteidienststelle insgesamt „nur“ darum gehen, immer weitergehendere Mitspracherechte in der „Rassengesetzgebung“ zu erlangen.

Viel bedrohlicher für das RmDI war hingegen eine Akzentverschiebung der „Judenpolitik“ von einer scheinlegalen Segregation der Juden mit Hilfe von Gesetzen hin zu einer immer stärker werdenden polizeilichen Überwachung und Verfolgung. So war am 26. April 1933 das Geheime Staatspolizeiamt (Gestapa) in Preußen als Landespolizeibehörde geschaffen und direkt dem preußischen Ministerpräsidenten Göring unterstellt worden.⁵⁶ Mit dem Gesetz vom 30. November 1933 wurde das Gestapa zudem zu einem „selbständigen Zweig der inneren Verwaltung“ in Preußen und erhielt gegenüber den Orts-, Kreis- und Landespolizeibehörden eine Weisungsbefugnis. Von Bedeutung war auch die Festlegung des Aufgabengebietes der Geheimen Staatspolizei: Hierzu gehörten „die von den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung wahrzunehmenden Geschäfte der politischen Polizei“. Daneben war festgelegt, dass der preußische Ministerpräsident bestimmen konnte, „welche Geschäfte im einzelnen auf die Geheime Staatspolizei übergehen“.⁵⁷ Mit diesen Befugnissen ausgestattet, hatte das Gestapa nunmehr die Vollmacht, sich in sämtliche Bereiche der allgemeinen und inneren Verwaltung einzumischen und aus sicherheitspolizeilichen Gründen ein Mitspracherecht zu

⁵³ Cf. etwa Lösener: Rassereferent, S. 280f.

⁵⁴ Cf. hierzu die §§ 1 und 7 der 1. VOzRBG vom 14. 11. 1935, in: RGBl. I, S. 1333.

⁵⁵ Cf. hierzu § 3 der 1. AVO zum „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 14. 11. 1935, in: RGBl. I, S. 1146.

⁵⁶ Gesetz über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamts vom 26. 4. 1933, in: Preußische Gesetzessammlung Nr. 29 vom 27. 4. 1933, S. 122f.

⁵⁷ Gesetz über die Geheime Staatspolizei, in: Preußische Gesetzessammlung Nr. 74 vom 1. 12. 1933, S. 413f., abgedruckt bei: Christoph Graf: Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur. Die Entwicklung der preußischen Politischen Polizei vom Staatsschutzorgan der Weimarer Republik zum Geheimen Staatspolizeiamt des Dritten Reiches. Berlin 1983, S. 417f. Zur Entstehungsgeschichte der Gestapo cf. auch Shlomo Aronson: Heydrich und die Anfänge des SD und der Gestapo (1931–1935). Diss. Berlin 1967, S. 233f. sowie Carsten Dams und Michael Stolle: Die Gestapo. Herrschaft und Terror im Dritten Reich. München 2008, S. 16–21.

reklamieren. Damit hatte sich in Preußen unter der Ägide Görings ein Machtapparat etabliert, der den Bestrebungen des Reichsinnenministers Frick, die Kompetenzen der inneren Verwaltung im RMdI zu zentralisieren, entgegenstand. Außerdem wurde rasch deutlich, dass die Geheime Staatspolizei keiner Kontrolle durch die traditionelle Verwaltung unterworfen war. Alle Versuche Fricks, diese neu geschaffene Situation zu ändern, scheiterten jedoch an der sich anhäufenden Machtfülle Himmlers und Heydrichs.⁵⁸ Ein Beispiel hierfür bietet das Tagebuch des Berliner Oberbürgermeisters Heinrich Sahm. Dieser hatte sich im Mai 1935, nachdem er von einer Reihe von Morden, die in den Konzentrationslagern begangen worden waren, erfahren hatte, an Himmler gewandt und von diesem auf seine Beschwerden nur die lapidare Antwort erhalten, „er müsse die kommunistische Gefahr bekämpfen“. Daraufhin fragte er den Reichsjustizminister Gürtner: „Kann nicht zuständiger RMdI Frick Abhilfe schaffen?“ Gürtner jedoch, dessen Ressort ebenso wie das RMdI große Schwierigkeiten hatte, sich gegen das aufstrebende Gestapa durchzusetzen, konnte nur hilflos antworten: „Göring und Heydrich wiegen mehr als 100 Frick.“⁵⁹

Die wachsende Macht des sicherheitspolizeilichen Apparates wurde zudem dadurch deutlich, dass dieser – wenn auch zunächst sehr vorsichtig – begann, sich in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. So teilte etwa das Gestapa am 18. Juni 1935 dem RMdI mit, dass es Nichtjuden, die eine Eheschließung mit Juden planten, vorlade, um diese über die Folgen der Ehe „aufzuklären“. Gleichzeitig bat es das Innenministerium, den Standesbeamten aufzugeben, „alle derartigen Fälle den örtlichen Staatspolizeistellen bekanntzugeben“. Das Gestapa beschränkte sich jedoch nicht auf diesen „sicherheitspolizeilichen“ Aspekt, sondern „regte“ zusätzlich noch ein Gesetzgebungsverfahren an: „Das GeStaPa bittet, dafür eintreten zu wollen, daß in dieser für die Reinerhaltung der Rasse überaus wichtigen Frage eine baldige gesetzliche Regelung die zur Zeit bestehenden Schwierigkeiten aus dem Wege räumt.“⁶⁰ Wenige Wochen später, am 9. September 1935, machte das Gestapa dem Reichsjustizministerium noch weitergehendere Vorschläge zur „Lösung der Judenfrage“. So sollten die Juden generell unter „Fremdenrecht“ gestellt und die „Freizügigkeit“ ihnen gegenüber aufgehoben werden. Falls diese zwar vagen, aber doch sehr weitgehenden „Anregungen“ als nicht durchführbar erscheinen sollten, schlug das Gestapa ein „Minimalprogramm“ vor, das neben wirtschaftlichen Einschränkungen etwa ein Verbot von „Mischehen“ und eine „Bestrafung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs“ vorsah. Das Ziel dieser Maßnahmen wurde offen ausgesprochen: „Diese Angriffe auf die Vormachtstellung der Juden würden dazu dienen, sie auf den Zionismus hinzulenken und den Anreiz zur Abwanderung

⁵⁸ Zum Aufstieg Himmlers zum Herr über den deutschen sicherheitspolizeilichen Apparat und die Versuche Fricks, sich gegen diesen zu behaupten, cf. Aronson: Heydrich, S. 288–296; Dams/Stolle: Gestapo, S. 24 und 27; Günter Neliba: Wilhelm Frick. Der Legalist des Unrechtsstaates. Eine politische Biographie. Paderborn [et al.] 1992, S. 247–264; Holger Berschel: Bürokratie und Terror. Das Judenreferat der Gestapo Düsseldorf 1935–1945. Essen 2001, S. 34–45 und George C. Browder: Foundations of the Nazi Police State. The Formation of Sipo and SD. Lexington 1990, S. 148–162.

⁵⁹ Tagebucheintrag Sahms vom 14. 5. 1935, zitiert in: Gruchmann: Justiz, S. 76.

⁶⁰ Diensttagebuch des Reichsjustizministers, Eintrag vom 19. 6. 1935, in: BA, R 3001/alt R 22/1056, Bl. 118.

wirksam fördern.“⁶¹ Am Ende einer von der Gestapa organisierten „Judenpolitik“ sollten somit alle Juden Deutschland verlassen haben.

Zu Beginn des Jahres 1936 konnte Himmler einen weiteren Schritt zur Unabhängigkeit seiner Polizeiorganisation von der traditionellen Verwaltung zurücklegen. Gegen den Widerstand von RMDI und RJM setzte er mit dem (dritten) „Gestapogesetz“ vom 10. Februar 1936 durch, dass die „politische Polizei“ aus der inneren Verwaltung ausgegliedert blieb und deren „Maßnahmen“ sogar gesetzlich von einer gerichtlichen Nachprüfung ausgenommen wurden. Die Gestapo wurde nunmehr zu einer selbständigen Obersten Landesbehörde mit eigenem Apparat und eigener Organisation, die aber (formal) dem Ober- und Regierungspräsidenten untergeordnet war. Aufgrund der zu diesem Gesetz erlassenen Ausführungsverordnung hatten sich aber die Regierungspräsidenten im Zweifelsfalle nach den Weisungen der Gestapo zu richten.⁶²

Himmler hatte nunmehr die „Federführung“ in der „Gegnerbekämpfung“ inne, die ihm von der Ministerialbürokratie nicht mehr streitig gemacht werden konnte, auch wenn er in einer Rede vor den preußischen Staatsräten in Berlin am 5. März 1936 das neue „Gestapogesetz“ als „ein wohlüberlegtes Übereinkommen zwischen staatlichen Verwaltungs- und nationalsozialistischen Kampfnotwendigkeiten“ darstellte.⁶³ Frick war somit letztendlich mit seinen Bemühungen gescheitert, der SS-Führung die Zuständigkeit für den sicherheitspolizeilichen Apparat, den sich diese im Verlauf der „Machtergreifung“ angeeignet hatte, im Zuge der „Verreichlichung“, d. h. der Unterstellung der einzelnen Landesbehörden unter zentrale Reichsbehörden, wieder zu entziehen. Am 17. Juni 1936 gelang es Himmler auch offiziell, alle sicherheitspolizeilichen Funktionen in seiner Person zu vereinigen. Dem neu ernannten „Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei“ (RFSS) unterstand in seinem Machtbereich der gesamte Polizeiapparat, der Sicherheitsdienst der Partei sowie die SS. Zwar war Himmler als Staatssekretär im RMDI dem Reichsinnenminister persönlich unterstellt, doch handelte es sich hierbei nur um eine formale Regelung, die nicht seine autonome Stellung widerspiegelte.⁶⁴ Per Runderlass vom 15. Mai 1937 wurde er schließlich auch ausdrücklich zum ständigen Vertreter Fricks für den Geschäftsbereich Polizei ernannt, was bedeutete, dass der Innenminister ihm gegenüber nicht weisungsberechtigt war.⁶⁵

⁶¹ Diensttagebuch des Reichsjustizministers, Eintrag vom 21.9.1935, in: BA, R 3001/alt R 22/1088, Bl. 93.

⁶² Preußische Gesetzessammlung 1936, S. 21, abgedruckt bei Hans Buchheim: Die SS. Das Herrschaftsinstrument, in: Anatomie des SS-Staates, Bd. 1. Hrsg. von Hans Buchheim und Martin Broszat. München 1965, S. 13–253, hier S. 50–52.

⁶³ IfZ, MA 311, Bl. 1609–1636, hier Bl. 1623.

⁶⁴ RGBl. I, S. 126f. Cf. hierzu auch: Heinrich Himmler: Aufgaben und Aufbau der Polizei des Dritten Reiches, in: Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium. Aus Anlaß des 60. Geburtstages des Reichs- und Preußischen Minister des Innern Dr. Wilhelm Frick. Hrsg. von Hans Pfundtner. München: Zentralverlag der NSDAP 1937, S. 125–130. Cf. ebenso Buchheim: Herrschaftsinstrument, S. 55–67; Günther Plum: Staatspolizei und innere Verwaltung 1934–1936, in: VfZ 13 (1965), S. 208–222; Browder: Foundations of the Nazi Police State, S. 219–230 und Dieter Rebentisch: Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg. Verfassungsentwicklung und Verwaltungspolitik 1939–1945. Stuttgart 1989, S. 94f.

⁶⁵ Cf. Buchheim: Herrschaftsinstrument, S. 59f.

Dem RMdI stand nun neben dem Stellvertreter des Führers eine weitere Institution gegenüber, die sich für berechtigt hielt, in der „Judenfrage“ ein gewichtiges Wort mitzusprechen. Während das Innenministerium bis Mitte der dreißiger Jahre relativ unangefochten die Federführung in diesem Bereich innehatte, musste es in der Folgezeit immer wieder die Bestrebungen radikaler Dienststellen ausbremsen, die eigenmächtig und ohne das RMdI zu informieren Maßnahmen in der „Judenfrage“ trafen. So sah sich Staatssekretär Pfundtner am 7. Dezember 1936 aufgrund verschiedener, ohne die Beteiligung seines Ressorts ergangener Verordnungen und allgemeiner Erlasse, „in denen die Judenfrage berührt ist“, veranlasst, in einem Rundschreiben seine Kompetenzen erneut klarzustellen: „Nach einer von dem Führer und Reichskanzler anlässlich des Reichsparteitages 1935 getroffenen Entscheidung werden die Fragen des Rasserechts und der Rassepolitik federführend von mir bearbeitet. Zu diesem Sachgebiet gehört vor allem die Judenfrage.“ Pfundtner wies Einflussversuche in diesem Bereich mit klassischen verwaltungstechnischen Argumenten zurück: „Zur Gewährleistung der gerade für die Bearbeitung dieser Frage unbedingt notwendigen Einheitlichkeit aller Maßnahmen, insbesondere auch zur Sicherstellung der einheitlichen Verwendung der vom Gesetzgeber geprägten Begriffe des Rasserechts, muß ich Wert darauf legen, daß ich auch an allen zu Ihrer Zuständigkeit gehörenden Gesetzen, Verordnungen, allgemeinen Erlassen und sonstigen grundsätzlichen Entscheidungen beteiligt werde, in denen die Judenfrage berührt wird.“ Pfundtner wollte mit seinem Vorstoß die grassierende Rechtsunsicherheit beseitigen und erneut zu einer Rechtseinheitlichkeit finden, die Grundlage für jedes geordnete Verwaltungshandeln war: „Die aus meiner Nichtbeteiligung sich ergebende irrtümliche Verwendung von alten und neuen Begriffen des Rasserechts hat zur Unklarheit und Unsicherheit, teilweise sogar zu rechtlich unhaltbaren Ergebnissen geführt. Ich wäre daher dankbar, wenn meine Beteiligung stets möglichst frühzeitig veranlasst würde.“⁶⁶

Nach dem Pogrom vom 9. November 1938 sollte deutlich werden, dass das RMdI von Hitler nicht mehr als diejenige Institution angesehen wurde, die eine „Lösung der Judenfrage“ in seinem Sinne herbeiführen könnte. In Zukunft sollte deshalb Göring die beiden nunmehr als „drängend“ angesehenen Aufgaben, die Durchführung der „Arisierung“ des jüdischen Eigentums sowie – daraus folgend – die Auswanderung sämtlicher Juden aus Deutschland, organisieren. In einem Rundschreiben teilte dieser am 14. Dezember 1938 den Obersten Reichsbehörden mit, dass er nunmehr die Federführung in der „Judenfrage“ innehabe: „Zur Sicherstellung der notwendigen Einheitlichkeit in der Behandlung der Judenfrage, welche aufs stärkste die gesamten Wirtschaftsbelange berührt, bitte ich, alle Verordnungen und sonstigen wichtigen Anordnungen, durch die die Judenfrage berührt wird, mir vor ihrem Erlass zuzuleiten und mein Einverständnis einzuholen. Alle zu Ihrem Dienstbereich gehörenden Dienststellen und Behörden bitte ich dahin zu unterrichten, dass jegliche selbständige Aktion in der Judenfrage zu unterbleiben hat.“⁶⁷ Aufgrund der persönlichen Machtfülle des Reichsmarschalls sowie seines privilegierten Zuganges zu Hitler musste das RMdI diese Entwicklung ohnmächtig mit-

⁶⁶ BA, R 43/II/720a, Bl. 175.

⁶⁷ BA, R 1501/3746a, Bl. 22.

ansehen. Die bisherigen Kompetenzen des Innenministeriums in der „Judenpolitik“, etwa im Bereich des Beamtenrechts, blieben zwar erhalten, spielten jedoch nach Abschluss der „Säuberungen“ der Verwaltung kaum mehr eine Rolle.

Die „Arisierung“ legte Göring nunmehr in die Hände des von ihm nach dem „Rücktritt“ Schachts kurz zuvor eingesetzten willfähigen neuen Reichswirtschaftsministers Walther Funk. Diese Tatsache überrascht kaum, gehörte doch eine derartige „Aufgabe“ zu dessen Ressort. Viel einschneidender war hingegen die Übertragung der Kompetenzen für die Auswanderung der Juden, wofür eigentlich das RMdI zuständig gewesen wäre. Hier sollte sich – wenn auch noch etwas verborgen – der wahre Machtverlust des Innenministeriums zeigen. So gründete Göring im Januar 1939 im RMdI eine „Reichszentrale für jüdische Auswanderung“.⁶⁸ Diese Stelle wurde aus den hieran beteiligten Dienststellen gebildet. Die Leitung der Reichszentrale übernahm der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Gruppenführer Reinhard Heydrich. Als Geschäftsführer fungierte der spätere Leiter des Amtes IV (Gestapo) des RSHA, SS-Standartenführer Heinrich Müller. Heydrich erhielt zugleich die Kompetenz, die Geschäftsführung der Reichszentrale zu bestimmen.⁶⁹ Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD war nunmehr für die zentrale Aufgabe der „Judenpolitik“ zuständig. Das RMdI hingegen wurde, obwohl es sich bei der Reichszentrale um eine Stelle handelte, die offiziell im Ressort des Innenministeriums angesiedelt war, nur durch Ministerialrat Lösener vertreten, der sich schon allein aufgrund seines Ranges kaum mit Müller messen konnte. Ebenso hatte sich das Referat Deutschland des Auswärtigen Amts, das auch für Fragen der Auswanderung zuständig war, dem Machtanspruch Heydrichs unterwerfen müssen. Dies erschien jedoch weniger gravierend, da der Vertreter des AA bei der Reichszentrale, Legationsrat I. Klasse Emil Schumburg, am 20. Oktober 1936 von Himmler persönlich als SS-Untersturmführer beim SD des RFSS aufgenommen wurde und seit 1938 als Verbindungsmann des AA zu diesem gesehen wurde.⁷⁰ Somit war er nicht nur seinem Minister, sondern auch Himmler gegenüber „verpflichtet“.

Dem „Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei“ gelang am 27. September 1939 die letztendliche Zentralisierung seines Polizei- und Sicherheitsapparates im neu gegründeten Reichssicherheitshauptamt unter der Leitung Heydrichs.⁷¹ In Zukunft wurde die „Judenpolitik“ maßgeblich durch die nach einigen organisatorischen Änderungen seit März 1941 als Referat IV B 4 („Judenangelegenheiten,

⁶⁸ Cf. hierzu das Schreiben Görings vom 24. 1. 1939 an Frick, in: BA, R 58/276, Bl. 195; PA/AA, R 100.857, Bl. 233 oder IfZ, NG 2586.

⁶⁹ Cf. das Schreiben Heydrichs vom 30. 1. 1939 an Ribbentrop, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 232. Cf. auch das Rundschreiben Heydrichs vom 11. 2. 1939, in: BA, R 58/276, Bl. 208 oder IfZ, MA 444/2, Bl. 2385.

⁷⁰ Zur Ernennung Schumburgs zum Vertreter des AA bei der Reichszentrale cf. die Aufzeichnung des Leiters des Referats Deutschland, VLR Walther Hinrichs, vom 7. 2. 1939, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 241. Mit Schreiben des AA vom 10. 2. 1939 wurde dieses Heydrich offiziell mitgeteilt, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 244. Zur Rolle Schumburgs als Verbindungsführer cf. Hans Jürgen Döscher: SS und Auswärtiges Amt im Dritten Reich. Diplomatie im Schatten der „Endlösung“. Berlin 1991, S. 126. Cf. auch Schumburgs SS-Akte: BA, SSO 118B.

⁷¹ Cf. hierzu Buchheim: Herrschaftsinstrument, S. 76–96.

Räumungsangelegenheiten“) firmierende Arbeitseinheit des RSHA unter der Leitung von SS-Sturmabführer Adolf Eichmann bestimmt.⁷² Das Referat IV B 4 sollte in der folgenden Zeit auch deshalb eine zentrale Rolle spielen, da – nachdem die „Arisierung“ jüdischen Eigentums in relativ kurzer Zeit weitgehend durchgeführt worden war – allein die Organisation der jüdischen Auswanderung als das Kernstück der „Judenpolitik“ verblieb. Doch hier zeigte sich im Folgenden, dass es einerseits für Juden aufgrund des Krieges immer schwieriger wurde, Deutschland zu verlassen, andererseits aber durch die Eroberung Polens eine große Zahl von Juden in den deutschen Machtbereich gelangt war. In einem Schreiben Heydrichs vom 24. Juni 1940 an Reichsaußenminister Ribbentrop hieß es deshalb: „Das Gesamtproblem – es handelt sich bereits um rund 3 1/4 Millionen Juden in den heute Deutscher Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten – kann aber durch Auswanderung nicht mehr gelöst werden. Eine territoriale Endlösung wird daher notwendig.“⁷³ Der Begriff „territoriale Endlösung“ deutete auf die Pläne hin, die Juden in einem bestimmten Gebiet „anzusiedeln“. Der Krieg gegen Frankreich ermöglichte die Prüfung der Frage, ob eine französische Kolonie diesen Zweck erfüllen könnte. Das Referat D III der Abteilung Deutschland des AA begann in diesem Zusammenhang im Frühjahr 1940 mit Planungen zu einer Deportation der Juden nach Madagaskar.⁷⁴ Doch Heydrich war nicht gewillt, die Federführung in dieser Frage aus der Hand zu geben. So schrieb er am 24. Juni 1940, nachdem er von diesen Planungen erfahren hatte, an Ribbentrop: „Ich darf bitten, mich bei bevorstehenden Besprechungen, die sich mit der Endlösung der Judenfrage befassen, falls solche von dort aus vorgesehen sein sollten, zu beteiligen.“⁷⁵ Die Ermahnung Heydrichs war so deutlich, dass die vom Referat D III ausgearbeiteten Pläne an das RSHA weitergeleitet wurden, wodurch die eigenständigen Bestrebungen der Abteilung Deutschland ein Ende fanden.⁷⁶ Der Referatsleiter, Legationsrat Franz Rademacher, verwies aber noch am 30. August 1940 auf die Urheberschaft seines Ressorts und versuchte gleichzeitig gegenüber seinen Vorgesetzten den Anschein zu erwecken, als habe er die im Folgenden im RSHA⁷⁷ entstandenen Pläne maßgeblich beeinflusst: „Auf meine Anregung hin und in enger Fühlungnahme mit mir ist dann der Madagaskar-Plan des Reichssicherheitshauptamtes entstanden.“⁷⁸

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der zu diesem Zeitpunkt zentrale Bereich der „Judenpolitik“ von den Institutionen des RFSS dominiert wurde. Mitspracherechte hatten allein einige Parteidienststellen. Das RMdI, das ursprünglich die Fe-

⁷² Cf. hierzu Michael Wildt: *Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes*. Hamburg 2002, S. 358f.

⁷³ PA/AA, R 100.857, Bl. 192, als Kopie in: IfZ, Fa 246/1.

⁷⁴ Cf. die Aufzeichnung des Referats D III vom 3.6.1940, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 229–231, als Kopie in: IfZ, Fa 246/1. Der vom Referatsleiter D III, LR Franz Rademacher, letztlich ausgearbeitete Plan vom 2.7.1940 findet sich in: PA/AA, R 100.857, Bl. 226–228.

⁷⁵ PA/AA, R 100.857, Bl. 192, als Kopie in: IfZ, Fa 246/1.

⁷⁶ Diese Pläne seien, so eine Aufzeichnung des Leiters der Abt. Deutschland, Unterstaatssekretär Martin Luther, vom 21.8.1942, im RSHA „begeistert aufgenommen“ worden. In: PA/AA, R 100.857, Bl. 110–128, als Kopie in: IfZ, Fa 246/1.

⁷⁷ Cf. die Aufzeichnung, die SS-Obersturmführer Dannecker am 15.8.1940 an Rademacher sandte, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 197–214.

⁷⁸ Aufzeichnung Rademachers vom 30.8.1940, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 195.

derführung in der „Judenfrage“ besessen hatte, war völlig ausgeschaltet.⁷⁹ Daneben bemühte sich die Abteilung Deutschland des AA in der Frage der Auswanderung der Juden um eine wenigstens ansatzweise Beteiligung an der „Judenpolitik“. Dieses Vorgehen wurde von Ribbentrop unterstützt, der damit den schleichenden Bedeutungsverlust seines Ministeriums in Kriegszeiten, in denen wenig Wert auf Diplomatie gelegt wurde, auffangen wollte.⁸⁰

Nachdem Göring am 24. Januar 1939 Heydrich mit der Durchführung der Auswanderung der Juden betraut hatte, erweiterte er dessen Kompetenzen am 31. Juli 1941 erneut, als er ihn beauftragte, „alle erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und materieller Hinsicht zu treffen für eine Gesamtlösung der Judenfrage im deutschen Einflußgebiet in Europa“.⁸¹ Mit diesem Schreiben hatte Heydrich eine Art Blankovollmacht dafür erhalten, sich in jeden Teilbereich der „Judenpolitik“ einzumischen und diesen für sich zu reklamieren. Die Bitte Görings, die Zentralinstanzen, deren Zuständigkeiten von Heydrichs Plänen betroffen waren, zu beteiligen, änderte nichts an den realen Machtverhältnissen.⁸² Das RMdI hatte deshalb mit seiner zunehmenden Bedeutungslosigkeit in diesem für Hitler so zentralen Bereich der „Judenpolitik“ zu kämpfen. Das von Lösener geleitete Referat für „Juden- und Mischlingsfragen“ war ein getreues Abbild der Machtposition des Innenministeriums. Dort wurden seit 1933 die Anträge auf Anerkennung einer Ausnahme von den Bestimmungen des BBG, später die Befreiungsgesuche nach § 7 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz bearbeitet.⁸³ Bei Kriegsbeginn waren in diesem Referat unter der Leitung Löseners drei Hilfsarbeiter sowie vier Expedienten beschäftigt. Durch Abgaben und Einberufungen sank in den folgenden Monaten die Zahl der Mitarbeiter Löseners auf einen Hilfsarbeiter (Regierungsassessor Werner Feldscher) sowie zwei Expedienten (Amtsrat Ohlendorf und Amtsrat Hitze). Eine Stilllegung seines Sachgebietes, die aufgrund der größer werdenden Schwierigkeiten, überhaupt noch eine Ausnahmegenehmigung für einen Betroffenen bei Hitler zu erwirken, drohte, konnte Lösener nur mit Mühe verhindern.⁸⁴

Auch wenn sich die realen Machtverhältnisse bereits weitgehend verschoben hatten, wurde das RMdI offiziell immer noch als „federführend für die Behandlung der gesamten Judenfrage“ angesehen, wie der Chef der Reichskanzlei, Hans Heinrich Lammers, noch am 20. Juli 1941 bemerkte.⁸⁵ Doch in der Praxis wurde das In-

⁷⁹ Rademacher schrieb etwa in einer Aufzeichnung vom 3.7.1940, dass sich sein Referat während der Arbeiten zum „Madagaskar-Plan“ an den RFSS sowie an einige Parteidienststellen gewandt hätte, vom RMdI sprach er nicht. In: PA/AA, R 100.857, Bl. 230f., als Kopie in: IfZ, NG 2586.

⁸⁰ Zur Zustimmung Ribbentrops zum „Madagaskar-Plan“ des Referats D III cf. die Aufzeichnung Rademachers vom 3.7.1940, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 230f., als Kopie in: IfZ, NG 2586.

⁸¹ PA/AA, R 100.857, Bl. 189, als Kopie in: IfZ, Fa 506/14, Bl. 20.

⁸² Ibid.

⁸³ Der Frage der Ausnahmegenehmigung wird in Kapitel C. I. 2., besonders S. 334–362, noch genauer nachgegangen werden.

⁸⁴ Cf. den Vermerk Löseners vom 22.5.1940 an Frick, in: IfZ, F 71/3, Bl. 274.

⁸⁵ Cf. hierzu das Schreiben Lammers' vom 20.7.1941 an den Staatssekretär beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren und HSSPF, SS-Gruppenführer Karl Hermann Frank, in: IfZ, NG 1111.

nenministerium kaum mehr in die Planungen des RSHA einbezogen. So erklärte etwa Eichmann am 3. Dezember 1940 gegenüber Lösener, dass er Pläne für die langfristige Deportation der Juden vorbereitet habe, um – so der „Rassereferent des RmDI“ in einem Vermerk – hinzuzufügen: „Das gesamte von ihm [Eichmann, scil.] vorbereitete Material liege z.Zt. dem Gruppenführer Heydrich zur Prüfung vor. Er nehme an, daß dieser nach abgeschlossener Prüfung die Pläne der Abt. I [des RmDI, scil.] und den übrigen Beteiligten zuleiten werde.“⁸⁶ Lösener, der ursprünglich an einer der Schaltstellen der „Judenpolitik“ in Deutschland beschäftigt gewesen war, hatte nun auf die Kooperation Eichmanns zu hoffen, um Informationen zu erhalten. Aufgrund der massiven Differenzen zwischen RSHA und RmDI in der „Judenfrage“ erwies sich eine derartige Hoffnung jedoch als vergeblich. Vielmehr sollte Eichmann, der jede Einmischung Löseners in seinen Arbeitsbereich verhindern wollte, bemüht sein, diesen über seine wahre Arbeit zu täuschen. Als Beispiel hierfür mag die Besprechung im RSHA vom 13. August 1941 unter dem Vorsitz Eichmanns dienen. Eine Woche zuvor hatte ein Vertreter des Referats IV B 4 bei Lösener angerufen und diesen gebeten, einen seiner Mitarbeiter vorbeizuschicken, da im RSHA eine Besprechung „über den Plan des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete, Blutschutzbestimmungen in den Niederlanden einzuführen“, vorgesehen sei. In Wahrheit wurde aber auf dieser Sitzung über eine „Verschärfung des geltenden Judenbegriffes“ gesprochen.⁸⁷

Die Vertreter des RSHA hatten sich nunmehr in einen Bereich eingemischt, der als Kernstück der „Judenpolitik“ der traditionellen Verwaltung gesehen werden kann. Damit war der 1935 gegen den Widerstand der radikalen Nationalsozialisten durchgesetzte Kompromiss und gleichzeitig der seit diesem Zeitpunkt aufrechterhaltene *Status quo* in der Festlegung des von den antijüdischen Maßnahmen betroffenen Personenkreises bedroht. Lösener schrieb deshalb voller Wut in einem Vermerk an seinen Vorgesetzten, Staatssekretär Stuckart: „Der tatsächliche Gegenstand der Besprechung wurde mir also verheimlicht, offenbar weil mein Erscheinen nicht erwünscht war, und demselben Zweck sollte wohl die Wendung dienen, daß nur das Erscheinen ‚eines meiner Herren‘ erwünscht sei.“ Eine Erklärung für dieses ungewöhnliche Vorgehen sah Lösener darin, dass Eichmann sich in Zusammenarbeit mit dem Oberregierungsrat und SS-Sturmbannführer Herbert Reischauer von der Parteikanzlei seit langem zum Ziel gesetzt habe, eine „Verschärfung des geltenden Judenbegriffes durch Einbeziehung der Halbjuden und ferner die Zerschlagung des Begriffs der privilegierten Mischehe herbeizuführen. [...] Da ihm [Reischauer, scil.] mein Widerstand gegen diese Bestrebungen bekannt ist, er auch weiss, dass die Schaffung des Begriffs der privilegierten Mischehen auf meine Initiative zurückgeht, handelt er jetzt offenbar nach einem bestimmten Plan, der auf Umwegen zum Ziele führen soll.“⁸⁸ Anhand dieses Beispiels zeigt sich,

⁸⁶ Undatierter Vermerk Löseners über die „Pläne des Reichssicherheitshauptamtes zur abschließenden Lösung der Judenfrage im Deutschen Reich“ [nach 3.12.1940], in: BA, R 1501/3746a, Bl. 40.

⁸⁷ Vermerk Löseners vom 14. 8. 1941, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 83 (handschriftlich), als Abschrift auch in: BA, R 1501/3746a, Bl. 85 oder IfZ, F 71/3, Bl. 284.

⁸⁸ Ibid. Feldscher: Rassen- und Erbpflege, S. 38 definierte die „privilegierten Mischehen“ folgendermaßen: „Man hat darunter einen bestimmten, in einer deutsch-jüdischen Misch-

wie sehr die Vertreter des RMDI in die Defensive geraten waren. Um weitere Konflikte zu vermeiden, wurde nunmehr der Mitarbeiter Löseners, Regierungsrat Werner Feldscher, angehalten, sich zurückhaltend zu geben, seine Teilnahme auf kommenden Konferenzen war deshalb „weisungsgemäß nur beobachtender Natur“.⁸⁹

Insgesamt wurde somit das RMDI von den Vertretern einer radikalen „Judenpolitik“ im RSHA und der Parteikanzlei absichtlich falsch informiert und von wichtigen Entscheidungsprozessen ausgeschlossen. Eichmann berief sich auf höhere Befehle, um von vornherein die uneingeschränkte Federführung seiner Behörde zu bekräftigen. So verlas er etwa zu Beginn der genannten Konferenz vom 13. August 1941 das Schreiben Görings vom 31. Juli 1941 an Heydrich.⁹⁰ Regierungsrat Feldscher war völlig überrascht, da sein Ministerium hiervon keinerlei Kenntnis hatte. Sein Vorgesetzter Lösener ging sogar davon aus, dass es sich um einen Bluff handeln müsse: „Die Verlesung des Schreibens des Herrn Reichsmarschalls zu Beginn der Sitzung sollte wohl bei den Beteiligten den Eindruck erwecken, daß alle mit der Judenfrage zusammenhängenden Gegenstände nunmehr durch das Reichssicherheitshauptamt federführend bearbeitet würden.“⁹¹ Obwohl sich Lösener somit noch nicht darüber im Klaren war, dass sein Ministerium schon längst die Zuständigkeit in der „Judenfrage“ an das RSHA verloren hatte, ist seine Interpretation sehr aufschlussreich. So hatte er – wie andere Ministerialbeamte im Übrigen auch – schon mehrfach die Erfahrung machen müssen, dass sich die Vertreter jener Behörde nicht an die grundlegenden „Spielregeln“ der Bürokratie hielten, wonach offensichtliche Unwahrheiten und überdeutliche Täuschungen vermieden werden sollten.

Besonders Eichmann zeigte sich relativ moderat im Umgang, was leicht mit Kooperation verwechselt werden konnte. Während eines Gespräches mit einem Vertreter des Reichskommissariats für die besetzten niederländischen Gebiete beschrieb Lösener seinen Gegenspieler Eichmann am 16. September 1941 als einen kompromisslosen Verfechter einer Verschärfung des „Judenbegriffes“, der jedoch „in der Form verbindlich“ sei. Lösener klagte weiterhin über die ungewohnten „Umgangsformen“ seitens des RSHA und der Parteikanzlei. So habe er bisher immer noch keine genauere Kenntnis vom Schreiben Görings, das Eichmann am 13. August 1941 zitiert hatte. Auch habe es keine „Ressortbesprechungen der obersten Reichsinstanzen“ gegeben: „Es sei bisher nur mündlich verhandelt, schriftliche Äußerungen seien bisher nicht gegeben. Oberregierungsrat Reischauer

ehe lebenden jüdischen Personenkreis zu verstehen, dem lediglich mit Rücksicht auf den deutschblütigen oder teilweise deutschblütigen Teil der Familie Erleichterungen von einzelnen gegen Juden ergangenen Maßnahmen gewährt worden ist. Es gibt also kein allgemeines Institut der privilegierten Mischehe.“ Cf. hierzu genauer Kapitel C. I. 1., besonders S.289f.

⁸⁹ Undatierter Vermerk Feldschers [nach September 1941], in: BA, R 1501/3746a, Bl.95 oder IfZ, F 71/3, Bl.294.

⁹⁰ Cf. hierzu den Vermerk Feldschers vom 13.8.1941, in: BA, R 1501/3746a, Bl.80 oder IfZ, F 71/3, Bl.282. Cf. auch das Schreiben Görings vom 31.7.1941, in: PA/AA, R 100.857, Bl.189, als Kopie in: IfZ, Fa 506/14, Bl.20.

⁹¹ Vermerk Löseners vom 14.8.1941, in: BA, R 1501/3746a, Bl.83 (handschriftlich mit Korrekturen), als Abschrift auch in: BA, R 1501/3746a, Bl.85 oder IfZ, F 71/3, Bl.284.

habe selbst nur von einer ‚losen Arbeitsgemeinschaft‘ gesprochen. Irgendwelche ausdrücklichen Meinungen der Ressorts seien von Reischauer und Eichmann nicht verlangt worden.“⁹² Lösener machte deutlich, dass die Verhandlungen von einem kleinen Kreis von Eingeweihten mündlich vorangetrieben würden und die traditionelle Verwaltung weder eingeweiht noch um ihre Ansicht befragt worden sei. Die neuen „Umgangsformen“ in der „Judenpolitik“ unterschieden sich somit deutlich von der bisher üblichen Praxis der Ministerialbürokratie, wonach die federführende Behörde die Ansichten der übrigen Ressorts einholte und schriftlich festhielt.

Lösener wurde von diesen pausenlosen Machtkämpfen derart aufgerieben, dass er am 19. Dezember 1941 Stuckart in einem persönlichen Gespräch um seine Ablösung bat.⁹³ Zwei Tage zuvor hatte er von seinem Mitarbeiter Feldscher erfahren, „in welch grauenhafter Weise die aus dem Altreich kürzlich deportierten Juden ermordet würden“. Feldscher war aus verlässlicher Quelle berichtet worden, dass diese Juden in Riga massenhaft erschossen worden waren. Für Lösener bedeutete die Nachricht von diesen Gewaltverbrechen, dass er seine Arbeit nicht mehr weiterführen wollte: „Meine 8 1/2 jährige mühselige und seelisch zermürbende Arbeit als Referent dieses Sachgebietes im R[eichs]Min[isterium] d[es] Innern sei nun umsonst gewesen. Das Schwergewicht habe sich tatsächlich bereits völlig auf das Reichssicherheitshauptamt verlagert; es bleibe nur noch eine Frage von wenigen Wochen, wenn auch förmlich die wesentlichen Zuständigkeiten dorthin übergehen würden.“

Weshalb aber hatte Lösener nicht schon viel früher um eine Versetzung gebeten, war ihm doch seit langem bewusst, welche Politik vom RSHA verfolgt wurde? Gegenüber Stuckart erklärte er sein Zögern: „Ich hätte bis jetzt immer noch eine Aufgabe darin erblickt, die privilegierten Mischehen und die Mischlinge ersten Grades vor der ihnen von der Partei und der Gestapo zgedachten Gleichstellung mit den Juden zu bewahren, insgesamt r[un]d 90 000 Menschen. Diesem Streben habe nun die neue Wendung der Dinge ein Ende gesetzt.“ Dieser Ansicht Löseners widersprach Stuckart und zeigte ihm den Entwurf eines Schreibens an Heydrich über die geplante und vom Innenminister bereits gebilligte Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Abteilung I des RMdI und dem RSHA. Lösener hingegen erwiderte resigniert, „daß diese Verteilung nichts ändern würde, da die Zuweisung der ‚Endlösung‘ an das RSHA diesem auch formell die Möglichkeit gebe, jede von dort beabsichtigte Maßnahme durchzuführen, weil nach der dort herrschenden Auffassung die Judenfrage sich bereits im Stadium der Endlösung befinde“. Selbst Lösener konnte nicht umhin zu erkennen, wie weitgehend die Entmachtung der traditionellen Verwaltung in der „Judenpolitik“ vorangeschritten war.

Die Frage, welcher zukünftige Posten für den „Rassereferenten“ des RMdI verfügbar sei, zeigt, wie schwierig es geworden war, dem langen Arm des RSHA zu

⁹² Vermerk des Vertreters des Reichskommissariats vom 19.9.1941 über die Besprechung mit Lösener am 16.9.1941 im RMdI, in: IfZ, Eich 1355.

⁹³ Cf. hierzu und zum Folgenden die Aufzeichnung Löseners vom 26.12.1941 über seine Unterredung mit Stuckart vom 19.12.1941, in: BA, R 1501/3746a, Bl. 102–104.

entkommen. So bestanden in der Abteilung I des RMdI, dem auch das „Referat für Juden- und Mischlingsfragen“ unterstand, nur noch die Arbeitsgebiete „Staatsangehörigkeit“ und „Protektorat Böhmen-Mähren“ als Ausweichmöglichkeit. Lösener war sich jedoch durchaus bewusst, was eine derartige Arbeit für ihn bedeuten würde: „Bei ersterem [Arbeitsgebiet, scil.] wird binnen kurzem dasselbe Dilemma eintreten, da das RSHA auch die Staatsangehörigkeit an sich ziehen wolle, und der Protektor in B[öhmen]-M[ähren] heiße jetzt auch O[ber]gru[ppen]f[ührer] Heydrich.“ Lösener bevorzugte deshalb ein Ausscheiden aus dem RMdI, da „auch meine ständige Zurücksetzung in den letzten Jahren neben den bereits besprochenen Hauptursachen dazu beigetragen habe, meine Arbeitsfreudigkeit zu mindern“.⁹⁴ So war er im Gegensatz zu einer Reihe von Kollegen seit August 1935 nicht mehr befördert worden. Dem entgegnete Stuckart, dass diese Frage sehr wohl erwogen worden sei, jedoch: „Sie sind nicht dynamisch genug. Sie sind stehen geblieben bei dem 14. November 1935 [Unterzeichnung der Ersten Verordnung zu den Nürnberger Gesetzen durch den Führer]⁹⁵ und haben stur an der damaligen Regelung festgehalten. Dadurch ist uns die Führung in der Judenfrage entglitten. Hätten Sie sich nicht so verhalten, könnte vieles anders sein.“ Besonders aufschlussreich für die Frage, warum es dem RSHA so relativ gut gelungen war, die Kompetenzen der Ministerialbürokratie an sich zu reißen, waren Stuckarts folgende Worte: „Nicht, daß ich darüber besonders unglücklich wäre, denn so habe ich nun mit diesen Sachen nicht mehr viel zu tun.“ Stuckart, der selbst am 13. September 1936 in die SS eingetreten war⁹⁶, warf Lösener daraufhin vor, die „Zeichen der Zeit“ nicht erkannt zu haben: „Sie haben nicht gefühlt, daß das Leben seit damals weiter gegangen ist und die damalige Regelung unhaltbar geworden ist. Sie haben es nicht verstanden, die erforderliche Fühlung mit der Partei und neuerdings mit der SS zu halten, damit uns die Dinge nicht aus der Hand genommen würden.“⁹⁷

Anhand dieser Unterredung lässt sich anschaulich das Verhältnis zwischen der traditionellen Verwaltung und den neuen NS-Institutionen, vor allem Parteikanzlei und RSHA, nachvollziehen. So geriet die Ministerialbürokratie in der „Judenpolitik“ immer mehr in die Defensive, da sie nicht mit den radikalen Forderungen der neuen Institutionen Schritt zu halten vermochte. Dieses lag jedoch nicht – wie man auf den ersten Blick vermuten könnte – an einer fehlenden institutionellen Dynamik der traditionellen Verwaltung (auch wenn dieses Manko sicherlich vorhanden war). Der Hauptgrund dafür, weshalb die Ministerialbürokratie keine „Judenpolitik“ im Einklang mit den radikalen NS-Institutionen umzusetzen ver-

⁹⁴ Lösener wurde mit Wirkung zum 1.4.1943 zum außerordentlichen Mitglied des Reichsverwaltungsgerichts ernannt und zur Beschäftigung beim Reichskriegsschädenamt abgeordnet. Cf. hierzu die Personalakte Löseners, in: IfZ, F 73, Bl. 9.

⁹⁵ So in der Vorlage.

⁹⁶ Cf. Stuckarts SS-Akte, in: BA, SSO 167B.

⁹⁷ Adam: Judenpolitik, S.274 schreibt, dass Stuckart die gestiegene Bedeutung seines Ministeriums infolge der durch die Kriegseroberungen erforderlichen Verwaltungsarbeit und die somit neu gewonnenen Kompetenzen nicht aufs Spiel setzen wollte, „nur weil die zögernde Haltung seiner Behörde zur Judenfrage anderen Institutionen Gelegenheit gegeben hatte, die Zuständigkeit des Ministeriums faktisch zu ignorieren“.

mochte, ist in der abweichenden Ansicht, welche „Lösung der Judenfrage“ anzustreben sei, zu suchen. Wie der erste Teil der vorliegenden Arbeit und mit großer Deutlichkeit erneut das Gespräch zwischen Lösener und Stuckart belegen, plante die traditionelle Verwaltung eine scheinlegale Segregationspolitik gegenüber den Juden. Über den von ihr praktizierten Segregationsantisemitismus wollte sie hingegen freiwillig nicht hinausgehen, da auf diese Weise ein ungebremster Radikalisierungsprozess in Gang gesetzt würde, der die Grenzen dessen überschritt, was von ihr als „notwendig“ angesehen wurde. Aus diesem Grunde hielt die traditionelle Verwaltung derart zäh an dem 1935 erreichten *Status quo* fest.

Die radikalen Nationalsozialisten hingegen hatten bereits ganz andere Pläne und konnten auf die Unterstützung Hitlers bauen, weshalb es ihnen nach und nach gelang, immer weitere Kompetenzen in der „Judenfrage“ an sich zu ziehen, bis während des Krieges die faktische Entmachtung der traditionellen Verwaltung auch institutionell vollzogen wurde. Ein Mann wie Lösener musste dabei mitansehen, wie Parteikanzlei und RSHA eine derartige Machtfülle aufgehäuft hatten, dass sie eine Politik nach ihren Wünschen durchführen konnten, wogegen das RMdI nur minimale Einspruchsrechte hatte. Gleichzeitig führte das Festhalten an einer scheinlegalen Segregation der Juden dazu, dass die eigene Karriere ins Stocken geriet. Die Handlungsmöglichkeiten der Akteure waren also dadurch begrenzt, dass sie entweder die realen Machtverhältnisse hinzunehmen hatten oder aber persönliche Nachteile erleiden mussten. Das Beispiel Stuckarts zeigt zudem, dass die Ministerialbürokratie den Bereich der „Judenfrage“, der mit der Zeit immer mehr Konflikte mit mächtigeren Dienststellen bereitete, nur zu gerne „loswerden“ wollte und damit den radikalen Nationalsozialisten in die Hände arbeitete.

Nur vier Wochen nach dem Gespräch zwischen Lösener und Stuckart verkündete Heydrich am 20. Januar 1942 auf der „Wannsee-Konferenz“ offiziell den beteiligten Ressorts „seine Bestellung zum Beauftragten für die Vorbereitung der Endlösung der europäischen Judenfrage durch den Reichsmarschall“, um daran anschließend zu betonen: „Die Federführung bei der Bearbeitung der Endlösung der Judenfrage liege ohne Rücksicht auf geographische Grenzen zentral beim Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei (Chef der Sicherheitspolizei und des SD).“⁹⁸ Das RMdI war damit nunmehr auch offiziell völlig ausgeschaltet. Am 21. Oktober 1943 schließlich wurden vom Ministerium ein Großteil der Akten, die die „Judenfrage“ betrafen, an das RSHA abgegeben, was, von einigen Ausnahmen abgesehen⁹⁹, ein Ende der Betrauung des Innenministeriums mit der „Judenfrage“ bedeuten sollte.¹⁰⁰ Zum Jahresende 1943 wurde schließlich das Referat für

⁹⁸ PA/AA, R 100.857, Bl. 166–180, hier Bl. 167f., als Kopie in: BA, R 58/1086, Bl. 1–22 oder IfZ, NG 2586.

⁹⁹ So verblieben selbstverständlich die beamtenrechtlichen Aspekte der „Judenpolitik“ im RMdI, dieses betraf vor allem die noch in der Verwaltung tätigen jüdischen „Mischlinge“ sowie einzelne jüdische Arbeiter und Angestellte im Öffentlichen Dienst, die aufgrund von § 3 des BBG ihre Stellungen auch nach 1935 nicht verloren hatten. Cf. RGBI, I, S. 175.

¹⁰⁰ Es handelte sich hierbei um Aktenbände mit folgenden Titeln: „Judenfrage allgemein“, „Jüdische Kultusvereinigungen“, „Judenfrage im Ausland“, „Jüdisches Schrifttum“, „Jüdisches Schulwesen“, „Reisepässe für Juden“, „Jüdischer Bluteinschlag“, „Kennzeichnung der Juden“, „Reichsvereinigung der Juden“, „Wirtschaftliche Stellung der Juden“,

„Juden- und Mischlingsfragen“ aufgelöst. Einem Schreiben des RMdI vom 29. Dezember 1943 an den Beauftragten des Leiters der Parteikanzlei, Reichshauptamtsleiter Kurt Blome, konnte man entnehmen: „Die Gesuche um Befreiung von den Vorschriften der Nürnberger Gesetze werden nicht mehr hier in der Abteilung I, sondern vom Reichssicherheitshauptamt bearbeitet.“¹⁰¹ Der Grund für diese letztendlich auch institutionelle Kompetenzabgabe ist darin zu sehen, dass Himmler ab dem 20. August 1943 als Reichsinnenminister amtierte und somit nunmehr sogar innerhalb des Ministeriums die Interessen der ihm unterstehenden radikalen Institutionen vertreten konnte.¹⁰² Dem Reichsführer-SS war es nunmehr gelungen, die Führung über die innere Verwaltung in Deutschland zu übernehmen.

Das Verhältnis zwischen RMdI einerseits und RSHA andererseits wurde deshalb so ausführlich betrachtet, da hier alle Elemente des Machtverfalls der Ministerialbürokratie in Deutschland sowie der Aufstieg der radikalen Institutionen deutlich werden. Ebenso könnten aber auch das Reichsjustizministerium, das Reichswirtschaftsministerium oder das AA herangezogen werden. Es bleibt jedoch zu beachten, dass alle diese Ministerien zu Beginn der NS-Herrschaft eifrige Verfechter einer scheinlegalen Segregation der Juden waren, 1935 aber in der „Judenpolitik“ die Grenze dessen erreicht worden war, was ihnen als „wünschenswert“ erschien.¹⁰³

2. Die traditionelle deutsche Militärverwaltung und die radikalen NS-Institutionen in Frankreich

Betrachtet man das Verhältnis zwischen dem Militärbefehlshaber in Frankreich und dem dortigen Vertreter des RSHA, dem Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, so lässt sich die institutionelle Machtverschiebung, die sich in Deutschland zwischen 1933 und 1943 vollzog, auch dort wiederfinden. Nach Inkrafttreten des deutsch-französischen Waffenstillstandsvertrages am 22. Juni 1940 unterstanden dem MBF sämtliche deutschen Dienststellen im besetzten Frankreich. Für politische Fragen war die Deutsche Botschaft zuständig, die am 14. Juni 1940 als Einsatzstab aus Mitarbeitern des „Frankreich-Komitees“ als „Dienststelle des Auswärtigen Amts beim Militärbefehlshaber in Paris“ gegründet und nach dem Waffenstillstand in „Dienststelle des Auswärtigen Amts beim Militärbefehlshaber in Frankreich“ umbenannt wurde. Erst seit dem 20. November 1940 fungierte sie als Deutsche Botschaft Paris.¹⁰⁴ Während somit der deutsche

„Auswanderung der Juden“, „Blutschutzgesetz“, „Rassenschande“, „Hausangestellte“, „Stellung der jüdischen Mischlinge im Beruf“, „Durchführungsbestimmungen zum Blutschutzgesetz“, „Sippenwesen“, „Abstammungssachen“, „Gnadensachen“. Cf. hierzu das Verzeichnis der von der Abt. I des RMdI am 21. 10. 1943 an das RSHA abgegebenen Akten und Geschäftsbücher. In: BA, R 1501/125626/6, Bl. 4–10.

¹⁰¹ BA, R 1501/125626/6, Bl. 20. Zur Frage der Ausnahmegenehmigungen für Juden cf. genauer Kapitel C. I. 2., besonders S. 334–362.

¹⁰² Zu Himmler als Reichsminister des Innern cf. Stephan Lehnstaedt: Das Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672 und Rebentisch: Führerstaat, S. 499–512.

¹⁰³ Cf. hierzu genauer Kapitel A. II. 3., besonders S. 167–169.

¹⁰⁴ Cf. den Tätigkeitsbericht der Deutschen Botschaft in Paris vom 14. 6. 1941 für den Zeitraum vom 14. 6. 1940–14. 6. 1941, in: PA/AA, R 102.960, Bl. 4361–4385.

Botschafter Abetz relativ schnell über eine gewisse Autonomie verfügen konnte, gelang es Heydrich nur schwer, eine eigene Vertretung in Frankreich zu errichten. Zwar entsandte er am 20. Juni 1940 ein Kommando unter der Leitung des SS-Sturmbannführers Helmut Knochen nach Paris, das aus etwa 20 Angehörigen des RSHA bestand, die zumeist der Abteilung VI (SD-Ausland) entstammten, doch verboten die Pariser Heeresdienststellen jede eigene Tätigkeit in Frankreich.¹⁰⁵

Woher stammte dieses Misstrauen des MBF gegenüber Knochens Kommando? Erster Militärbefehlshaber war von Ende Mai bis zum 30. Juni 1940 Generaloberst Johannes Blaskowitz, der als Oberbefehlshaber in Polen hatte miterleben müssen, wie die Einsatzkommandos der SS Tausende von Juden und Polen ermordeten. In zwei Denkschriften an Hitler hatte er in deutlichen Worten hiergegen protestiert und wurde daraufhin seines Postens enthoben.¹⁰⁶ Blaskowitz wusste deshalb, was geschehen würde, wenn die Vertreter des RSHA in Frankreich ebenso freie Hand erhielten, wie dies in Polen der Fall gewesen war. Aus diesem Grunde war er bemüht, Heydrichs Männer in Frankreich (so gut es gegen den Druck von Himmler und Göring möglich war) unter seine Oberhoheit zu stellen und verbot diesen sogar einen eigenständigen Funkverkehr mit dem RSHA, das Tragen von SS-Uniformen und die Verwendung eigener Fahrzeuge.¹⁰⁷ Sein Nachfolger, General der Infanterie Alfred Streccius, der bis zum 25. Oktober 1940 als Chef der Militärverwaltung in Frankreich tätig war (den Posten des Militärbefehlshabers behielt sich der Oberbefehlshaber des Heeres, Generalfeldmarschall Walther von Brauchitsch, da-

¹⁰⁵ Cf. Hans Umbreit: *Der Militärbefehlshaber in Frankreich*. Boppard am Rhein 1968, S. 107; Jacques Delarue: *Geschichte der Gestapo*. Düsseldorf 1964, S. 205f. und Marcel Hasquenoph: *La Gestapo en France*. Paris 1975, S. 36–44. Bis 1942 sollte das Kommando Knochen auf 200 Mann anwachsen. Cf. hierzu Bernd Kasten: „Gute Franzosen“: Die französische Polizei und die deutsche Besatzungsmacht im besetzten Frankreich 1940–1944. Sigmaringen 1993, S. 23.

¹⁰⁶ Cf. IfZ, NO 3011. Cf. hierzu auch Martin Broszat: *Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945*. Stuttgart 1961, S. 41. Die jüngere Forschung neigt dazu, keinerlei Differenzierungen mehr zwischen den Vertretern der Wehrmacht und der Einsatzgruppen vorzunehmen. Cf. etwa Jochen Böhrer: *Auftakt zum Vernichtungskrieg. Die Wehrmacht in Polen 1939*. Frankfurt am Main 2006, S. 238 oder Klaus-Michael Mallmann, Jochen Böhrer und Jürgen Matthäus: *Einsatzgruppen in Polen. Darstellung und Dokumentation*. Darmstadt 2008, S. 69. Bereits ein Tagebucheintrag belegt die Notwendigkeit einer ausgewogenen Betrachtung. Cf. Ulrich von Hassell: *Die Hassell-Tagebücher 1938–1944*. Aufzeichnungen vom Andern Deutschland. Hrsg. von Friedrich Freiherr Hiller von Gaertringen. Berlin 1988, S. 152, wo dieser am 23. 12. 1939 von den „schamlosen Taten, vor allem der SS in Polen“ berichtete: „Die Verhältnisse müssen vor allem im Judenreservat und den Umsiedlungsgebieten auch in sanitärer Hinsicht jeder Beschreibung spotten. Erschießungen unschuldiger Juden nach Hunderten am laufenden Band. Dazu ein immer unverschämteres Auftreten der SS gegen die Armee, die sie nicht grüßen, anrumpeln, benachteiligen usw. Blaskowitz hat eine Denkschrift gemacht, in der alles offen dargelegt werde und in der ein Satz stehe, daß zu befürchten sei, die SS werde nach der Art ihres Verhaltens in Polen später sich in der gleichen Weise auf das eigene Volk stürzen.“

¹⁰⁷ Cf. hierzu Kasten: „Gute Franzosen“, S. 22–25; Umbreit: *Militärbefehlshaber*, S. 107 und Delarue: *Geschichte der Gestapo*, S. 206–215. Hassell notierte am 30. 12. 1939 in sein Tagebuch: „Auch im Westen sei die SS zur Erbitterung der Armee schon wieder hinter ihr aufmarschiert, um alsbald Holland und Belgien in die Hand zu nehmen. Es scheint, daß Hitler angeordnet hat, dort solle – im Gegensatz zu Polen – die vollziehende Gewalt dem Militär verbleiben.“ In: Hassell-Tagebücher, S. 153.

mals selbst vor), war indifferenter. Streccius, der lange als Militärberater in China gearbeitet hatte, richtete sich nach dem Satz Lao-Tses: „Nichthandeln ist besser als handeln.“¹⁰⁸ So widersetzte er sich auch nicht einer am 4. Oktober 1940 gefundenen Einigung zwischen dem OKW und Himmler, die das Kommando Knochen im besetzten Frankreich mit der Überwachung der „weltanschaulichen Gegner“ des Nationalsozialismus (den Juden, den Emigranten, den Freimaurern, den Kommunisten und den Kirchen) betraute. Die Dienststelle des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD war zwar nicht der Militärverwaltung unterstellt, doch musste sie den MBF über ihre Tätigkeit informieren und dessen Weisungen ausführen.¹⁰⁹

Im Vergleich zum Deutschen Reich hatten die Vertreter des RSHA in Frankreich die Federführung in der „Judenfrage“ also nur in dem Teilbereich der „Gegnerüberwachung“ inne und unterstanden zudem auch bei dieser Tätigkeit einer traditionellen Militärverwaltung. Dies führte dazu, dass es nicht wie in Deutschland ein eigenmächtiges Vorgehen der Dienststelle Heydrichs in Frankreich geben konnte, sondern sich diese um eine Zustimmung des MBF zu den von ihr geplanten Maßnahmen bemühen musste. In der Praxis bedeutete dies, dass Knochen beispielsweise antijüdische Verordnungen bei der Militärverwaltung „anregen“ konnte, diese aber dort ausgearbeitet und erlassen wurden. Kompetenzen in der Frage der „Arisierung“ besaß er nicht. Ebenso hatte er nur sehr begrenzte Mittel, um Juden selbst oder durch V-Männer zu überwachen. Am bedeutsamsten war jedoch, dass seine Dienststelle keinerlei Exekutivgewalt besaß und sich deshalb etwa bei Verhaftungen an die Geheime Feldpolizei wenden musste. Die Möglichkeiten, die die Vertreter Heydrichs in Frankreich besaßen, waren somit durch die Oberhoheit des MBF massiv eingeschränkt. Die Situation in Frankreich bietet somit die Möglichkeit, das Verhältnis von traditioneller Verwaltung und radikalen NS-Institutionen unter völlig anderen Bedingungen als im Deutschen Reich zu untersuchen.

Knochen störte sich vor allem daran, dass die Militärverwaltung nach Erlass der antijüdischen Verordnung vom 27. September 1940, die vorrangig der Überwachung der Juden diente, sowie der Verordnung vom 18. Oktober 1940, die die „Arisierung“ jüdischen Eigentums regelte, keine weiteren Maßnahmen gegen die Juden plante. Für den MBF war die „Judenfrage“ in seinem Sinne geregelt, da die Juden einerseits durch die ihnen gegenüber ausgeübte Kontrolle nicht zu einer „Gefahr“ für die Sicherheit der Besatzungstruppen werden konnten, andererseits die Produktion von Rüstungsgütern in Frankreich durch die „Ausschaltung“ des jüdischen wirtschaftlichen „Einflusses“ gesichert erschien. Knochen ergriff indes die Initiative und schrieb am 28. Januar 1941 an den Verwaltungsstab des MBF: „Nachdem derzeit im besetzten Gebiet deutscherseits keine weiteren einschneidenden Maß-

¹⁰⁸ So die von Best nach 1945 verfassten „Erinnerungen aus dem besetzten Frankreich 1940 bis 1942“, in: IfZ, MS 478/2, Bl. 8.

¹⁰⁹ In einem Schreiben des OKH vom 2. 12. 1941 an Heydrich hieß es, der Beauftragte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD sei „gleichzeitig Referent des Militärbefehlshabers und an dessen Weisungen gebunden. Weisungen des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD gehen über den Militärbefehlshaber, in eiligen Fällen gleichzeitig an ihn“. Ebenso sei der Chef der Militärverwaltung in Frankreich „laufend über die Tätigkeit und die Ergebnisse des Einsatzes der Sonderkommandos zu unterrichten“. In: IfZ, MA 280, Bl. 5234 oder CDJC, I-30. Cf. auch Kasten: „Gute Franzosen“, S. 23.

nahmen gegen Juden geplant sind und außerdem die Berichte aus dem unbesetzten Gebiet erkennen lassen, daß es der französischen Regierung nicht sonderlich ernst ist mit der restlosen Ausschaltung des Judentums gemäß ihrem eigenen Judenstatut vom 4. X. 40¹¹⁰, erscheint gerade im jetzigen Augenblick die Errichtung von Judenkonzentrationslagern als gegeben.“ Knochen, der den Weisungen Heydrichs folgte, wonach die „Judenfrage“ für ganz Europa „gelöst“ werden solle, schlug deshalb dem MBF vor, „baldigst eine Besprechung der beteiligten Stellen herbeizuführen, damit raschestens eine Lösung dieses Problems als Teilstück auf dem Wege zur endgültigen Bereinigung der Judenfrage erfolgen kann, die im Sinne der sowohl vom Führer als auch vom Reichsmarschall gewünschten Endlösung liegt“.¹¹¹

Vergleicht man das Vorgehen Knochen in Frankreich mit dem Verhalten des RSHA gegenüber der Ministerialbürokratie in Deutschland, so läßt sich erkennen, dass sich der Beauftragte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD zwar ebenso wie Eichmann auf einen „höheren Befehl“ berief, andererseits aber aufgrund der realen Machtverhältnisse zur Kooperation mit dem MBF genötigt war. Somit wird deutlich, dass das RSHA, sobald es mit einer traditionellen Verwaltung zusammenarbeiten musste und auf deren Ressourcen angewiesen war, seine eigenen radikalen Pläne nicht verwirklichen konnte. So war dieses auch in Frankreich der Fall, da die Militärverwaltung kein wirkliches Interesse an Knochen's Vorschlag zeigte. Dieser wandte sich, um den Druck auf den MBF zu erhöhen, an den „Sachbearbeiter für Juden- und Freimaurerfragen“ der Deutschen Botschaft in Paris, Legationsrat und SS-Sturmabführer Zeitschel, und bat ihn, Botschafter Abetz zu veranlassen, ein Schreiben an die Militärverwaltung zu richten, das „vielleicht etwas energischer gehalten sein kann als der Brief vom SD [vom 28. Januar 1941, scil.], mit der Weisung, möglichst umgehend dem Wunsche des SD zu entsprechen und unverzüglich eine Besprechung der beteiligten Stellen herbeizuführen, um Klarheit und Zusammenarbeit zwischen der Militärverwaltung, dem SD und der Deutschen Botschaft in der Judenfrage zu erreichen“.¹¹² Doch half auch diese Demarche nichts. So war zwar der MBF an der Internierung von Juden – besonders, wenn sich diese als deutschfeindlich erwiesen hatten – durchaus interessiert, doch musste Kriegsverwaltungschef Best seinem Gesprächspartner Zeitschel „bedauernd“ mitteilen, dass man „als äußerste Möglichkeit nur ein Lager für 5000 Personen freimachen könnte, an eine Erweiterung dieses Lagers oder an eine Zurverfügungstellung anderer Lager sei nicht zu denken, da z. Zt. nicht einmal für die Organisation Todt die notwendigen Unterkünfte beschafft werden können“. Zeitschel schlug daraufhin vor, „dieses Lager der Fünftausend entweder mit den politisch, wirtschaftlich und social untragbarsten Elementen der Juden zu belegen oder es evtl. als ein Durchgangslager zu betrachten und zu versuchen, schubweise die Juden in die Lager des unbesetzten Gebiets los zu werden“.¹¹³ In dieser Frage

¹¹⁰ Knochen verwechselte hier das eigentliche „Judenstatut“ vom 3.10.1940 mit dem Gesetz vom 4. 10. 1940, das die Internierung von Juden ermöglichte.

¹¹¹ CDJC, V-64 oder IfZ, Eich 1071.

¹¹² Aufzeichnung Zeitschels vom 1.3.1941 für GR Ernst Achenbach, in: CDJC, V-61.

¹¹³ Protokoll einer Besprechung zwischen Zeitschel und Best vom 5.4.1941, in: BA, R 70/23, Bl.3–5, hier Bl.4 oder CDJC, V-81. Knochen hatte wieder einmal Zeitschel dafür einge-spannt, beim MBF in dieser Frage nachzufühlen.

gab es somit eine relative Übereinstimmung zwischen der Botschaft und dem MBF, die beide an einer Internierung der „gefährlichen“ Juden interessiert waren.

Die Deutsche Botschaft sollte sich als treuer Verbündeter beim Kampf der Vertreter Heydrichs um weitere Vollmachten erweisen. So berichtete Dannecker während einer Besprechung in der Botschaft am 28. Februar 1941, dass im unbesetzten Gebiet bereits 40 000 Juden von der französischen Regierung interniert worden seien. Dieses Argument solle nunmehr gegenüber dem MBF ins Feld geführt werden, um diesen von einer „Kooperationsbereitschaft“ der Franzosen zu überzeugen und um „den Militärbefehlshaber in Frankreich zu veranlassen, mit sofortiger Wirkung dem SD Vollmachten zur Inhaftierung aller Juden zu geben und darüber hinaus bei einem etwa schlagartigen Einsatz für einige Tage entsprechende Truppen zur Verfügung zu stellen“.¹¹⁴ Danneckers Pläne scheiterten jedoch am Desinteresse der Militärverwaltung. Hier wird deutlich, wie sehr die Dienststelle des Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, die über keine eigenen Einheiten verfügte und auch nicht befugt war, Exekutivaufgaben wahrzunehmen, auf die Unterstützung des MBF angewiesen war. Dannecker war somit gezwungen, die Militärverwaltung mit Argumenten und Druck von seinen Plänen zu überzeugen. Erfolge konnte er hierbei jedoch kaum nachweisen. Aus diesem Grunde sollte die Arbeit der Vertreter Heydrichs in Frankreich in den ersten Monaten nicht überschätzt werden. Knochen und seine Mitarbeiter waren überwiegend damit beschäftigt, Papier zu produzieren. Die nur teilweise erhalten gebliebenen Lageberichte bezeugen, dass in dieser Zeit vor allem Informationen über die „Gegner“, also Kommunisten, Gaullisten, Kirchen, Freimaurer und Juden gesammelt wurden, wobei die Priorität eindeutig bei der Überwachung des französischen „Widerstandes“ im weitesten Sinne lag, während die Berichterstattung über die jüdische Bevölkerung nur einen Bruchteil etwa der über die Kirchen ausmachte. Zugleich kam es nur in geringem Maße zu Hausdurchsuchungen oder Festnahmen. In der Praxis geschah somit nur relativ wenig.¹¹⁵

Der permanente Druck, der von Seiten des Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD sowie der Deutschen Botschaft auf die Militärverwaltung ausgeübt wurde, führte schließlich dazu, dass der Nachfolger Streccius', der General der Infanterie Otto von Stülpnagel¹¹⁶, in einem Erlass am 25. März 1941 das Abkommen zwischen Himmler und dem OKW vom 4. Oktober 1940 ausweitete. Danach wurde die Geheime Feldpolizei angewiesen, den „Wünschen“ der Vertreter Heydrichs nachzukommen, wobei jedoch in Zweifelsfällen der MBF entschied.

¹¹⁴ Aufzeichnung Zeitschels vom 28.2.1941 über eine Besprechung zwischen Abetz, Dannecker und Achenbach, in: IfZ, NG 4895 oder CDJC, V-62.

¹¹⁵ Cf. hierzu etwa die relativ umfangreich erhaltenen Berichte des Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Außenstelle Dijon, in: AN, AJ40 927. Cf. auch die allgemeinen Berichte der Dienststelle Paris, die sich sehr verstreut finden, in: AN, AJ40 443–445, 550 und 877 sowie PA/AA, Paris 1.275 und 1.276. Vereinzelt sind auch Berichte im CDJC überliefert, so etwa in: CDJC, XLIXa-33, 36 und 67.

¹¹⁶ Hierbei ist zu beachten, dass Streccius als Militärverwaltungschef die Kompetenzen des formalen MBF von Brauchitsch ausübte. Ab dem 25.10.1940 amtierte Stülpnagel als Militärbefehlshaber. Leiter des Verwaltungsstabes wurde der württembergische Staatsminister Jonathan Schmid.

Knochen hatte in dringenden Fällen sogar eine selbständige Exekutivbefugnis, musste aber Stülpnagel nachträglich informieren. Über den Verwaltungsstab des MBF konnte Knochen zusätzlich auch der französischen Polizei Aufträge erteilen.¹¹⁷ Dieses Abkommen war für Dannecker dennoch wenig zufriedenstellend, löste es doch nicht das für ihn grundlegende Problem der Exekutive. Während einer Besprechung über dieses Thema am 10. Juni 1941 brachten die Vertreter der Militärverwaltung, Kriegsverwaltungsabteilungschef Storz von der Abteilung Verwaltung sowie der Stellvertretende Leiter der Abteilung Wirtschaft I, Oberkriegsverwaltungsrat Kurt Blanke, im Hinblick auf die „Judenpolitik“ jedoch „klar zum Ausdruck, dass die Zuständigkeit des SD durch die Erlasse des OKW bzw. OKH sowie den letzten Geheimerlass des Militärbefehlshabers in Frankreich vom 25.3.41 gegeben sei“.¹¹⁸

Die Federführung Danneckers in der „Judenfrage“ war also, soweit dieses den sicherheitspolizeilichen Bereich betraf, erneut anerkannt. Dennoch sollte es sich um Kompetenzen handeln, die durch die Oberhoheit des MBF begrenzt blieben. Dieses zeigte sich etwa im Umgang mit der französischen Administration. So war der neue *Commissaire Général aux Questions Juives* bei Amtsantritt einigermaßen verwirrt über die verschiedenen deutschen Dienststellen – vor allem MBF, Botschaft und Beauftragter des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD –, die alle eine Rolle in der „Judenpolitik“ spielen wollten. Vallat fragte daraufhin Stülpnagel, an wen er sich denn in dieser Frage zu wenden habe. Dessen Antwort war eindeutig: „Der Herr Militärbefehlshaber stellte fest, dass für alle Fragen, die das besetzte Gebiet betreffen, ausschliesslich seine – des Militärbefehlshabers in Frankreich – Zuständigkeit gegeben sei.“ Vallat wollte zudem wissen, wie er sich gegenüber der deutschen Dienststelle in der *Avenue Foch* 72, wo sich das Büro Danneckers befand, zu verhalten habe. Doch auch hier verdeutlichte Stülpnagel, dass der „Judenkommissar“ keine Anweisungen von diesem entgegenzunehmen habe: „Der Herr Militärbefehlshaber erwiderte, dass Vallat seine Angelegenheiten nur mit dem Verwaltungsstab des Militärbefehlshabers in Frankreich und zwar mit dem Ministerialdirektor Dr. Best verhandeln solle.“¹¹⁹ Auch Laval störte sich an dem Kompetenzenwirrwarr der deutschen Besatzungsbehörden. So erwähnte er einmal scherzhaft, dass Deutschland im Gegensatz zum „führerlosen“ Frankreich ein autoritärer Staat sei: „Et combien des autorités!“¹²⁰

Die Dienststelle Heydrichs in Frankreich wollte sich jedoch der Oberhoheit des Militärbefehlshabers nicht unterwerfen. Knochen war jedes Mittel recht, um Stülpnagel unter Druck zu setzen, damit dieser ihm umfassendere Kompetenzen verleihe. So wandte er sich an Zeitschel, der zudem als SS-Sturmabführer Heydrich unterstellt war, und bat diesen, bei Abetz zu intervenieren. Zeitschel schrieb

¹¹⁷ Cf. Umbreit: Militärbefehlshaber, S. 108.

¹¹⁸ Aufzeichnung Danneckers vom 1.7.1941, in: CDJC, XXVI-1. Cf. auch das Protokoll der Besprechung vom 10.6.1941 (gez. KVACH Storz), in dem aber von einer Anerkennung der Zuständigkeit Danneckers nicht die Rede ist, in: AN, AJ40 548, Bd. 4, Bl. 65f.

¹¹⁹ Protokoll der Besprechung Vallats vom 4.4.1941 mit Stülpnagel, in: AN, AJ40 548, Bl. 5–7, hier Bl. 5, als Kopie in: BA, R 70/32, Bl. 9–11 oder CDJC, XXIV-15.

¹²⁰ Abschlussbericht der Militärverwaltung des MBF vom 25.3.1945, S. 25, in: AN, AJ40 536.

daraufhin an den Botschafter, dass „der S.D. hier nach langen Kämpfen mit den Militärbehörden seit einiger Zeit nur das Recht bekommen“ habe, „Franzosen, und damit auch Juden, bis zu einer Höchstfrist von sieben Tagen in Haft zu nehmen“. Ansonsten müsse beim Kommandanten von Paris oder beim MBF um Entscheidung nachgesucht werden. Zeitschel fuhr fort: „Ich bitte im Interesse von durchgreifenden Massnahmen die Internierung der Juden betreffend, über den Herrn Reichsaussenminister beim Führer durchsetzen zu lassen, dass der S.D. – soweit es sich um Juden handelt – volle und uneingeschränkte Vollzugsgewalt eingeräumt bekommt.“¹²¹

Der entscheidende Machtkampf fand somit in Berlin statt, wo das RSHA über eine weit bessere Ausgangsposition verfügte. Letztendlich sollte der Militärbefehlshaber gegenüber Knochen die schlechteren Karten besitzen, wie sich im Herbst 1941 zeigte, als die Situation in Paris eskalierte. In der Nacht vom 2. auf den 3. Oktober 1941 wurden in der französischen Hauptstadt von Unbekannten verschiedene Sprengstoffanschläge auf Synagogen verursacht. Am folgenden Tage berichtete Knochen dem Militärbefehlshaber über diese Vorfälle: Die Mehrheit der Franzosen sei der Ansicht, „die Anschläge seien von den Juden selbst angezettelt worden, um eine Mitleidsstimmung für sie in der breiten Masse zu erzeugen“. Einer anderen Version zufolge, so Knochen weiter, „deren Ursprung vermutlich bei den Juden selbst liegt“, kämen allein die Deutschen als Urheber in Betracht, denn „zur fraglichen Zeit (zwischen 2.05 Uhr und 4.15 Uhr) könne sich niemand, mit Ausnahme der Deutschen, auf der Strasse aufhalten“. Die französische Polizei hingegen sehe die Verantwortung der Tat bei der Gruppe des französischen Rechtsextremen Eugène Deloncle.¹²²

Die Anschläge waren für den Militärbefehlshaber sehr besorgniserregend, da sich nach Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion die Attentate gegen deutsche Soldaten in Frankreich gehäuft hatten und die aufgeheizte Situation nur mühsam unter Kontrolle gebracht werden konnte.¹²³ Die aktuellen Ereignisse mussten deshalb die Stimmung der französischen Bevölkerung erneut verschlechtern und zu weiteren Widerstandsakten führen. Als am Vormittag des 3. Oktober 1941 ein Vertreter der Dienststelle Knochen, SS-Obersturmführer Sommer, gegenüber dem Korvettenkapitän Meurer von der Abwehrleitstelle Brest einige Andeutungen bezüglich der Attentate machte, vermutete Letzterer eine Täter- bzw. Mitwisserschaft Sommers und machte sofort bei seinen Vorgesetzten beim Kommandostab des MBF Meldung.¹²⁴ Stülpnagel veranlasste daraufhin, dass Sommer noch am folgen-

¹²¹ Undatierte Aufzeichnung Zeitschels für Abetz [wohl nach 25.3.1941], in: CDJC, V-17.

¹²² Schreiben Knochens vom 4.10.1941 an den MBF, in: CDJC, I-20 oder IfZ, MA 280, Bl. 5186.

¹²³ Cf. hierzu etwa Regina Delacor: Attentate und Repressionen. Ausgewählte Dokumente zur zyklischen Eskalation des NS-Terrors im besetzten Frankreich 1941/42. Stuttgart 2000, S. 17–45; Ahlrich Meyer: Die deutsche Besatzung in Frankreich 1940–1944. Widerstandsbekämpfung und Judenverfolgung. Darmstadt 2000, S. 55–72 und Christopher Neumaier: The Escalation of German Reprisal Policy in Occupied France 1941–1942, in: Journal of Contemporary History 41 (2006), S. 113–131.

¹²⁴ Schreiben Meurers vom 4.10.1941 an Fregattenkapitän Meisner von der Abwehrleitstelle Paris, in: IfZ, MA 280, Bl. 5193.

den Tage festgenommen und durch einen Kriegsgerichtsrat des Kommandanten von Groß-Paris unter Beteiligung des Stellvertreters Knochens, SS-Sturmchef Lischka, vernommen wurde. Dabei sagte Sommer aus, dass Deloncle mit dem Plan an seine Dienststelle herangetreten war, als Reaktion auf ein am 27. August 1941 erfolgtes Attentat auf Laval und den Rechtsextremen Marcel Déat in Versailles „irgendwelche Aktionen in Gang zu setzen“. Deloncle habe die Unterstützung seiner Dienststelle erbeten, die durch die Ausgabe des Sprengstoffes erfolgt sei. Sommer betonte, dass er den Befehl zur Unterstützung des Anschlages von seinem Vorgesetzten Knochen erhalten habe, der seiner Ansicht nach aus eigenem Entschluss und nicht aufgrund von Direktiven aus Berlin gehandelt habe.¹²⁵ Gerade die Frage, auf wessen Anordnung hin die deutsche Beteiligung an dem Attentat stattfand, war für den zuständigen Richter des Kommandanten von Groß-Paris zentral, er hatte sich jedoch hierbei der Intervention Lischkas zu beugen: „Eine weitere Erörterung dieser bei der Vernehmung für mich wesentlichen Frage sowie die schriftliche Niederlegung dieses Aussageteiles wurde von dem SS-Sturmchef und Oberregierungsrat Lischka als im Augenblick nicht wünschenswert bezeichnet.“¹²⁶ Da Sommer der SS-Gerichtsbarkeit¹²⁷ unterstand, konnte der ergangene Haftbefehl nicht vollstreckt werden. Lischka sagte jedoch eine „Sicherung“ Sommers zu, was immer dieses konkret bedeuten sollte. Die umfassenden Kompetenzen, über die die Vertreter des RSHA gegenüber der traditionellen Verwaltung verfügten, führten somit dazu, dass trotz der Oberhoheit des MBF in Frankreich illegales Verhalten von Angehörigen dieser Dienststellen nicht geahndet werden konnte.¹²⁸

Der Militärbefehlshaber war insbesondere über die Tatsache bestürzt, dass die Dienststelle des Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in Paris Sprengstoff und LKWs für die Anschläge gestellt hatte. Hinzu kam, dass Sommer auf Befehl Knochens gehandelt hatte, was Stülpnagel besonders erzürnte, da ihn dieser noch am 2. Oktober 1941 getroffen, jedoch nicht über die bevorstehenden Attentate unterrichtet hatte. Im Gegenteil habe Knochen diese noch am 4. Oktober 1941 in seiner Meldung an ihn als rein französische Angelegenheit dargestellt, wie der Militärbefehlshaber am 6. Oktober 1941 an das OKH berichtete. Für Stülpnagel war besonders besorgniserregend, dass die vorübergehend aufgrund der französischen Widerstandshandlungen beeinträchtigte Ruhe nun durch die Attentate auf die Synagogen zusätzlich gestört und eine „neue innerpolitische Auseinandersetzung zu befürchten“ sei. Auch müsse davon ausgegangen werden, dass die französische Regierung die Deutschen als Urheber der Tat ansehe und

¹²⁵ Protokoll der Zeugenaussage des SS-Obersturmführers Sommer vom 5.10.1941 vor dem Kriegsgerichtsrat des Kommandanten von Groß-Paris, in: IfZ, MA 280, Bl. 5195 oder CDJC, I-22.

¹²⁶ Aufzeichnung des Gerichtes des Kommandanten von Groß-Paris vom 5.10.1941 für den Kommandanten von Groß-Paris, Generalleutnant Ernst Schaumburg, in: CDJC, I-23.

¹²⁷ Die Angehörigen von SS und Polizei unterstanden aufgrund einer Verordnung vom 17.10.1939 einer Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen, in: RGBl. I, S. 2107.

¹²⁸ Aufzeichnung des Gerichtes des Kommandanten von Groß-Paris vom 5.10.1941 für Schaumburg, in: CDJC, I-23.

über V-Leute von der Mittäterschaft der Dienststelle Knochen erfahre, weshalb die Sache zu einer Angelegenheit von weitgehender politischer Tragweite werden könne. Stülpnagel fügte hinzu: „Für mich als Inhaber der vollziehenden Gewalt im besetzten Gebiet Frankreichs und dem für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung Verantwortlichen ist es im übrigen unerträglich, dass deutsche Dienststellen im besetzten Gebiet hinter meinem Rücken Handlungen ermöglichen und unterstützen, die meinen Intentionen zuwiderlaufen und die geeignet sind, die Erfüllung der mir gestellten Aufgaben zu sabotieren, darüber hinaus aber das Ansehen der Wehrmacht und des Reiches auf das Schwerste zu schädigen.“¹²⁹

Wenige Tage später, am 8. Oktober 1941, berichtete Stülpnagel dem Oberbefehlshaber des Heeres, Generalfeldmarschall von Brauchitsch, dass Sommer inzwischen auf Anordnung Heydrichs nach Berlin überstellt worden sei und auch Knochen sich seit dem 4. Oktober 1941 in der deutschen Hauptstadt aufhalte. Aufgrund der Vorkommnisse, so Stülpnagel abschließend, „ist eine weitere Zusammenarbeit mit *Obersturmbannführer Knochen*, insbesondere auch im Hinblick auf die mir erstatteten wissentlich unwahren Meldungen [...] unmöglich. Ich bitte deshalb, eine sofortige Abberufung des *SS-Obersturmbannführer Knochen* zu erwirken.“¹³⁰ Das OKH richtete daraufhin am 21. Oktober 1941 ein Schreiben an Heydrich, in dem es mit deutlichen Worten Partei für Stülpnagel ergriff: „Die Sprengstoffanschläge sind zu einer Zeit verübt worden, in der sich zur Beunruhigung der politischen Stimmung französisch-kommunistische und nationalistische Anschläge, z.T. auf Veranlassung englischer Agenten, auf Angehörige und Einrichtungen der deutschen Wehrmacht sowie Sabotageakte und Attentate sonstiger Art im besetzten französischen Gebiet gehäuft hatten.“ Durch die Sprengstoffanschläge auf die Synagogen sei nun „die politische Stellung der Sicherheitspolizei und des SD, wie auch der gesamten deutschen Verwaltung, beträchtlich geschädigt“ worden, „zumal leider angenommen werden muss, dass französischen Stellen die Urheber der Anschläge nicht unbekannt geblieben sind“. Da der Leiter der Pariser Dienststelle die Verantwortung für die Geschehnisse trage, lagen für die Armeeführung die Konsequenzen aus dieser Affäre auf der Hand: „Darüber, dass die an den Sprengstoffanschlägen Beteiligten, SS-O[ber]stu[r]mba[nn]f[ührer] Dr. Knochen und SS-O[ber]stu[r]mf[ührer] Sommer, in den besetzten Westgebieten nicht weiter verwendet werden, glaubt OKH Übereinstimmung mit der dortigen Dienststelle annehmen zu dürfen.“¹³¹

Das Oberkommando des Heeres hatte mit diesen Worten die direkte Konfrontation mit Heydrich gesucht, um endgültig das Untergebenenverhältnis des Be-

¹²⁹ Schreiben Stülpnagels vom 6. 10. 1941 an das OKH, in: IfZ, MA 280, Bl. 5189-5192 oder CDJC, I-24 (hier fehlt die 3. Seite). Die Militärverwaltung war daneben wohl auch deshalb erbost, weil die Vorgehensweise Knochens die „legitimen“ gesetzlichen Maßnahmen des MBF konterkarierten. Hierfür spricht die erzürnte Reaktion von Charles Maurras, der am 27. 8. 1941 einen Brandanschlag, der auf die Synagoge von Vichy verübt worden war, als „provocations destinées à compromettre l'antisémitisme d'État“ verurteilt hatte. In: *L'Action Française* vom 27. 8. 1941.

¹³⁰ Schreiben Stülpnagels vom 8. 10. 1941 an Brauchitsch, in: IfZ, MA 280, Bl. 5188 oder CDJC, I-25.

¹³¹ Schreiben des Generalquartiermeisters des Heeres, General der Artillerie Eduard Wagner, vom 21. 10. 1941 an Heydrich, in: IfZ, MA 280, Bl. 5208 oder CDJC, I-26.

auftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in Frankreich gegenüber der Oberhoheit des Militärbefehlshabers sicherzustellen. Am Tage nach dem Schreiben war Heydrich im Generalstab des Heeres bei Oberst Rudolf Schmundt zu Besuch, der ihm noch einmal mit unmissverständlichen Worten zu verstehen gab, dass es „so nicht geht“.¹³² Heydrich jedoch ließ sich von der Armeeführung nicht beeindrucken. Am 6. November 1941 antwortete er dem OKH zu den Vorwürfen: „Die erfolgten Anschläge auf wehrmachtswichtige Betriebe, die Sabotageakte gegen Eisenbahntransporte, die Attentate auf Angehörige der deutschen Wehrmacht und der versuchte Mordanschlag gegen französische Politiker, die sich offen für eine deutsch-französische Zusammenarbeit eingesetzt hatten, zeigten als Urheber aller dieser Verbrechen jüdisch-kommunistische Kreise. Die deutschen Dienststellen in Paris wie die Presse wiesen zu jener Zeit immer wieder darauf hin, dass Juden und Kommunisten Urheber der Sprengstoffanschläge und Attentate sind.“ Die politische Situation habe es zweckmässig erscheinen lassen, „dass neben den verhängten Strafen der französischen Öffentlichkeit und der Weltöffentlichkeit gezeigt werden muss, es gibt im französischen Volk auch Kräfte, die bereit sind, nicht nur den Bolschewismus zu bekämpfen, sondern auch das früher in Paris so mächtige Judentum offen anzugreifen“.¹³³

Schon der Beginn dieses Schreibens zeigt den qualitativen Unterschied in der Argumentation Heydrichs und des OKH. Während Letzteres relativ nüchtern vor allem französische Kommunisten für die Anschläge auf deutsche Soldaten verantwortlich machte und dabei eine durchaus realistische Analyse vornahm, offenbarte der Chef der Sicherheitspolizei eine radikale antisemitische Weltanschauung, die das „Judentum“ als den Urheber jeder deutschfeindlichen Tat erscheinen ließ. Politisch-diplomatische Rücksichten, in den Augen der Heeresführung für die Sicherheit der deutschen Besatzung unerlässlich, wollte Heydrich nicht nehmen. Um der rationalen Argumentation des OKH ihren Schwung zu nehmen, berief sich der Chef der Sicherheitspolizei – wie dies auch Eichmann zu tun pflegte – auf einen „höheren Befehl“: So sei der „Vorschlag“ Deloncles von ihm erst in dem Augenblick angenommen worden, „als auch von höchster Stelle mit aller Schärfe das Judentum als der verantwortliche Brandstifter in Europa gekennzeichnet wurde, der endgültig aus Europa verschwinden muss“. Daneben beschuldigte Heydrich den Militärbefehlshaber, nicht die richtige Einstellung zu diesen „höheren Befehlen“ zu besitzen, weshalb Stülpnagel nicht in seine Pläne eingeweiht worden sei: „Wegen der Besonderheit der durchzuführenden Maßnahmen unterrichtete der Leiter meiner Dienststelle Paris nicht den Herrn Militärbefehlshaber, da aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem Herrn Militärbefehlshaber kaum mit dem erforderlichen Verständnis für die Notwendigkeit der Durchführung dieser Maßnahmen in der Auseinandersetzung mit weltanschaulichen Gegnern gerechnet werden konnte.“

An diesem Punkt zeigt sich die Problematik der Situation in Frankreich, wo das RSHA – anders als in Deutschland – einer traditionellen Verwaltung untergeben war. Mit einer derartigen Administration war keine Politik im Sinne des „Führers“

¹³² Vermerk Schmundts vom 22.10.1941 für Wagner, in: IfZ, MA 280, Bl. 5205.

¹³³ Schreiben Heydrichs vom 6.11.1941 an Wagner, in: IfZ, MA 280, Bl. 5230.

zu betreiben, weshalb die Ansichten und Kompetenzen des MBF – ähnlich wie dieses auch im Deutschen Reich gegenüber der traditionellen Verwaltung getan wurde – schlichtweg ignoriert wurden. Die Machtlosigkeit des OKH sollte denn auch deutlich werden, als Heydrich behauptete, Knochen habe gemäß seiner Befehle gehandelt: „Der politischen Tragweite der getroffenen Maßnahmen war ich mir voll bewusst, zumal ich seit Jahren damit beauftragt bin, die Endlösung der Judenfrage in Europa vorzubereiten. Ich trage dafür auch die Verantwortung.“ Aus diesem Grunde bleibe Knochen, dessen Arbeit in Heydrichs Augen keine Beanstandung erregt habe, weiterhin Leiter seiner Dienststelle in Paris.¹³⁴ Wütend notierte der Generalquartiermeister des Heeres, General der Artillerie Eduard Wagner, am Rande dieses Schreibens, dass es untragbar sei, dass „beliebige Stellen auf eigene Faust [...] die planmäßige Arbeit des Mil[itär]bef[ehlshabers]“ störten: „Die Ausrede, daß eine Verständigung mit Mil.Bef. nicht zu erwarten sei, kann nicht gelten.“ Würde man das anerkennen, so sei dieses ein „Freibrief für Eigenmächtigkeiten für Jedermann“.¹³⁵

Heydrich scheint erst mit dem Schreiben des OKH vom 21. Oktober 1941 die Bedeutung des Machtkampfes in Frankreich erkannt zu haben. Einen derartigen Angriff auf einen Vertreter seiner Dienststelle wollte er sich nicht bieten lassen. Unglücklicherweise hatte er bereits, nachdem er von den Synagogenanschlägen erfahren hatte, Knochen aus Frankreich abgezogen und durch Lischka ersetzen lassen. Dies war durch seinen Beauftragten beim Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich, SS-Brigadeführer Max Thomas, bereits Stülpnagel mitgeteilt worden. Auch hatte sich Lischka als Nachfolger Knochens schon beim Militärbefehlshaber gemeldet, musste jedoch am 6. November 1941 – dem Tage, an dem auch das Schreiben Heydrichs an das OKH versandt wurde – erneut bei Stülpnagel vorsprechen und diesem mitteilen, dass die von ihm zuvor berichtete Meldung doch nicht erfolgt sei und Knochen weiterhin Leiter der Dienststelle bleibe. Der Militärbefehlshaber informierte hiervon zwei Tage später seine Vorgesetzten und verband dieses mit dem klaren Hinweis, dass er die „weitere Zusammenarbeit mit Dr. Knochen unbedingt ablehnen“ müsse: „Ich bitte, seine Abberufung zu fordern.“¹³⁶ Das OKH sah die Entwicklung angesichts der realen Machtverhältnisse mit Besorgnis und reagierte auf diese Provokation Heydrichs, indem es sich in seiner Antwort auf dessen Schreiben vom 6. November 1941 auf die Abmachungen zwischen beiden Institutionen berief. Auf diese Weise schien es möglich, den aussichtslosen Machtkampf mit dem RSHA zu vermeiden: „Das Oberkommando des Heeres ist nicht in der Lage, der in dem Schreiben dargelegten Auffassung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD beizutreten, da sie mit den zwischen den beiden Dienststellen schriftlich festgelegten und beiderseitig anerkannten Vereinbarungen nicht in Einklang zu bringen ist.“ Danach sei der Beauftragte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD „gleichzeitig Referent des Militärbefehlshabers und an dessen Weisungen gebunden. Weisungen des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD gehen über

¹³⁴ Ibid.

¹³⁵ Ibid.

¹³⁶ Fernschreiben Stülpnagels vom 8.11.1941 an das OKH, in: IfZ, MA 280, Bl. 5227 oder CDJC, I-29.

den Militärbefehlshaber, in eiligen Fällen gleichzeitig an ihn“. Somit hätten Knochen und die ihm unterstellten Sonderkommandos ihre Aufgaben nach den Richtlinien und Weisungen des Militärbefehlshabers zu erfüllen. Ebenso sei der Chef der Militärverwaltung in Frankreich „laufend über die Tätigkeit und die Ergebnisse des Einsatzes der Sonderkommandos zu unterrichten. Ferner ist ausdrücklich festgelegt, dass Änderungen des Aufgabengebietes und Aufträge von besonderer politischer Bedeutung vom Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei mit dem Oberbefehlshaber des Heeres vereinbart und bekanntgegeben werden.“

Das OKH reagierte insgesamt relativ vorsichtig auf die Provokation Heydrichs, war es sich doch der Machtfülle des RSHA bewusst. Die respektlose Äußerung in dessen Schreiben, wonach „mit dem erforderlichen Verständnis für die Notwendigkeit der Durchführung dieser Maßnahmen“ seitens des MBF nicht habe gerechnet werden können, wurde vom OKH insofern umgangen, als es hieß, die Berechtigung dieser Annahme „mag dahingestellt bleiben“. Die Heeresführung beschränkte sich allein darauf, die Oberhoheit des Militärbefehlshabers zu betonen und damit den *Status quo* zu verteidigen: „In jedem Falle war es erforderlich, eine klare Stellungnahme des für die Verwaltung des besetzten Gebietes Frankreichs allein verantwortlichen Militärbefehlshabers einzuholen.“ Bei gegenteiligen Auffassungen hätte schließlich immer eine Entscheidung des Oberbefehlshabers des Heeres oder „letzten Endes des Führers“ herbeigeführt werden können. Doch sei das OKH nicht damit einverstanden, dass Heydrichs Dienststelle Maßnahmen „von derartiger politischer Bedeutung“ durchführe. Aus diesem Grunde sei „das Oberkommando des Heeres nicht in der Lage, den Militärbefehlshaber zu einer weiteren Zusammenarbeit mit dem Obersturmbannführer Dr. Knochen, der ihm, abgesehen von seinem Verhalten, zudem eine wissentlich unrichtige dienstliche Meldung erstattet hat, zu veranlassen und bittet erneut um dessen Abberufung“. ¹³⁷

Die Fronten waren nun völlig verhärtet. Beide Dienststellen hatten sich hinter ihre Vertreter in Frankreich gestellt, doch sollte das RSHA den längeren Atem besitzen. Zu diesem Zeitpunkt musste nämlich das OKH eine bedeutende Schwächung hinnehmen, da Generalfeldmarschall von Brauchitsch am 19. Dezember 1941, nachdem er aufgrund militärischer Rückschläge in der Sowjetunion bei Hitler in Ungnade gefallen war, abgelöst wurde. Auch Stülpnagel konnte nicht länger auf das Vertrauen des „Führers“ in seine Fähigkeiten hoffen, da es ihm nicht gelungen war, die Anschläge französischer Widerstandskämpfer gegen deutsche Soldaten zu beenden. Seine anfängliche Weigerung, diese – wie von Hitler angeordnet – mit massiven Vergeltungsmaßnahmen zu bekämpfen, wurde ihm vom „Führer“ als Unfähigkeit ausgelegt. Hitler bemängelte vor allem, „daß Soldaten nicht einsehen wollten, daß sie nicht von allen Dingen, z.B. kriminellen Dingen (Attentate, Sabotage) etwas verstünden“. ¹³⁸

In dieser verfahrenen Situation erhob sich nun die Stimme der dritten deutschen Dienststelle in Frankreich. Botschafter Abetz schlug vor, „daß Dr. Knochen sich

¹³⁷ Schreiben des OKH vom 2. 12. 1941 an Heydrich, in: IfZ, MA 280, Bl. 5234 oder CDJC, I-30.

¹³⁸ So während einer Besprechung mit Keitel am 30. 1. 1942, zitiert in: Kasten: „Gute Franzosen“, S. 26.

beim Militärbefehlshaber wegen der unterlassenen Information entschuldigt, für künftige Fälle Informationen zusagt, und in Paris verbleibt, da er ein politisch erfahrener und sehr aktivistischer Mann ist“.¹³⁹ Ribbentrop beschloss daraufhin, diese Anregung dem Chef des Wehrmachtsführungsstabes im OKW, Generaloberst Alfred Jodl, zu übermitteln.¹⁴⁰ Wenige Tage später kam es zu einer Aussprache am Sitz des Militärbefehlshabers, im *Hôtel Majestic* in Paris. Dabei, so berichtete Stülpnagel am 5. Februar 1942 an das OKH, habe sich Knochen „bereit erklärt, nunmehr allen meinen Wünschen auf umfassende Unterrichtung und Zusammenarbeit Folge zu geben. Damit entfällt mein damaliger Antrag auf Abberufung des Herrn Dr. Knochen.“¹⁴¹

Insgesamt hatte sich Heydrich durchsetzen können, selbst wenn es zu einer scheinbaren Unterwerfung des Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD unter die Oberhoheit des Militärbefehlshabers gekommen war.¹⁴² Die folgenden Monate bewiesen, dass Knochen auch weiterhin nicht gewillt war, von einer autonomen Politik seiner Dienststelle in Frankreich abzusehen. Gleichzeitig war das Verhältnis zwischen dem MBF und den Vertretern Heydrichs in Frankreich ab diesem Zeitpunkt von gegenseitigem Misstrauen geprägt, Stülpnagel verbot sogar persönliche Kontakte seiner Verwaltungsbeamten zu den Mitarbeitern des Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD.¹⁴³ Dennoch fand auch weiterhin eine Zusammenarbeit statt, besonders gegenüber der französischen Administration wurde bis zuletzt der Schein einer gemeinsamen deutschen Besatzungspolitik gewahrt, doch sollte diese „Solidarität“ in einer immer feindlicher werdenden Umgebung nicht mit einer gemeinsamen ideologischen Ausrichtung verwechselt werden. Besonders auf regionaler Ebene konnten die Feldkommandanturen nach den sich mehrenden Attentaten auf deutsche Soldaten nicht auf die „Erfahrungen“ der Vertreter des RSHA verzichten, ohne aber grundsätzlich die angewandten Methoden zu billigen. Sie selbst verfügten in der Regel nur über Sicherungsregimenter, die oftmals aus Landeschützen älterer Jahrgänge und Männern mit unzureichender Ausbildung zusammengestellt waren, da alle qualifizierten Mannschaften an der Front eingesetzt waren.¹⁴⁴

¹³⁹ Aufzeichnung Abetz' vom 2.2.1942 für den Botschafter z.b.V. Karl Ritter, in: IfZ, NG 119.

¹⁴⁰ Cf. hierzu die handschriftlichen Notizen Ritters auf der Aufzeichnung Abetz' vom 2.2.1942, in: *ibid.*

¹⁴¹ IfZ, MA 280, Bl. 5240.

¹⁴² Ähnlich sieht dieses auch Kasten: „Gute Franzosen“, S.25. Unbewiesen hingegen Robert Kempner: Eichmann und Komplizen. [Zürich et al.] 1961, S.112, der eine Beteiligung Eichmanns an den Synagogenanschlägen suggeriert.

¹⁴³ Cf. Walter Bargatzky: Hotel Majestic. Ein Deutscher im besetzten Frankreich. Freiburg im Br. 1987, S.104f., der von einem Boykott des SD während des ganzen Winters 1941/42 berichtet.

¹⁴⁴ Zur mangelhaften Ausstattung der deutschen Besatzungsmacht cf. den Abschlussbericht der Militärverwaltung des MBF vom 25.3.1945, insbesondere S.9, in: AN, AJ40 536. In der Forschung findet sich die eher apologetische Position eines Umbreit: Militärbefehlshaber, S.27, der schreibt, dass die Zusammenarbeit zwischen beiden Dienststellen auf ein Minimum reduziert worden war. Die Synagogenanschläge, so heißt es auf S.110, hätten dem Vertrauensverhältnis jede Grundlage entzogen. Die neuere Forschung hingegen neigt teilweise dazu, die grundlegenden Unterschiede zwischen der traditionellen

Nach dem Ende des Machtkampfes mit dem MBF wurde den Bestrebungen des RSHA in der „Judenfrage“ kaum noch Widerstand entgegengebracht, wie Dannecker zufrieden notierte: „Die Dienststellen des Militärbefehlshabers betrachten diese Angelegenheit als ausschließlich in der Zuständigkeit der Sipo und des SD liegend.“ Der Gefahr einer Einwirkung von dieser Seite schien somit ein Riegel vorgeschoben: „Die vom Militärbefehlshaber anerkannte hiesige Federführung wird aber auch hier in absehbarer Zeit die gewünschte Entwicklung ermöglichen.“ Die alleinige Entscheidungskompetenz durch das RSHA war für Dannecker deshalb so wichtig, weil „bei den Dienststellen des Militärbefehlshabers nicht unbedingt als kompromißlose Judegegnern anzusehende Beamte sitzen, was wiederum dank der Geschicklichkeit der Franzosen häufig dazu geführt hat, daß Dienststellen gegeneinander ausgespielt wurden“. Die Kompetenz des Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD habe schließlich „bewirkt, daß (selbstverständlich mit ganz geringen Ausnahmen, die durch Außenseiter hervorgerufen werden) eine absolute Ausrichtung der Judenpolitik des besetzten Gebietes erfolgt“.¹⁴⁵ Der Unterschied zwischen der antijüdischen Politik der Militärverwaltung und des RSHA sollte sich denn auch bald offenbaren. Der MBF, so Dannecker, sei allein an der „Bekämpfung deutschfeindlicher Bestrebungen, die aus der Judenschaft kommen“ interessiert, seine Dienststelle wolle hingegen etwas anderes erreichen: „Während demnach die von militärischer Seite erfolgte Regelung sich in einem verhältnismäßig engen Rahmen bewegte, mußte gleichzeitig im Interesse der europäischen Endlösung weiteres erreicht werden.“¹⁴⁶ Somit sollte nunmehr auch in Frankreich weit über die Segregationspolitik des Militärbefehlshabers hinausgegangen und die Deportation der Juden organisiert werden. Die -institutionellen Veränderungen stellten die Voraussetzungen dafür dar, dass die „Judenpolitik“ des RSHA auch in Frankreich in weiten Teilen verwirklicht werden konnte.

Nicht nur in dem eng begrenzten Bereich der „Judenfrage“ sollte es zu einer umfassenden Federführung Knochens kommen. Nur wenige Wochen nach Beendigung des Konfliktes mit Stülpnagel konnte die Dienststelle Heydrichs in Frankreich ihre volle Unabhängigkeit vom Militärbefehlshaber erlangen. Am 9. März 1942 ernannte Hitler gegen den Widerstand des OKH einen Höheren SS- und Polizeiführer (HSSPF) für das besetzte Gebiet, da er der Ansicht war, dass es Stülpnagel nicht gelungen sei, die französische *résistance* erfolgreich zu bekämpfen, wo-

Militärverwaltung und den Vertretern des RSHA zu verwischen. Cf. etwa Kasten: „Gute Franzosen“, S. 25 und 31–37 oder Bernhard Brunner: Der Frankreich-Komplex. Die nationalsozialistischen Verbrechen in Frankreich und die Justiz der Bundesrepublik Deutschland. Göttingen 2004, S. 77–79. Die Differenzierung wird vor allem dadurch erschwert, dass einerseits auch radikale Nationalsozialisten innerhalb der traditionellen Verwaltung tätig waren, es andererseits aber aufgrund der Besatzungssituation zu keinen offenen Konflikten innerhalb der deutschen Dienststellen in Frankreich kommen konnte. Gleichzeitig überdecken die sehr weitgehenden Sicherheitsbedürfnisse des MBF, der um jeden Preis Widerstandshandlungen verhindern wollte und sich deshalb etwa mit der Deportation von Juden einverstanden erklärte, die unterschiedliche Politik bei der Dienststellen. Cf. hierzu genauer Kapitel C. I. 1., besonders S. 281 f.

¹⁴⁵ Vermerk Danneckers vom 22. 2. 1942, in: IfZ, NG 2070 oder CDJC, XCI-3.

¹⁴⁶ Ibid.

bei die Wehrmacht wohl auch froh war, diesen konfliktträchtigen Bereich loszuwerden. Heydrich hingegen hatte sich in Hitlers Augen durch die brutalen Maßnahmen im Protektorat „bewährt“. Der neue HSSPF, SS-Oberführer Carl Albrecht Oberg, der am 31. März zum SS-Brigadeführer befördert werden sollte¹⁴⁷, war dem MBF nur territorial unterstellt. Er war also in seinem Aufgabenbereich die alleinige Verbindungsstelle zur französischen Verwaltung, auch war der MBF ihm gegenüber nicht weisungsberechtigt. Oberg übernahm nunmehr in Frankreich die gesamte Polizeiverwaltung, weshalb die Gruppe Polizei, die einen zentralen Bestandteil der Militärverwaltung ausgemacht hatte, aufgelöst wurde.¹⁴⁸ Zusätzlich trat die Gruppe Justiz des MBF die allgemeine Behandlung der „Sühnemaßnahmen“ gegen Widerstandskämpfer an den HSSPF ab.¹⁴⁹

Nachdem der Militärbefehlshaber nach Unterzeichnung des Waffenstillstandsvertrages die alleinige Oberhoheit über alle Fragen der deutschen Besatzung besessen hatte, gab er zuerst die politischen Aufgaben an die Deutsche Botschaft ab und musste schließlich den gesamten sicherheitspolizeilichen Bereich Oberg überlassen, der nunmehr die „eigenständige dritte Säule der Okkupationsmacht“¹⁵⁰ bildete. Der MBF hatte beinahe sämtliche exekutive Kompetenzen verloren. Ihm verblieb nur die Befehlsgewalt über die deutschen Truppen in Frankreich, die Kontrolle des Besatzungsgebietes sowie die Überwachung der französischen Ver-

¹⁴⁷ Cf. seine SS-Akte, in: BA, SSO 354A.

¹⁴⁸ Cf. hierzu das Schreiben Stülpnagels vom 28.5.1942 an de Brinon: „Für das besetzte französische Gebiet ist ein Höherer SS- und Polizeiführer eingesetzt worden, der vom 1.6.1942 ab auf allen polizeilichen Aufgabengebieten die Befugnisse der besetzenden Macht ausüben wird. Die bisher von den Dienststellen der Militärverwaltung bearbeiteten polizeilichen Angelegenheiten werden vom 1.6.1942 ab von den Dienststellen des Höheren SS- und Polizeiführers bearbeitet werden. Für die sicherheitspolizeilichen Angelegenheiten ist der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und für die ordnungspolizeilichen Angelegenheiten der Befehlshaber der Ordnungspolizei zuständig. Für jede Region wird ein Sicherheits (SD)-Kommando am Sitze des Regional-Präfekten eingerichtet. Die Einrichtung und die Zuständigkeiten weiterer Polizeidienststellen wird der Höhere SS- und Polizeiführer mitteilen. Es wird ersucht, alle französischen Behörden des besetzten Gebietes anzuweisen, den Anordnungen des Höheren SS- und Polizeiführers und der ihm unterstellten Dienststellen Folge zu leisten.“ In: AN, F60 1482. Kasten: „Gute Franzosen“, S.27 verweist auf die personelle Kontinuität, wurden doch große Teile der Geheimen Feldpolizei vom Befehlshaber der Sicherheitspolizei (BdS) übernommen. Kasten übersieht dabei, dass deren Angehörige meist vor ihrer Rekrutierung Mitarbeiter des RSHA gewesen waren, so dass sie nur mehr zu ihrem alten Dienstherren zurückkehrten. So hingegen Lieb: Konventioneller Krieg, S.65. Zur Einsetzung Obergs cf. auch: Bettina Birn: Die Höheren SS- und Polizeiführer – Himmlers Vertreter im Reich und in den besetzten Gebieten. Düsseldorf 1986, S.250–259.

¹⁴⁹ Cf. Umbreit: Militärbefehlshaber, S.111f. Der damalige persönliche Referent des Leiters des Verwaltungsstabes, Walter Bargatzky, schreibt in seinen Erinnerungen: Hotel Majestic, S.64 hierzu: „Der Untergang der Militärverwaltung – besiegelt im Sommer 1942 mit der Inthronisation von SS und Gestapo, obwohl wir nach außen noch weiter als Spitze fungieren – kommt für uns gänzlich überraschend. Er ist das Ende einer vereinten Hetzjagd, welche deutsche Sonderdienststellen und -stäbe (SD, Einsatzstab Rosenberg, auch Deutsche Botschaft) gegen uns veranstalten, nur zu dem Zweck, unserer Befehlsgewalt zu entrinnen.“

¹⁵⁰ Werner Röhr: Forschungsprobleme zur deutschen Okkupationspolitik im Spiegel der Reihe „Europa unterm Hakenkreuz“, in: Europa unterm Hakenkreuz. Hrsg. von Werner Röhr. Heidelberg 1996, S.25–143, hier S.89.

waltung, worunter auch die „Arisierung“ fiel. Es war den Vertretern Heydrichs in Frankreich gelungen, sich von der Oberhoheit des MBF gänzlich unabhängig zu machen. Zur gleichen Zeit, als Lösener in Deutschland erkannt hatte, dass das RMdI den Kompetenzkampf gegen das RSHA verloren hatte, war es zu einer ähnlichen Entwicklung in Frankreich gekommen. Auch wurden im Mai 1942 die betreffenden Akten der Militärverwaltung – ähnlich wie in Deutschland 1943 – an die Dienststelle Heydrichs in Frankreich abgegeben.¹⁵¹ Hinzu kam, dass der HSSPF nicht mehr vom Personal der Militärverwaltung abhängig war, sondern über eigene Exekutivorgane verfügte: die Sicherheitspolizei, die dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD (BdS), Knochen, unterstellt wurde und über etwa 2400 Mann verfügte, sowie die Ordnungspolizei unter dem Kommando des Befehlshabers der Ordnungspolizei (BdO), Oberst der Schutzpolizei Bolko von Schweinichen, mit 3000 Mann.¹⁵²

In Frankreich herrschte aufgrund der Ernennung Obergs große Unruhe, da die Einrichtung eines HSSPF im Lande als Sieg der Radikalen über die Gemäßigten gesehen wurde.¹⁵³ Auch Darlan hatte den internen Konflikt der Deutschen bis zu seiner Ablösung im April 1942 hautnah erleben können. Wenige Monate später schrieb er in einer Notiz zur *Histoire Intérieure de Vichy*, dass er von Vertretern der Besatzungsmacht erfahren hätte, „que l’administration allemande en France allait passer entre les mains des S.S., que la population serait traitée plus durement, que les mesures contre les juifs allaient être aggravées“.¹⁵⁴

Kurz vor der Ernennung des HSSPF wurde auch der bisherige Militärbefehlshaber in Frankreich, Otto von Stülpnagel, abgelöst und durch seinen Vetter, Carl Heinrich von Stülpnagel, ersetzt. Während Ersterer ein Mann voller Willen und Arbeitsleistung war, der aufgrund seines Widerstandes gegen Hitlers Forderungen nach maßlosen Repressalien als Antwort auf die französischen Anschläge in Ungnade gefallen war, stellte der neue Militärbefehlshaber das genaue Gegenteil dar. Nunmehr, so berichtet Best in seinen Memoiren, gab es keinerlei Konflikte mehr, „weil der General alles guthieß, was man ihm vorlegte“. Heinrich von Stülpnagel habe eine „innere Gleichgültigkeit“ gegenüber allen Dingen besessen.¹⁵⁵ Somit

¹⁵¹ Cf. hierzu das Schreiben des SS-Obersturmführers Schmidt (BdS) vom 14.5.1942 an Dannecker: „Im Rahmen der Neuorganisation durch den Höheren SS- und Polizeiführer wird die von Ministerialdirektor Dr. Best übermittelte Akte ‚Juden‘ nach dort weitergeleitet.“ In: CDJC, XXVI-22 oder IfZ, Fa 600/2.

¹⁵² Zu den Zahlen cf. die Aufzeichnung Dalueges vom 1.2.1943, abgedruckt in: Die faschistische Okkupationspolitik in Frankreich (1940–1944). Hrsg. von Ludwig Nestler. Berlin (Ost) 1990, S.257. Cf. auch Ulrich Lappenküper: Der „Schlächter von Paris“: Carl-Albrecht Oberg als Höherer SS- und Polizeiführer in Frankreich 1942–1944, in: Frankreich und Deutschland im Krieg (November 1942 – Herbst 1944). Okkupation, Kollaboration, Résistance. Hrsg. von Stefan Martens und Maurice Vaisse. Bonn 2000, S.129–143, hier S.131; Pascale Froment: René Bousquet. Paris 1994, S.221f. und Umbreit: Militärbefehlshaber, S.112.

¹⁵³ Cf. Brinon: Mémoires, S.148. Cf. auch Pascal Ory: Les collaborateurs 1940–1945. Paris 1980, S.104.

¹⁵⁴ Vermerk Darlans vom Dezember 1942, in: Lettres et notes de l’Amiral Darlan, S.607.

¹⁵⁵ Cf. hierzu: Best: Erinnerungen aus dem besetzten Frankreich, in: IfZ, MS 478/2, Bl.11f. Zu Heinrich von Stülpnagels Rolle als Oberbefehlshaber der 17. Armee in der Sowjetunion und den dortigen Judenverfolgungen cf. Helmut Krausnick: Die Truppe des Welt-

wurde die Militärverwaltung in Frankreich nicht nur institutionell, sondern auch durch ihre Führungsfigur geschwächt. Der MBF sollte in den folgenden Jahren nur geringe Anstalten machen, eine eigenständige Politik gegen den HSSPF durchzusetzen, doch trotz seiner Beschränkung auf den ihm anvertrauten (militärischen und wirtschaftlichen) Bereich waren Konflikte mit den Vertretern Heydrichs zahlreich.

Im Abschlussbericht der Militärverwaltung des MBF vom 25. März 1945 hieß es, dass hierfür die „fehlende Einheit der deutschen Besatzungsverwaltung“ verantwortlich gewesen sei. Sehr verschlüsselt – keiner der Autoren wollte es mit dem RSHA aufnehmen – wurde bemängelt, dass eine Reihe von deutschen Dienststellen, die „mehr oder weniger losgelöst“ von der Militärverwaltung „allein auf die Berliner Zentralstellen ausgerichtet“ gewesen seien, die Aufgabe der Besatzungsmacht erschwert hätten: „Die Franzosen haben es meisterhaft verstanden, diese Vielheit voneinander unabhängiger deutscher Dienststellen auszunutzen und diese gegeneinander auszuspielen.“ Die undankbare Aufgabe der Militärverwaltung sei es gewesen, „diese Aufspaltung deutscher Befehlsgewalt den Franzosen gegenüber hinter der angeblich umfassenden Territorialgewalt des Mil[itär]bef[ehlshabers] zu verschleiern“. Der MBF war somit gezwungen gewesen, jeder eigenmächtigen Handlung des HSSPF sein Placet zu geben, um gegenüber den Franzosen nicht das Gesicht zu verlieren. Gleichzeitig kritisierte der Abschlussbericht auch die fehlende institutionelle Macht des MBF: „Man hat oftmals von einem im Laufe der Zeit in Frankreich aufgekommenen ‚Etappengeist‘ gesprochen.“ Ein rücksichtsloses Durchgreifen der Militärverwaltung „gegen derartige Erscheinungen war schon deswegen nicht möglich, weil ein mit universellen Machtbefugnissen ausgestatteter Mil. Bef. trotz der ihm obliegenden Territorialgewalt nicht bestand: Wichtigste militärische und zivile Organisationen in Frankreich waren in der Lage, sich unter Berufung auf ihre Sonderstellung seinem Zugriffe zu entziehen.“ Die Militärverwaltung wurde in ihren Klagen über das Verhalten des HSSPF (für die im Nationalsozialismus sonst üblichen Formulierungen) sogar recht deutlich: „Weder Vorwurf noch auch nur Kritik soll in der Feststellung liegen, daß oftmals Maßnahmen des SD, die von seinem Standpunkt aus mehr oder weniger unerlässlich gewesen sein mögen, in zahlreichen Fällen den Mitarbeitswillen der einheimischen Verwaltung wie der führenden Bevölkerungskreise weit über die unmittelbar Betroffenen hinaus gefährdet haben.“ Dieses gelte vor allem für die zahlreichen Verhaftungen, „die meist ohne Fühlungnahme mit den Dienststellen der Mil[itär]Verw[altung], meist auch ohne deren nachträgliche Unterrichtung, erfolgten. Die Zahl der Verhaftungen in Verbindung mit der Tatsache, daß sich im Regelfalle die Verhaftungen nachträglich als grundlos herausstellten, mußte den Eindruck entstehen lassen, als wenn der in seiner Schwungkraft sonst vorbildliche SD. mit allzugroßem Eifer in diesen heiklen Fragen vorangegangen wäre.“¹⁵⁶

anschauungskrieges. Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD 1938–1945. Stuttgart 1981, S. 218–221.

¹⁵⁶ Abschlussbericht der Militärverwaltung des MBF vom 25. 3. 1945, S. 25–27, in: AN, AJ40 536.

3. Die französische Ministerialbürokratie und die deutsche Besatzungsmacht

Der institutionelle Wandel innerhalb der Besatzungsinstitutionen zeitigte einen bizarren Effekt. So hatte die traditionelle Militärverwaltung, die noch den Feindbildern des Ersten Weltkrieges verhaftet war, der französischen Verwaltung zwar einerseits nur sehr widerwillig Kompetenzen im sicherheitspolizeilichen Bereich abgetreten, andererseits aber waren die Militärs an den innerpolitischen Verhältnissen in Frankreich eher desinteressiert, so dass die Regierung Pétain in der Anfangszeit der deutschen Besatzung über ein beachtliches Maß an Autonomie verfügte. Die Vertreter des RSHA hingegen waren gewillt, der französischen Verwaltung ausgesprochen weitgehende Exekutivbefugnisse zuzuerkennen, da es andernfalls nicht möglich gewesen wäre, die hochgesteckten Ziele, die Berlin in Frankreich verfolgte, zu erreichen. Im Gegensatz zum eher klassisch-militärischen Vorhaben des MBF, Frankreich zu überwachen und wirtschaftlich auszubeuten, handelte es sich beim Auftrag Obergs um die europaweit geplante Umsetzung einer nationalsozialistischen „Mission“, zu der auch die Deportation der Juden gehörte. Diese konnte jedoch, da der HSSPF nur über wenige eigene Exekutivkräfte verfügte, allein mit französischer Hilfe verwirklicht werden. Somit ergibt sich die paradoxe Situation, dass der französischen Verwaltung einerseits in der Folgezeit umfangreiche Befugnisse zuerkannt werden sollten, andererseits aber die Autonomie des Landes durch eine radikale Kontrolle und massive Eingriffe in den französischen Verwaltungsapparat deutlich eingeschränkt wurde. Oberg verfolgte schließlich ein klares Anliegen in Frankreich: Seine Dienststellen hatten „die Kriegsführung des Reiches zu sichern, insbesondere die Sicherheit der Besatzungstruppen zu gewährleisten, und alle gegen das Deutsche Reich im gegenwärtigen europäischen Befreiungskampfe gerichteten Angriffe vorbeugend zu bekämpfen und abzuwehren“.¹⁵⁷

Das *Commissariat Général aux Questions Juives*, die französische Ministerialbürokratie und die deutsche Besatzungsmacht in der Ära Darquier de Pellepoix. Das Verhältnis zwischen der deutschen Besatzungsmacht und der französischen Verwaltung blieb nicht unberührt von der wachsenden Macht der Vertreter des RSHA. So konnte etwa Dannecker seine Unzufriedenheit mit der Politik des französischen „Judenkommissars“ nicht länger zügeln und erschien am 12. Dezember 1941 bei Vallat, um Personalakten zu beschlagnahmen.¹⁵⁸ Der *Commissaire Général* beschwerte sich daraufhin mit deutlichen Worten bei Kriegsverwaltungsschef Best und forderte deren Herausgabe: „Ich erlaube mir, Exzellenz, auf das Ungewöhnliche eines derartigen Verhaltens aufmerksam zu machen. Ich glaube nicht, dass jemals einer anderen französischen Verwaltung gegenüber in ähnlicher Weise

¹⁵⁷ Vermerk Obergs im Anhang an sein Schreiben vom 23.7.1942 an Bousquet, in: AN, F7 14886, dossier 2. Lieb: Konventioneller Krieg, S.64 schreibt hingegen, die Ankunft Obergs in Frankreich habe die Besatzungspolitik nicht verändert. Dies ist zwar mit Bezug auf die Militärverwaltung richtig, unterschätzt jedoch die Auswirkungen der institutionellen Veränderungen.

¹⁵⁸ Cf. den Vermerk Danneckers über seine Unterredung mit Vallat am 17.2.1942, in: AN, AJ40 548, Bl.21–26, hier Bl.21, als Kopie in: CDJC, XXIV-21.

vorgegangen worden ist, und ich sehe mich genötigt, lebhaften Protest gegen ein Verfahren einzulegen, welches, wie es scheint, der Schuld einer untergeordneten Stelle zuzuschreiben ist, die im gegebenen Falle die Rechte überschritten hat, welche die deutschen Behörden aus ihrem Siege herleiten können.“¹⁵⁹ Die Worte Vallats belegen, dass der institutionelle Wandel innerhalb der Besatzungsbehörden grundlegende qualitative Veränderungen mit sich brachte. Doch zeigte sich zugleich der noch vorhandene Einfluss der traditionellen Militärverwaltung, denn nach einigen Tagen wurden diese Akten schließlich aufgrund der Intervention Bests an das CGQJ zurückgegeben. In einer persönlichen Unterredung mit Dannecker drückte Vallat am 17. Februar 1942 seine Empörung mit deutlichen Worten aus: „Ce geste qui est sans précédent et qui n’a été accompli par aucun autre organisme allemand à l’égard d’aucune autre administration française, ne pouvait pas passer à mes yeux pour un geste amical.“¹⁶⁰ Auch Dannecker berichtete in einem Vermerk über die Unterredung mit Vallat. Dieser habe sich bezüglich der von ihm vorgenommenen Aktenentnahme „in herausfordernder und frecher Weise“ geäußert, „so etwas sei überhaupt nicht üblich und eine solche Behandlung finde er unerhört. Ich habe ihm auch hierzu wiederum erklärt, daß die Besatzungsmacht jederzeit zu einer solchen Handlung berechtigt war, abgesehen davon, daß die Akten wieder wenige Tage später zurückgegeben wurden.“¹⁶¹

So wie Lösener im Verhältnis mit Eichmann erfahren musste, dass die Vertreter des RSHA sich nicht an die üblichen Gepflogenheiten im Verkehr mit der Ministerialbürokratie hielten, so erkannte auch die französische Administration, in diesem Fall Vallat, den grundlegenden Unterschied zwischen den deutschen Vertretern einer traditionellen Verwaltung in Frankreich und den Angehörigen radikaler nationalsozialistischer Institutionen. Es handelte sich hierbei jedoch nicht allein um einen veränderten Tonfall oder andere Umgangsformen. Vielmehr zeigt die Äußerung Danneckers, dass die französische Verwaltung als völlig rechtloses Subjekt und reiner Befehlsempfänger gesehen wurde.

Der „Judenreferent“ hatte versucht, hinter Vallats Rücken Material gegen den *Commissaire Général* zu sammeln. Hierzu ließ er den *Chargé de Mission* im CGQJ in Paris, *Maître* Castille, verhören. Dieser erklärte gegenüber einem Dolmetscher, den Dannecker gesandt hatte: „Je sais que M. Xavier Vallat continue à s’occuper de son étude d’avocat et je sais aussi qu’il a de grand besoins d’argent parce qu’il a une maîtresse qui lui coûte fort cher.“ Für Vallat war aufgrund dieser Vorgänge deutlich, dass es keine *collaboration normale* mehr zwischen ihm und Dannecker geben könne. Die anderthalbstündige Besprechung am 17. Februar 1942 führte schließlich zum Zusammenstoß zwischen beiden. Vallat berichtete in seinem Vermerk hierüber: „Je lui [Dannecker, scil.] fit observer que je ne pouvais pas trouver agréable cette suspicion constante à mon égard qui semblait me considérer comme protecteur des Juifs. Je lui rappelai que je pouvais être son père et

¹⁵⁹ Schreiben Vallats vom 23.12.1941 an Best, in: AN, AJ38 9.

¹⁶⁰ Cf. hierzu den Vermerk Vallats über seine Besprechung mit Dannecker am 17.2.1942, in: AN, F60 491.

¹⁶¹ Vermerk Danneckers über seine Unterredung mit Vallat am 17.2.1942, in: AN, AJ40 548, Bl.23f.

que j'étais, par conséquent, antisémite depuis plus longtemps que lui, et que, s'il connaissait un peu l'histoire politique de la France avant son invasion, (ce mot procura chez lui un mouvement de protestation qui ne dura pas)¹⁶², il aurait su que j'étais, à tort ou à raison, considéré comme le seul parlementaire doctrinalement antisémite, que je ne pouvais, dans ces conditions, admettre d'être tenu constamment en suspicion par ses services ou par lui-même.“¹⁶³

Diese Worte spiegeln jedoch kaum die wahre Atmosphäre wider. Es muss zu einer ebenso heftigen wie lautstarken Auseinandersetzung gekommen sein. Während sich Vallat in seinem Vermerk als den ruhigen und sachlichen Gesprächspartner darstellte, behauptete Dannecker in seiner Version Vergleichbares über sich, wobei er unterstrich, dass „das Verhalten des Herrn Vallat eigentlich zu einer anderen Handhabung gezwungen hätte“. Der deutsche „Judenreferent“ berichtete, dass er dem *Commissaire Général* vorgeworfen habe, die Gründung einer jüdischen Zwangsvereinigung zu verzögern: „Die gerade hier geübte Verschleppungstaktik zeige mir [Dannecker, scil.] wieder einmal, daß er [Vallat, scil.] keine wirkliche Trennung der Nichtjuden von den Juden wünsche. In unerhörtem Tone entgegnete Vallat, ‚ich bin wesentlich älterer Antisemit als Sie. Überdies könnte ich ihr Vater sein.‘ Meine Entgegnung war, daß er so nicht mit mir sprechen könne, da er und ich uns offiziell gegenüberständen.“¹⁶⁴ Vallat bewies in diesem Gespräch, dass er – und damit kann er beispielhaft für die Majorität der französischen Beamten gelten – zwar durchaus bereit war, mit der deutschen Besatzungsmacht zusammenzuarbeiten, doch als Gegenleistung erwartete, dass er einerseits relativ autonom agieren konnte, andererseits würdevoll behandelt und in seiner nationalen Ehre nicht gekränkt werde.

Aus diesem Grunde verlief seine Zusammenarbeit mit der Militärverwaltung (für eine Besetzungssituation) relativ problemlos, während es mit der Dienststelle Knochen zu massiven Konflikten kam. Genau dieses betonte Vallat gegenüber seinem Gesprächspartner: „Je terminai l'entretien en lui [Dannecker, scil.] disant que j'étais prêt à la collaboration la plus cordiale et la plus complète, comme je m'y étais engagé à l'égard du Général Stülpnagel et de M. l'Ambassadeur Abetz, dès ma prise de fonctions, que j'étais prêt à venir lui rendre visite à chacun de mes voyages à Paris, s'il le pensait nécessaire, mais que j'y mettais une condition, c'était de ne pas être reçu avenue Foch comme un sous ordre à qui on dicte ses conditions.“¹⁶⁵ Für Dannecker hingegen – und auch für die Vertreter des RSHA – konnte es keine Zusammenarbeit auf mehr oder minder gleicher Ebene geben, sondern nur ein klares Untergebenenverhältnis. Für ihn war somit durch die Äußerung Vallats jede weitere Diskussion sinnlos: „Als sich gegen Ende der Unterredung Vallat schließlich noch zu der Bemerkung verstieg, er könne sich nicht gefallen lassen, daß er von mir wie ein Untergebener behandelt werde, erklärte ich ihm

¹⁶² Cf. hierzu den Vermerk Danneckers: „Im Verlaufe des Gesprächs hatte Vallat auch einmal bewußt den Ausdruck ‚Invasion‘ benutzt, den er auf meine Vorstellung in ‚Besetzung‘ abänderte.“ In: AN, AJ40 548, Bl. 25.

¹⁶³ Vermerk Vallats über seine Besprechung mit Dannecker am 17.2.1942, in: AN, F60 491.

¹⁶⁴ Vermerk Danneckers über seine Unterredung mit Vallat am 17.2.1942, in: AN, AJ40 548, Bl. 25.

¹⁶⁵ Vermerk Vallats über seine Besprechung mit Dannecker am 17.2.1942, in: AN, F60 491.

wörtlich: „Einen derartigen Ton kann ich mir nicht gefallen lassen, vollends da diese Behauptung jeder Grundlage entbehrt. Ich bezeichne diesen Vorwurf als eine unerhörte Dreistigkeit und betrachte hiermit die Unterredung als beendet.“¹⁶⁶

Dannecker sollte nunmehr alle Hebel in Bewegung setzen, um Vallats Entlassung zu erwirken. Zwei Tage nach dem Eklat traf Best mit dem *Délégué Général du Gouvernement Français dans les Territoires Occupés*, de Brinon, zusammen und erläuterte diesem, dass deutsche Dienststellen beanstandeten, „dass Vallat anscheinend mehr den Schutz der Juden als die Durchführung von Massnahmen gegen sie als seine Aufgabe ansehe“. Best hatte sich, um den Anschein einer einheitlichen deutschen Besatzungspolitik zu wahren, hinter Dannecker zu stellen. Zugleich verwies er aber auch deutlich auf den Druck, der vom RSHA ausgeübt wurde: „Auch Berliner Stellen, deren Tätigkeit auf die Durchführung der gesamt-europäischen Judenpolitik gerichtet sei, hätten diese Mängel schon erkannt und beobachteten aufmerksam die Entwicklung in Frankreich.“ De Brinon stimmte dem Leiter der Abteilung Verwaltung des MBF zu und erklärte, dass der Marschall „wohl auch nicht ganz zufrieden mit der Tätigkeit Vallats“ sei und erkenne, „dass man die Judenaktion vorantreiben müsse“. Vallat selber und seiner näheren Umgebung könne man jedoch persönlich keinen Vorwurf machen. Die Reaktion Bests hierauf zeigt, wie grundlegend die Unterschiede zwischen einem Dannecker einerseits und dem Vertreter einer traditionellen Dienststelle andererseits waren. So erklärte der Kriegsverwaltungsschef konziliant: „Er wolle keineswegs französische Massnahmen erzwingen oder fordern, sondern nur den Rat geben, zur Vermeidung von Reibungen eine andere Persönlichkeit mit der Führung dieser Aufgaben zu betrauen.“¹⁶⁷

Auch wenn Best natürlich aus einer machtvollen Position heraus sprach und de Brinon selbstverständlich die versteckte Forderung erkannte, handelte es sich doch um einen respektvollen Umgang, der die französische Verwaltung nicht zum Befehlsempfänger degradierte. Die in Höflichkeit gekleidete Demarche wurde dann auch von de Brinon an Darlan mit den Worten weitergegeben: Best verfüge über eine schriftliche Entscheidung Stülpnagels, die Vallat den Zutritt zur besetzten Zone verweigere, doch „par souci de courtoisie envers le Gouvernement du Maréchal, il ne voudrait pas s’en servir et comptait que l’affaire pourrait être réglée, par mon intermédiaire, sans que le Commandant des Forces d’Occupation ait à exercer une pression dont il comprenait combien elle pourrait nous être pénible.“ De Brinon hatte Best aber um ein wenig Zeit gebeten, damit die französische Regierung in dieser Frage eine Entscheidung treffen könne: „M. le Dr Best m’a répondu qu’il me faisait entièrement confiance et qu’il exprimait seulement le désir de voir

¹⁶⁶ Vermerk Danneckers über seine Unterredung mit Vallat am 17.2.1942, in: AN, AJ40 548, Bl.26.

¹⁶⁷ Protokoll einer Besprechung zwischen Best und de Brinon vom 19.2.1942, in: AN, AJ40 548, Bl.27f., als Kopie in: CDJC, XXIV-23. Auch in der Deutschen Botschaft in Paris herrschte eher ein konzilianter Ton vor. So hieß es in einer Aufzeichnung Zeitschels vom 28.1.1942 für Achenbach: „Ich bitte, erwägen zu wollen, ob man nicht an die französische Regierung, d.h. Innenminister Pucheu (oder ihn über de Brinon kontaktiert), herantreten könnte, wie er über Nachfolge Xavier Vallat denkt.“ In: PA/AA, Paris 1.318.

l'organisation nouvelle du Commissariat Général aux Questions Juives résolue pour le début du mois prochain.“¹⁶⁸ Im Umgang zwischen den Vertretern der traditionellen Verwaltung beider Länder spiegelte sich somit ein für eine Besatzungssituation relativ normales Verhältnis wider.

Deutsche Dienststellen hatten sich schon seit längerem Gedanken über einen Nachfolger Vallats gemacht. Wie schon im Jahr zuvor verliefen die Besprechungen vor allem zwischen der Deutschen Botschaft und dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei. Abetz war nunmehr entschlossen, einen deutschfreundlichen Kandidaten auf den Posten des *Commissaire Général* zu hieven, um so eine autonome Politik wie unter Vallat für die Zukunft zu verhindern. Als Wunschkandidat galt nunmehr Louis de Darquier de Pellepoix, der in den dreißiger Jahren als Gründer und Vorsitzender des *Rassemblement Antijuif de France* aufgefallen war und seit Beginn der Besatzung in engem Kontakt zur Deutschen Botschaft und dem BdS stand.¹⁶⁹ Die französische Regierung widersetzte sich diesem Ansinnen, da sie die Gefahr einer Transformation des CGQJ in einen verlängerten Arm der Besatzungsmacht erkannte. Erst die Regierungsumbildung vom 18. April 1942, als der bisherige *Vice-Président du Conseil* Darlan auf deutschen Druck durch den germanophilen Pierre Laval ersetzt wurde, dem als *Chef du Gouvernement* zudem weitreichende Kompetenzen zuerkannt wurden, änderte die Situation.

Somit hatte sich die Stärkung des HSSPF (und damit verbunden auch der Deutschen Botschaft) dahingehend ausgewirkt, dass es nunmehr auch zu weitergehendem Druck auf die französische Regierung gekommen war, was der Militärbefehlshaber bisher abgelehnt hatte. Der institutionelle Wandel auf Seiten der Besatzungsmacht hatte also direkte Auswirkungen auf Frankreich. Laval, dem an einer engen Zusammenarbeit mit den deutschen Dienststellen gelegen war, setzte sich gegen den Widerstand Innenminister Pucheu durch und ernannte Darquier de Pellepoix am 6. Mai 1942 zum *Commissaire Général aux Questions Juives*.¹⁷⁰ Bei dieser Ernennung handelte es sich zwar um ein Entgegenkommen, doch war auch Laval nicht blind gegenüber den Gefahren einer deutschen Einflussnahme. Er unterstellte aus diesem Grunde das CGQJ, das ursprünglich der *Vice-Présidence du Conseil* zugeordnet war und ab 1. September 1941 zum Ressort des *Ministère de l'Intérieur* gehört hatte, am Tage der Ernennung Darquiers de Pellepoix direkt unter sich als *Chef du Gouvernement*.¹⁷¹ Zusätzlich bestimmte Laval den *Conseiller d'État*, Georges Monier, einen seiner engen Mitarbeiter aus den dreißiger Jahren, zum *Secrétaire Général aux Questions Juives*. Dieser hatte als Stellvertreter Darquiers eine „Délégation générale et permanente de signature“ und damit eine um-

¹⁶⁸ Schreiben de Brinons vom 21. 2. 1942 an Darlan, in: AN, F60 491.

¹⁶⁹ Cf. Joly: Vichy dans la „Solution finale“, S. 313–315.

¹⁷⁰ Ernennungsdekret vom 6. 5. 1942, in: JO vom 8. 5. 1942, S. 1722. Cf. auch Laurent Joly: Darquier de Pellepoix et l'antisémitisme français. Paris 2002, S. 143.

¹⁷¹ Cf. das Gesetz vom 6. 5. 1942, in: JO vom 14. 5. 1942, S. 1769, berichtigt am 16. 5. 1942, S. 1786. Cf. auch Baruch: Servir l'État français, S. 142. Joly: Vichy dans la „Solution finale“, S. 235 ist der Ansicht, dass das CGQJ dem Innenministerium unterstellt wurde, da es aufgrund seiner Arbeit verwaltungstechnisch eher in dieses Ressort gehörte. Dieser institutionelle Wandel spiegelte jedoch zugleich die Gelassenheit und das Vertrauen der Regierung gegenüber dem CGQJ wider, weshalb eine strenge Kontrolle durch die *Vice-Présidence du Conseil* nicht mehr nötig erschien.

fassende Vollmacht, das *Commissariat* gegenüber anderen Stellen zu vertreten.¹⁷² Der *Chef du Gouvernement* sollte das CGQJ auch persönlich überwachen. So schrieb er am 5. Juni 1942 an seinen Vertrauten Monier: „J’attacherais beaucoup de prix à ce que tous les actes portant nomination ou révocation de personnel, autre que les commis et le personnel auxiliaire des bureaux, des services du Commissariat Général aux Questions Juives soient soumis à mon agrément préalable.“¹⁷³ Aufgabe Moniers war es somit, den deutschfreundlichen „Judenkommissar“ zu überwachen und gleichzeitig ein Gesetz vorzubereiten, mit dem das CGQJ, sobald es seine „Arisierungsaufgaben“ beendet hatte, aufgelöst werden sollte.¹⁷⁴

Doch schon kurz nach der Ernennung des *Commissaire Général* wurde deutlich, dass nunmehr eine neue Epoche im CGQJ anbrechen sollte, die wenig mit der Amtszeit Vallats und der innerhalb der französischen Verwaltung üblichen Politik zu tun hatte. So erklärte Darquier de Pellepoix am 13. Mai 1942 auf einer Pressekonferenz: „Il s’agit maintenant de défendre le sang, la race et l’esprit français. La défaite de cette bataille serait irrémédiable et l’on pourrait dire, paraphrasant un vieux dicton français: ‚Argent perdu, rien perdu; sang perdu, beaucoup perdu; race perdue, tout perdu‘.“ Dennoch machte er auch weitgehende Zugeständnisse an die in Frankreich vorherrschende Stimmung und die bisher von der Regierung vertretene Politik: „Je veux préciser que mon but, non plus que celui de tous les hommes de bonne volonté qui, à travers les âges, ont eu à faire face au problème israélite, n’est pas de persécuter les juifs, quel que soit le légitime ressentiment que nous éprouvons pour tout le mal qu’ils ont fait depuis un siècle et demi à notre pays et au monde entier.“ Zugleich gab der *Commissaire Général* zu, dass er seine Politik den deutschen Forderungen anzupassen gedachte: „Le côté le plus délicat de ma tâche sera d’obtenir une législation unique du problème juif pour les deux zones du territoire français, c’est-à-dire de faire coïncider dans leur application les points de vue des gouvernements français et allemand.“¹⁷⁵ Die Differenzen zwischen dem neuen *Commissaire Général* und der übrigen französischen Verwaltung waren grundlegend, woran auch seine Zugeständnisse an die in Frankreich vorherrschende Meinung nichts änderte. Wo genau diese Trennlinie verlief, lässt sich unschwer feststellen. In der offiziellen Publikation der Erklärung Darquiers durch die französische Regierung wurden deshalb nur die moderaten Töne wiedergegeben.¹⁷⁶

Anders als noch unter Vallat kam es fortan in der Ära Darquier de Pellepoix zu einer engen Zusammenarbeit mit der Besatzungsmacht. Dieses zeigte sich etwa darin, dass vertrauliche Informationen, die innerhalb der französischen Verwaltung kursierten, an den BdS weitergegeben wurden. So zeigte Darquier de Pelle-

¹⁷² Cf. hierzu den *arrêté* von Darquier de Pellepoix vom 16. 5. 1942, in: AN, AJ38 1150.

¹⁷³ AN, F60 491.

¹⁷⁴ So die Aussage Moniers nach dem Kriege, abgedruckt in: *La vie de la France sous l’occupation, 1940–1944*, Bd. 2. Hrsg. von der Fondation Hoover. Paris 1957, S. 685–691. Cf. auch Joly: *Vichy dans la „Solution finale“*, S. 321–327.

¹⁷⁵ *Une déclaration de M. Darquier de Pellepoix. Commissaire Général aux Questions Juives*, in: *Nice-Soir* vom 13. 5. 1942, auch in: *Le Moniteur* vom 19. 5. 1942.

¹⁷⁶ Bulletin d’Informations Générales Nr. 90 vom 19. 5. 1942. Hrsg. von der Vice-Présidence du Conseil, in: MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français, Vol. 277, Bl. 292.

poix am 27. Januar 1943 während eines Treffens dem Nachfolger Danneckers, SS-Obersturmführer Heinz Röthke, einen Bericht des *Préfet des Alpes Maritimes* an den *Chef du Gouvernement* vom 14. des Monats. Dieser kritisierte das Verhalten der italienischen Besatzungsmacht, die sich gegen die französischen Maßnahmen zur Vertreibung aller Juden aus der Küstenregion zur Wehr gesetzt hatte. Röthke berichtete daraufhin am folgenden Tag an seinen Vorgesetzten Knochen: „Darquier m’a porté hier le rapport en original, mais il ne voulait pas me donner l’original. Je lui ai demandé de me faire parvenir une copie qu’il m’a envoyée ce jour même.“ Die „Zurückhaltung“ des „Judenkommissars“, das Original herauszugeben, kommentierte Röthke folgendermaßen: „Je suppose que Darquier avait l’intention de nous donner connaissance de ce rapport avec discrétion.“¹⁷⁷

Nicht weniger eng war die Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Juden. So berichtete der *Directeur du Cabinet des Commissaire Général*, Joseph Antignac, am 23. Februar 1943 Röthke, dass ein Jude namens Joseph Madler, der aus dem Konzentrationslager Drancy entlassen worden war, Aktien der Firma *Société Mecano* besäße: „D’après un membre du nouveau Conseil d’Administration de cette Société, ce Juif profiterait de certaines relations pour empêcher l’aryanisation de cette affaire. Je vous serais reconnaissant de me faire savoir les raisons pour lesquelles le Juif Madler, Joseph a été libéré de Drancy et vous demande d’envisager à nouveau, étant donné ses agissements actuels, son internement.“¹⁷⁸ Auch war besonders Antignac willig, die Anordnungen des BdS auszuführen. So schrieb er am 23. Februar 1943 an Röthke: „En ce qui concerne les demandes de naturalisation de Juifs étrangers, elles me sont soumises pour avis, et invariablement, j’émet un avis défavorable.“¹⁷⁹ Die Dienststelle des BdS sollte das CGQJ zudem als Informationsquelle nutzen. Am 16. April 1943 etwa sandte Antignac – wohl auf Bitten Röthkes – eine Liste mit Juden, die in bestimmten Berufen tätig waren, an die *Avenue Foch*.¹⁸⁰ Der Leiter des Pariser Referats IV B des BdS, SS-Untersturmführer Hans Ahnert, bat am 17. Mai 1943 das CGQJ darum zu überprüfen, ob ein bestimmter Jude in einer Bürgermeisterei tätig war.¹⁸¹ Auch wurden „Gepflogenheiten“, die im RSHA schon lange etabliert waren, im CGQJ übernommen. So hieß es in einer *Note de Service* am 9. September 1942: „Au Commissariat Général aux Questions Juives, un juif doit être appelé un juif, et on ne doit pas écrire ‚Monsieur Lévy ou Monsieur Dreyfus‘, mais le ‚juif Lévy‘ ou le ‚juif Dreyfus‘. Le terme ‚israélite‘ ne sera employé que du point de vue religieux, par exemple ‚la confession israélite‘ ou ‚le culte israélite‘.“¹⁸² Es zeigt sich somit eine weitgehende Kollaboration des CGQJ mit dem BdS, deren Ursache darin liegt, dass beide das gleiche, man könnte sagen transnationale Ziel verfolgten, Europa „judenfrei“ zu machen. Die Frage, inwieweit die Mitarbeiter des CGQJ einer physischen Vernichtung

¹⁷⁷ Vermerk Röthkes vom 28. 1. 1943 für Knochen, in: AN, F7 15310 (Übersetzung der *Direction des Renseignements Généraux* zur Verwendung im Kriegsverbrecherprozess gegen den *Directeur du Cabinet* von Darquier, Joseph Antignac).

¹⁷⁸ Ibid.

¹⁷⁹ Ibid.

¹⁸⁰ AN, AJ38 9.

¹⁸¹ Ibid.

¹⁸² AN, AJ38 1.

der Juden zugestimmt hätten, lässt sich jedoch nicht beantworten. Von Bedeutung ist aber die Tatsache, dass die Arbeit im CGQJ nach 1942 immer risikoreicher wurde, da die Niederlage Deutschlands abzusehen war.

Die französische Regierung, die nur widerwillig der Ernennung Darquiers zugestimmt hatte, sollte aufgrund dieser engen Zusammenarbeit mit den Deutschen bemüht sein, dem CGQJ möglichst wenig Handlungsspielraum zu lassen. So blockierte etwa das Finanzministerium die Kredite, die Darquier de Pellepoix bei seiner Amtsübernahme zugesagt worden waren. Dieser wandte sich daraufhin hilfesuchend an die Deutsche Botschaft und konnte erreichen, dass der Gesandte Rudolf Rahn in einem Gespräch mit Laval darauf drängte, dass er „die ihm zugesagten Kredite auch sofort ausgehändigt bekommt“.¹⁸³ Gleichzeitig versuchte die französische Regierung, die Kompetenzen des CGQJ, die am 19. Mai 1941¹⁸⁴ festgelegt worden waren, zu beschneiden. Ein Gesetzentwurf sah vor, dass Darquier de Pellepoix zwar immer noch „mesures législatives et réglementaires“ bezüglich der Juden vorschlagen konnte, doch betrafen diese nur noch deren *capacité politique*, während die *capacité civile* nicht mehr in seinen Aufgabenbereich fiel. Hinzu kam, dass die Koordinierungsfunktion, die Vallat noch für die einzelnen Ministerien in der „Judenfrage“ besessen hatte, nunmehr auf die betroffenen *services* beschränkt werden sollte, was in der Praxis bedeutet hätte, dass Darquier de Pellepoix nur noch für die ihm bereits unterstellten Abteilungen zuständig sein sollte, da andere Teile der Verwaltung kaum mit ihm zusammengearbeitet hätten. Daneben sollte das CGQJ zwar die Federführung in der „Arisierung“ behalten, doch handelte es sich hierbei nur um formale Zugeständnisse. Die wahre Zielrichtung zeigte sich in der vorgesehenen Fassung des Artikels drei, der dazu bestimmt war, dem CGQJ in dieser Frage jeglichen Einfluss zu nehmen: „Le Commissaire Général aux Questions Juives a l’initiative de toutes les mesures relatives à l’aryanisation économique. Ces mesures sont exécutées par l’administration des Domaines et homologuées par le Commissaire Général.“¹⁸⁵

Anders als unter Vallat, der für den überwiegenden Teil der „Arisierung“, darunter auch die Anwendung der bestehenden Gesetzgebung, zuständig war, sollten diese Kompetenzen nach den Plänen der französischen Regierung nunmehr wieder von der traditionellen Verwaltung übernommen werden. Die federführende Prüfung des Gesetzentwurfes auf deutscher Seite wurde – als Folge der Machtverschiebung – von der Dienststelle des HSSPF vorgenommen, die sofort gegen ihn Einspruch einlegte. Auch die Militärverwaltung des MBF erkannte die massive Einschränkung der Kompetenzen Darquiers. So schrieb Kriegsverwaltungsrat Schrader von der Abteilung Verwaltung am 16. September 1942 in einem Vermerk: „Im übrigen scheint nach dem neuen Gesetzentwurf der Generalkommissar für Judenfragen dem Regierungschef gegenüber in schärfere Abhängigkeit zu geraten.“¹⁸⁶ Oberkriegsverwaltungsrat Blanke, stellvertretender Leiter der Abteilung

¹⁸³ Schreiben Zeitschels vom 27. 6. 1942 an den BdS, in: CDJC, XCI-8.

¹⁸⁴ JO vom 31. 5. 1941, S. 2263.

¹⁸⁵ Undatierter Gesetzentwurf des *Secrétariat Général du Gouvernement*, in: AN, AJ40 548, Bl. 44f., hier Bl. 45.

¹⁸⁶ AN, AJ40 548, Bl. 43.

Wirtschaft I, hatte gleichzeitig bei Darquier de Pellepoix nachfragen lassen, was dieser von dem Entwurf halte, doch mit Erstaunen feststellen müssen, dass der *Commissaire Général* keinerlei Kenntnis von den Plänen der französischen Regierung hatte.¹⁸⁷ Der *Chef du Gouvernement* war somit keineswegs gewillt, mit Darquier zusammenzuarbeiten, wenn er sich auch in diesem Fall letztlich nicht durchsetzen konnte.

Die Distanz der französischen Regierung gegenüber Darquier zeigte sich bei einer ganzen Reihe von Gesetzesvorschlägen, die auf Initiative des BdS vom CGQJ ausgearbeitet und der französischen Regierung zur Prüfung vorgelegt wurden. Der *Commissaire Général* sollte die vom RSHA in Berlin für die „Endlösung der Judenfrage“ für „notwendig“ gehaltenen Maßnahmen in Frankreich durchsetzen. Hierunter fiel auch die „Säuberung“ der Verwaltung von allen verbliebenen Juden und „Halbjuden“ sowie die Ausbürgerung sämtlicher Juden, die nach 1870 die französische Staatsangehörigkeit erhalten hatten, um diese nunmehr staatenlosen Juden deportieren zu können.¹⁸⁸ Darquier de Pellepoix verbarg gegenüber Laval nicht, dass es sich hierbei um für die deutsch-französische „Zusammenarbeit“ notwendige Maßnahmen handelte: „Je souligne que ces mesures absolument nécessaires doivent être appliquées d'urgence, afin de réaliser les décisions prises en accord avec les autorités allemandes.“ Auch erklärte der *Commissaire Général*, dass jede *négligence* der deutschen Forderungen „des suites sérieuses“ mit sich bringen würde und gleichzeitig die französische Regierung dem Risiko, „de perdre tout contrôle sur les mesures ultérieures dans ce domaine“, aussetzen würde.¹⁸⁹ Hier zeigte sich das schon für die deutsche Verwaltung beschriebene Phänomen, wonach eine Verweigerung der Mitarbeit an den Plänen des RSHA einen massiven Verlust an institutioneller Macht – in Frankreich sogar nationaler Souveränität – mit sich führte und so Konzessionen erzwingen konnte.

Die französische Regierung war jedoch nicht gewillt, eines dieser von der deutschen Besatzungsmacht oktroyierten Gesetze zu erlassen, wie es in einer Notiz des CGQJ vom 7. Januar 1943 bedauernd hieß: „Après de très nombreuses discussions aucun de ces projets n'avait abouti à la fin de l'année 1942. Ils ont, tout en bloc, été abandonnés.“¹⁹⁰ Röthke schrieb am 29. Mai 1943 in einem Vermerk: „Die meisten Vorschläge sowie weitere Vorschläge auf anderen Gebieten (Verbot der ‚Mischehe‘, Einführung des ‚Judensterns‘ im neubesetzten Gebiet usw.) hat Darquier schon vor längerer Zeit der französischen Regierung unterbreitet. Den Gesetzesvorschlägen ist in keinem Falle stattgegeben worden, sodass heute noch die von Vallat, dem Vorgänger Darquiers, durchgebrachten Gesetze, die sich in vielen Punkten als mangelhaft erwiesen haben, in Kraft sind.“¹⁹¹ Es zeigt sich also, dass die französische Regierung – soweit es ihr möglich war – nicht vom *Status quo* des Sommers 1941, als die „Judenfrage“ in ihren Augen „befriedigend gelöst“ erschien, abrückte.

¹⁸⁷ Cf. den Vermerk des KVR Schrader vom 16. 9. 1942, in: AN, AJ40 548, Bl. 43.

¹⁸⁸ Cf. hierzu Kapitel C. I. 2., besonders S. 330–334.

¹⁸⁹ Schreiben Darquiers de Pellepoix vom 23. 7. 1942 an Laval, in: CDJC, XXVb-92.

¹⁹⁰ AN, AJ38 1143. Cf. auch Joly: Vichy dans la „Solution finale“, S. 707–713.

¹⁹¹ Vermerk Röthkes vom 29. 5. 1943, in: CDJC, XXVII-11.

Darquier de Pellepoix konnte allein mit Hilfe der deutschen Besatzungsmacht Druck auf die französische Regierung ausüben, um einzelne seiner Pläne durchzusetzen, wie auch Röthke festhielt: „Darquier hat wiederholt um unsere Unterstützung bei seinen Vorschlägen gebeten, weil er selbst seit längerer Zeit die Hoffnung aufgegeben hat, daß die französische Regierung auch nur einen einzigen seiner Vorschläge annehmen wird.“¹⁹² Innerhalb der Deutschen Botschaft begann man deshalb auch unruhig zu werden und die Entlassung Darquiers zu fordern, wie der für die Zusammenarbeit mit dem BdS zuständige Angestellte der Kulturpolitischen Abteilung, Peter Klassen, am 19. Juli 1943 an den Stellvertretenden Botschafter, Gesandter I. Klasse Schleier, schrieb: „Insbesondere hat sich meine Auffassung, daß es in sehr erheblichem Maße der Persönlichkeit Darquiers zuzuschreiben ist, wenn anti-jüdische Gesetzesvorschläge bei Laval keinen Anklang finden, in diesen Tagen aufs neue bestätigt.“ Aus diesem Grunde schlug er Jacques de Lesdain als dessen Nachfolger vor.¹⁹³ Doch erst am 26. Februar 1944 sollte Darquier de Pellepoix durch Charles Mercier du Paty de Clam ersetzt werden.¹⁹⁴

Wie veränderte sich das Verhältnis zwischen der traditionellen französischen Verwaltung und dem CGQJ unter der Ägide des neuen *Commissaire Général aux Questions Juives*? Während es zu Zeiten Vallats zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der französischen Administration gekommen war, wurde das CGQJ nunmehr weitgehend ignoriert. So hatte Darquier de Pellepoix etwa aufgrund einer Intervention Röthkes beim *Garde des Sceaux* Barthélemy angefragt, warum dieser in Einzelfällen bestimmte Juden, denen die französische Staatsangehörigkeit entzogen worden war, wieder einbürgerte. Daraufhin, so beschwerte sich Darquier de Pellepoix am 26. Mai 1943 bei Röthke, habe er von Barthélemy eine Antwort erhalten, „par laquelle il refusait de faire connaître les raisons de ces réintégrations“. Der *Commissaire Général* hatte sich nach dieser Bruskierung an Laval gewandt, der in seiner Anwesenheit seinen *Secrétaire Général*, Jacques Guérard, damit beauftragte, den *Garde des Sceaux* erneut um eine Antwort zu bitten. Doch auch diese Demarche änderte die Situation nicht, wie Darquier berichtete: „J’ai demandé à plusieurs reprises le résultat de cette démarche et je n’ai jamais obtenu satisfaction.“¹⁹⁵

¹⁹² Ibid.

¹⁹³ AN, 3W 91, 1, Bl. 1012. Lesdain war bereits bei der Gründung des CGQJ als einer der Kandidaten der Deutschen Botschaft in Paris genannt worden. Cf. hierzu den Vermerk Abetz’ vom 1.3.1941 für Zeitschel, in: CDJC, V-65. Die Kandidatur Lesdains konnte schließlich aufgrund der „intervention de certains membres du Cabinet du Maréchal“ verhindert werden. So die Aufzeichnung der *Direction des Renseignements Généraux* vom 16. 12. 1946 über das CGQJ, in: AN, F7 15310, Bd. II.

¹⁹⁴ Cf. hierzu das Ernennungsdekret vom 26. 2. 1944, in: JO vom 27. 2. 1944, S. 627. Cf. auch die Aufzeichnung der *Direction des Renseignements Généraux* vom 16. 12. 1946 über du Paty de Clam, in: AN, F7 15310, Bd. II. Du Paty de Clam wurde jedoch aufgrund mangelnder Kollaboration „mis sur une voie de garage“. Antignac fungierte deshalb als inoffizieller *Commissaire Général*. Cf. hierzu die Aufzeichnung der *Direction des Renseignements Généraux* über das CGQJ vom 16. 12. 1946, in: AN, F7 15310, Bd. II. Cf. auch Joly: Vichy dans la „Solution finale“, S. 742–764.

¹⁹⁵ Schreiben Darquiers de Pellepoix vom 26. 5. 1943 an Röthke, in: AN, AJ38 9.

Der Nachfolger Barthélemy als Justizminister, Maurice Gabolde, erhielt daraufhin eine *lettre de rappel des Autorités Allemandes* und antwortete nunmehr in einem unwilligen Schreiben auf die Anfrage des „Judenkommissars“: „En raison de l'insistance des Autorités Occupantes, je crois devoir préciser, que la loi permet aux individus objets d'un décret de retrait de la nationalité française, de former un recours gracieux contre la mesure dont ils ont été frappés. Ce recours est soumis à l'examen de la Commission de Révision des Naturalisations, qui émet un avis“. Gabolde verbarg dabei nicht seine Auffassung, wonach Darquier de Pellepoix keinerlei Kompetenz und Berechtigung habe, sich in diese Frage zu mischen: „Le respect de l'avis des Hauts Magistrats qui la composent et qui délibèrent en toute indépendance dans chaque cas d'espèce, suffit à justifier ces mesures.“¹⁹⁶

Exkurs: Die *Police des Questions Juives*

Auch die Geschichte der französischen *Police des Questions Juives* zeigte das Bestreben der französischen Regierung und Administration, der Besatzungsmacht eigenständiges Handeln unmöglich zu machen und Exekutivmaßnahmen von der französischen Verwaltung durchführen zu lassen. So wurden Dannecker auf dessen Forderung am 27. Mai 1941 sechs *inspecteurs de police*, die von der Pariser *Préfecture de Police* stammten, zur Verfügung gestellt. Ab dem 19. August 1941 wurde auf seine Intervention hin ein „service de police, comprenant 12 inspecteurs ou gardiens de la Préfecture de Police“, in der *rue de Téhéran* eingerichtet.¹⁹⁷ Dannecker wollte hiermit seinem Ziel, über eigene Exekutivkräfte zu verfügen, näher kommen. Die *Direction Générale de la Police Nationale* reagierte auf dieses Ansinnen sehr geschickt, da sie zwar den Forderungen des deutschen „Judenreferenten“ nachkam, die entsprechende Stelle aber mit eigenen Beamten zu besetzen vermochte, die aufgrund ihrer geringen Zahl kaum „Schaden“ anrichten konnten. Vallat hingegen betrachtete die Existenz einer antijüdischen Polizei bei der *Préfecture de Police* mit Misstrauen und intervenierte aus diesem Grunde bei Innenminister Pucheu, so dass am 19. Oktober 1941 eine véritable französische „Judenpolizei“ gegründet wurde, deren Kompetenzen sich auf das gesamte Land und nicht nur auf die *zone occupée* bezogen. Die *Police des Questions Juives* (P.Q.J.), die dem *Cabinet du Ministre de l'Intérieur* unterstellt war, sollte mit dem CGQJ „dans la recherche des infractions à la Loi du 2 Juin 1941, en complétant ou confirmant les éléments d'information dont dispose ledit Commissariat“, zusammenarbeiten. Auch sollte die P.Q.J. „les autres services de la police sur les activités suspectes des Juifs“ unterrichten.¹⁹⁸

¹⁹⁶ Schreiben Gabolde vom 9.6.1943 an Darquier de Pellepoix, in: AN, AJ38 9.

¹⁹⁷ Cf. hierzu das Schreiben Vallats vom 24.11.1941 an Dannecker, in: AN, AJ38 9 oder CXCIV-2. Cf. auch den Vermerk des CGQJ für Vallat vom 17.11.1941, in: CDJC, CXCIV-2.

¹⁹⁸ *Arrêté* Pucheu vom 19.10.1941, in: AN, F7 15310, Bd.II. Dieser *arrêté* wurde nicht im JO veröffentlicht. Claude Doktor: 1940–1944. Les ennemis de l'intérieur dans la France occupée. Paris 2004, S.37–39 geht fälschlicherweise davon aus, dass die Polizeikräfte, die Dannecker zur Verfügung gestellt wurden und in der *rue de Téhéran* tätig waren, und die Vallat unterstellten Exekutivorgane, die in der *rue de Greffulhe* ihren Sitz hatten, identisch waren. Beide bestanden jedoch unabhängig voneinander. Cf. hier-

Vallat verfügte somit über einen Exekutivarm seines CGQJ bei der Überwachung der antijüdischen Gesetze. Gleichzeitig hatte er seine Kompetenzen auf den sicherheitspolizeilichen Bereich ausdehnen können, was einerseits für das Vertrauen in seine Unabhängigkeit von der deutschen Besatzungsmacht, andererseits aber auch für seinen Einfluss im Innenministerium spricht, wo er sich gegen den Widerstand der *Direction Générale de la Police Nationale* hatte durchsetzen können. Diese neuen Kompetenzen Vallats zeigten sich dadurch, dass die „principes qui doivent régir l'activité de ce Service [de P.Q.J., scil.] et les buts à atteindre“ vom „Directeur du Cabinet du Ministre ou son délégué [...] en accord avec le Commissaire Général aux Questions Juives“ festgelegt werden sollten. Ebenso wurde eine *liaison étroite* zwischen dem „Service de Police des Questions Juives et les autres Services centraux de police, ainsi qu'avec le Commissariat Général aux Questions Juives“ beschlossen. Die *Direction Générale de la Police Nationale* war jedoch bemüht, die Kontrolle über die P.Q.J. zu behalten. So wurden deren Mitarbeiter vom *Secrétaire Général pour la Police* nominiert und in den *cadre latéral de la Police* integriert. Auch war die *Police Nationale* gemeinsam mit dem *Ministère de l'Intérieur* mit der Umsetzung der *arrêté* vom 19. Oktober 1941 beauftragt.¹⁹⁹ Insgesamt erweiterte Vallat nicht nur seine eigenen Handlungsmöglichkeiten, auch hatte er *à la française* auf die Bedrohung durch eine von Dannecker geführte „Judenpolizei“ reagiert. Daneben konnte der „Judenkommissar“ die Souveränität Frankreichs unterstreichen, indem er diese neu gegründete Polizei auf die *zone non occupée* ausdehnte und somit bewies, dass die Vichy-Regierung für den gesamten *Hexagone* zuständig war.²⁰⁰

Ähnlich wie bei der Gründung des CGQJ wurde auch die Errichtung der P.Q.J. nicht bei der Militärverwaltung, obwohl dies vorgeschrieben war, zur Genehmigung vorgelegt. Ärgerlich schrieb Best, der erst Monate später davon erfuhr, am 4. Februar 1942 an de Brinon: „Der Erlass vom 19. Oktober 1941 lag hier nicht zur Überprüfung vor; auch hat die französische Regierung bis jetzt noch nicht die Genehmigung dieses neuen Polizeizweiges durch den Militärbefehlshaber in Frankreich beantragt. Aus diesem Anlass wird erneut darauf hingewiesen, dass die Gründung jedes neuen Zweiges der polizeilichen Executive der Genehmigung durch den Militärbefehlshaber in Frankreich bedarf.“²⁰¹ Die französische Verwaltung hatte also erneut unabhängig von der Besatzungsmacht gehandelt, um so französische Interessen zu behaupten.

zu auch die Aufzeichnung der *Police Générale* vom 16. 12. 1946 über die *Services Allemands Anti-Juifs en France*, in: AN, F7 15310, Bd. II. Cf. auch Serge Klarsfeld: *Vichy – Auschwitz*. La „solution finale“ de la question juive en France. Paris 2000, S. 61–65. Limore Yagil: *Chrétiens et Juifs sous Vichy (1940–1944)*. Sauvetage et désobéissance civile. Paris 2005, S. 37, die die Gründung der P.Q.J. fälschlicherweise am 29. 12. 1941 stattfinden lässt, wundert sich, weshalb diese Institution für das CGQJ und nicht das *Ministère de l'Intérieur* arbeitete. Sie übersieht dabei dessen Aufgabenstellung sowie die Tatsache, dass das CGQJ zu diesem Zeitpunkt auch dem Innenministerium unterstand.

¹⁹⁹ Unveröffentlichter *arrêté* Pucheus vom 19. 10. 1941, in: AN, F7 15310, Bd. II.

²⁰⁰ Cf. etwa das Rundschreiben des *Secrétaire Général pour la Police*, Joseph Rivalland, vom 22. 10. 1941 für die Präfekten der freien Zone, in: AN, F7 15310, Bd. II.

²⁰¹ AN, F60 1482.

In der Praxis sollte die P.Q.J. jedoch immer mehr unter den Einfluss der Dienststelle Knochen geraten, auch wenn die Schlussfolgerung, die von der *Direction des Renseignements Généraux* nach dem Krieg getroffen wurde, wonach es sich um eine „direction de fait des Allemands“ gehandelt habe, nicht zutrifft.²⁰² Betrachtet man die Tätigkeitsberichte für die *zone occupée*, dann zeigt sich, dass die P.Q.J. bis zu ihrer Auflösung im Sommer 1942 den überwiegenden Teil ihrer Arbeit für das CGQJ verrichtete. Je nach Monat unterschieden sich zwar die Anfragen der *Autorités d'Occupation, de facto* des BdS, beschränkten sich aber in der Regel auf nur 10 bis 20 Prozent aller *enquêtes*. Daneben wurden Anfragen des CGQJ, der Präfekturen und des Innenministeriums bearbeitet.²⁰³ Doch sollen die reinen Zahlen nicht über den faktischen Einfluss des BdS hinwegtäuschen. So schrieb der *Directeur* der P.Q.J., Jacques Schweblin, am 9. März 1942 an Bousquet: „Les A[utorités d']O[ccupation] sollicitent de plus en plus d'interventions, auxquelles nous ne pouvons pas donner la suite qu'elles comportent et cela est susceptible de nuire aux bons rapports qui avaient commencé d'exister entre la police allemande et la P.Q.J. Il faudrait éviter (et pour cela nous mettrons tout en œuvre) que les A.O. nous retirent la confiance qu'elles semblaient être disposées à se mettre en nous.“²⁰⁴ Die P.Q.J. war bemüht, den deutschen Forderungen nachzukommen, so etwa bei der Erstellung von Deportationslisten. Schweblin beklagte sich jedoch am 11. April 1942 bei Bousquet, die *Autorités Allemandes* „nous demandent une collaboration de plus en plus active“.²⁰⁵ Der institutionelle Wandel auf Seiten der Besatzungsmacht begann sich somit auch hier bemerkbar zu machen.

Die Ernennung Darquiers zum neuen *Commissaire Général* sollte die Befürchtung Bousquets noch weiter fördern, dass die P.Q.J. zu sehr unter deutschen Einfluss geraten könnte.²⁰⁶ Andererseits ermöglichte ihm die zweifelhafte Persönlichkeit des „Judenkommissars“, in der französischen Regierung Mitstreiter dafür zu finden, alle Exekutivorgane unter seine Kompetenz zu stellen. Hinzu kam außerdem der schlechte Eindruck, den Darquier de Pellepoix während Heydrichs Besuch in Paris vom 5. bis 12. Mai 1942 auf diesen gemacht hatte.²⁰⁷ Der Chef

²⁰² Cf. die Aufzeichnung der *Direction des Renseignements Généraux* über die *Police des Questions Juives* vom 16. 12. 1946, in: AN, F7 15310, Bd. II.

²⁰³ Cf. die Tätigkeitsberichte der *Police des Questions Juives* für den *Secrétaire Général pour la Police*. Diese finden sich verstreut in: AN, F7 14887; AN, F7 15310, Bd. II; CDJC, CXCIV-3; CDJC, CXCIV-9 und CDJC, CXCIV-9a. Für das CGQJ wurden in der *zone occupée* zwischen 88 und 184, für die *Autorités d'Occupation* zwischen 13 und 37 Untersuchungen monatlich durchgeführt.

²⁰⁴ AN, F7 14887.

²⁰⁵ Aufzeichnung Schweblins vom 11. 4. 1942 für Bousquet, in: AN, F7 14887.

²⁰⁶ Während einer Besprechung mit Oberg erklärte Bousquet, dass der Aufbau der „Spezialpolizei“, darunter fiel auch die P.Q.J., „nicht ‚gut gehe‘. Die Gesetze gegen die Juden seien im Allgemeinen zwar durchgeführt, es müsse aber ein Kontrolldienst errichtet werden, dessen Mitarbeiter sehr gut überprüft seien.“ Bousquet zeigte damit indirekt, dass er gewillt war, die Bestrebungen dieser Polizei strenger zu kontrollieren. So der Auszug aus dem Aktenvermerk des HSSPF vom 4. 7. 1942, in: CDJC, XXVI-40. Der französische Polizeichef sollte insgesamt dem Ideal einer unpolitischen und disziplinierten Polizei folgen, weshalb er etwa seinen Mitarbeitern die Mitgliedschaft in einer politischen Partei ausdrücklich untersagte. Cf. hierzu Kasten: „Gute Franzosen“, S. 70f.

²⁰⁷ Zum Treffen mit Heydrich cf. Joly: Darquier de Pellepoix, S. 144.

der Sicherheitspolizei und des SD war hingegen sehr angetan von dem jungen und aktivistischen Bousquet, weshalb auch der HSSPF vorzog, mit dem *Secrétaire Général à la Police* zusammenzuarbeiten. Der französische Polizeichef verfügte somit über eine derart gefestigte Stellung, dass er Darquier de Pellepoix völlig übergehen konnte. So schrieb er diesem am 18. Juni 1942, dass nunmehr die Kompetenzen der P.Q.J. aufgeteilt werden sollen: „Toute la partie administrative des services sera désormais traitée par le Commissariat Général aux Questions Juives près duquel sera institué une section d'enquêtes économique et financière, placée sous votre unique autorité et constituée par les éléments de l'ancienne police annexe que vous estimerez devoir conserver.“ Das CGQJ wäre bei dieser Aufgabenaufteilung allein in Bereichen tätig gewesen, in denen es keinen „Schaden“ anrichten konnte. Alle relevanten Aufgaben übernahm hingegen Bousquet: „Les opérations judiciaires et notamment les perquisitions nécessitées par l'application de la législation sur les Israélites seront faites par des fonctionnaires de mon Administration, agissant sous mon autorité.“²⁰⁸ Dieser Vorstoß widersprach jedoch dem, was Darquier de Pellepoix zuvor mit Bousquet besprochen hatte. Wütend beschwerte sich der *Commissaire Général* daraufhin bei Laval: „J'ai répondu à Monsieur le Secrétaire Général à la Police que j'avais le regret de constater qu'il me confirmait à peu près exactement le contraire de ce qui avait été dit au cours de notre conversation, et que, dans ces conditions, il ne m'était pas possible de continuer à discuter avec lui.“ Darquier de Pellepoix musste sogar indirekt zugeben, dass er über keinerlei Einfluss in der französischen Administration verfügte, denn Bousquet habe, so der *Commissaire Général*, „nettement décidé, selon votre [Lavals, scil.] volonté, que le Commissaire Général aux Questions Juives aurait l'initiative des opérations en matière de police juive, sous réserve de faire appel à des agents de la Police Nationale pour les perquisitions et arrestations“.²⁰⁹

Darquier de Pellepoix sollte es jedoch nicht gelingen, die Intention Lavals und Bousquets, dem CGQJ jegliche Handlungsmöglichkeit zu nehmen, zu konterkarieren. Kurz darauf musste er der Auflösung der P.Q.J. zu den Konditionen Bousquets zustimmen. Am 5. Juli 1942 wurde daraufhin die *Section d'Enquête et de Contrôle* (S.E.C.) im CGQJ als Nachfolgeorganisation unter der Leitung von Pierre Gallien gegründet.²¹⁰ Darquier de Pellepoix hatte schmerzlich erfahren müssen, wie wenig seine Institution Teil der traditionellen Verwaltung war: „La dissolution de la P.Q.J., sa transformation en Section d'Enquête et de Contrôle et les difficultés rencontrées pour obtenir les crédits nécessaires, démontrent combien la S.E.C.

²⁰⁸ Schreiben Bousquets vom 18.6.1942 an Darquier de Pellepoix, in: AN, F7 15310, Bd.II.

²⁰⁹ Schreiben Darquiers de Pellepoix vom 29.6.1942 an Laval, in: AN, F60 491.

²¹⁰ Cf. hierzu das Schreiben Darquiers de Pellepoix vom 31.7.1942 an Laval, in: AN, F60 491. Cf. auch das Schreiben Darquiers de Pellepoix vom 28.8.1942 an den Regionalpräfekten von Lyon mit Direktiven zur Gründung der S.E.C., in: AN, F7 15310, Bd.II. Cf. auch die Aufzeichnung der *Direction des Renseignements Généraux* über die S.E.C. vom 16.12.1946, in: AN, F7 15310, Bd.II. Cf. ebenso das Rundschreiben Bousquets vom 11.9.1942 an die Polizeiintendanten bei den Regionalpräfekturen, in dem er Anweisungen für die Zusammenarbeit mit dem CGQJ gab. In: AN, F60 491.

est considérée par les pouvoirs publics comme un organisme superflu sinon inutile faisant double emploi avec la Police Nationale.“²¹¹

Dies lässt sich auch anhand der Direktiven des *Chef du Gouvernement* für die *Gendarmerie Nationale* bezüglich der Zusammenarbeit mit der S.E.C. nachweisen. So sollten zwar die *Chefs de Corps de Légion de Gendarmerie Régionaux* der S.E.C. um alle „précisions sur des questions juives parfois délicates à résoudre“ bitten dürfen und ebenso auch ihren *concours*, sprich die Ausführung von Exekutivmaßnahmen, anbieten, doch war dieses an bestimmte Bedingungen geknüpft: „Toutefois, ce concours doit être en principe exceptionnel et limité aux cas où il ne serait pas possible au Directeur régional de faire appel à ses Inspecteurs, ou à l'un des divers organismes de la Police Nationale, en particulier Commissaires de Police.“ Auch die Weitergabe von Verhörprotokollen bezüglich *personnes de race juive* wurde nur eingeschränkt gestattet, da Mitarbeiter des CGQJ verdächtigt wurden, Informationen an die deutsche Besatzungsmacht zu liefern. Dieses sollte mit folgender Maßgabe verhindert werden: „Les C[omman]d[an]ts de Compagnie accorderont l'autorisation demandée, sous réserve que la communication de ces procès-verbaux à des tiers [!] ne soit pas susceptible de nuire au service (cas d'enquête en cours par exemple), et en aviseront leurs subordonnés.“²¹²

Innerhalb der *Préfecture de Police* in Paris gründete der *Préfet de Police*, Amédée Bussière, nach Auflösung der P.Q.J. einen „service spécial chargé des questions juives“, um somit die „liaison nécessaire avec les Autorités allemandes, et avec le Commissaire Général aux Questions Juives“ zu vereinfachen. Dieser *service*, der *Direction de la Police Judiciaire* unterstellt, stand unter der Leitung des *Commissaire aux Délégations Judiciaires*, Charles Permilloux: „Le service aura compétence pour toutes les affaires du ressort territorial de la Préfecture de Police. Il pourra être saisi directement de ces affaires par les autorités ou services ayant besoin du concours de la police pour l'exécution d'une opération.“ Gleichzeitig wurde für die besetzte Zone eine Repräsentanz der *Inspection Générale de la Police Judiciaire* gegründet, der eine *Section des Affaires Juives*, geleitet vom *Commissaire de Police de Sécurité*, Claude Vatelot, unterstand.²¹³ Es zeigte sich somit, dass die französische traditionelle Verwaltung auch hier bestrebt war, den Einfluss des „Judenkommissariats“, das als verlängerter Arm der *Autorités d'Occupation* galt, zu begrenzen. Das CGQJ sollte sich in Zukunft nur mehr auf dem eher „ungefährlichen“ Terrain der Überwachung, der Ermittlung und der Fahndung bewegen. Alle exekutiven Befugnisse wurden hingegen von der traditionellen Verwaltung ausgeführt, die so eine Kontrollmöglichkeit über die Aktivitäten der Besatzungsmacht behielt.

In der Dienststelle des BdS durchschaute man jedoch das Anliegen der *Direction Générale de la Police Nationale* und versuchte, auch auf die *Section des Affaires Juives* Einfluss zu nehmen. Röthke verlangte etwa von Vatelot, dass dieser ihm

²¹¹ Undatiertes Schreiben Darquiers de Pellepoix an die *Directeurs des Sections d'Enquête et de Contrôle* [wohl kurz nach dem 1.2.1943], in: AN, AJ38 2.

²¹² Schreiben Lavals vom 11.2.1943 an die *Direction Générale de la Gendarmerie Nationale*, in: AN, AJ38 2.

²¹³ So das Schreiben des *Délégué du Secrétariat générale de la Police*, Jean Leguay, vom 9.11.1942 an den Höheren SS- und Polizeiführer (z.Hd. Röthke), in: AN, F7 14887.

einen monatlichen Bericht über seine *activité* schreiben solle.²¹⁴ In einem ersten Bericht vom 4. Dezember 1942 konnte der *Chef de la Section des Affaires Juives* vermelden: „Les enquêtes actuellement en cours portent principalement sur les infractions suivantes: 1° Défaute de port de l'Étoile de Sion. 2° Propagande anti-gouvernementale. 3° Exercice de professions interdites aux Juifs. En outre, des recherches ont été entreprises au sujet d'individus dénoncés comme ayant cherché à cacher des Juifs ou à faciliter leur évasion des camps où ils étaient internés.“²¹⁵

Die Zusammenarbeit mit der *Section des Affaires Juives* sollte sich jedoch für den BdS als sehr konfliktreich erweisen, da diese nicht gewillt war, als reiner Befehlsempfänger zu dienen, sondern französische Interessen verfolgte. Schon am 24. November 1942 hatte Röthke dem *Commissaire aux Délégations Judiciaires* Permillieux in unmissverständlicher Weise deutlich gemacht, „que la Police française n'avait pas à se faire juge des mesures de police ordonnées par les autorités d'occupation; elle devait exécuter les ordres donnés. Dans les cas douteux, elle devait exécuter quand même sa mission en se bornant à les signaler d'une façon spéciale.“ Die Aufgaben, die der „Judenreferent“ des BdS für die französische Polizei vorsah, sollten diese zu einem reinen Exekutivorgan des RSHA machen. So wurden in einem Vermerk für Bousquet über die von deutscher Seite erwarteten Tätigkeiten aufgezählt: „Procéder dans la huitaine à l'arrestation de familles juives françaises ou étrangères dont l'un des membres est signalé comme étant en infraction avec les ordonnances allemandes et dont les noms et adresses sont fournis toutes les semaines. Arrêter, souvent dans un délai très court, des Juifs en infraction qui seront signalés par note spéciale. [...] Procéder, enfin, à des opérations générales, rafles ou descentes dans les cafés-restaurants, lieux publics, salles de spectacle, voie publique pour assurer et vérifier l'application des ordonnances allemandes.“²¹⁶ Ebenso hatte die französische Polizei für die deutschen Maßnahmen Personal zu stellen, wobei alle „unangenehmen“ Aufgaben von dieser zu erledigen waren: „Régler tous les incidents qui peuvent surgir au cours des arrestations ou à la suite des appositions de scellé: faire faire les bagages des juifs arrêtés ou rendre à des tiers des objets confiés à des juifs artisans.“²¹⁷ Zugleich stand die französische Administration unter massiver Kontrolle deutscherseits: „Les services allemands suivent de très près l'exécution des différentes mesures qu'ils prescrivent.“²¹⁸

Während in Deutschland alle sicherheitspolizeilichen Organe unter der Führung des RSHA standen und dieses somit eine rücksichtslose Politik umsetzen konnte, musste der HSSPF in Frankreich mit einer regulären Polizei, die Teil der traditionellen Verwaltung war, zusammenarbeiten. Dieses war jedoch aufgrund der immer radikaleren Forderungen des BdS und einer Wahl der Mittel, die selbst für eine autori-

²¹⁴ Schreiben des *Chef de la Section des Affaires Juives* der *Préfecture de Police* (*Direction de la Police Judiciaire*), Claude Vatelot, vom 4. 12. 1942 an den *Chef de la Délégation de la Direction des Services de Police de Sécurité*, in: AN, F7 14887.

²¹⁵ Aufzeichnung über die Arbeit der *Section des Questions Juives de Police de Sécurité* vom 4. 12. 1942, in: AN, F7 14887.

²¹⁶ Vermerk für Bousquet vom 8. 4. 1943, in: AN, F7 14887.

²¹⁷ Vermerk der *Sous-Direction des Affaires Juives* der *Préfecture de Police* vom 16. 2. 1944, in: AN, F7 14887.

²¹⁸ Vermerk für Bousquet vom 8. 4. 1943, in: AN, F7 14887.

tär geführte Polizei inakzeptabel war, kaum mehr möglich. So wurde die Pariser *Préfecture de Police* von der deutschen Besatzungsmacht angehalten, innerhalb von acht Tagen auf deutschen Befehl Juden festzunehmen, die mit den geltenden Gesetzen in Konflikt geraten waren. Ein Vermerk der *Sous-Direction des Affaires Juives* vom 16. Februar 1944 zeigte die hierbei vom BdS angewandten Methoden: „Depuis quelques mois les motifs d’inculpation ne sont pas indiqués, il a été constaté que quelquefois les faits reprochés, signalés le plus souvent aux Autorités Occupantes par dénonciations anonymes, s’avéraient faux ou inexacts.“ Die Vertreter Heydrichs in Paris ließen also einer völligen Willkür freien Lauf. So hatte die französische Polizei bestimmte französische oder ausländische Juden zu verhaften, wobei oftmals nur *notes spéciales écrites* mit den Namen der Betroffenen vom BdS übermittelt wurden. Manche dieser Vermerke bestanden einzig aus den Worten „à arrêter dans tous les cas“, sans autre précision“, wie sich die *Sous-Direction des Affaires Juives* beklagte.²¹⁹

Die französische Polizei führte zwar unter deutschem Druck sehr weitgehende Maßnahmen durch und sorgte damit für ein Funktionieren des deutschen Verfolgungsapparates in Frankreich, doch kann diese nicht als ein willfähiges Instrument des BdS gesehen werden. Vielmehr war die *Direction Générale de la Police Nationale* bemüht, die französische Souveränität möglichst weitgehend zu erhalten und deutschen Forderungen nur insoweit nachzukommen, als diese ohne größere Konflikte nicht zu vermeiden waren.²²⁰ Die französische Administration war jedoch nicht bereit, das deutsche Vorgehen einfach hinzunehmen, wie der *Délégué du Ministère de l’Intérieur en Zone Occupée*, Jean-Pierre Ingrand, in einem Vermerk schrieb: „Il importe de mettre un terme immédiatement à des errements aussi inadmissibles.“ Er forderte deshalb, dass die französische Regierung der gesamten Polizei verbieten sollte, „d’arrêter des juifs français, s’il n’est pas établi qu’ils ont commis une infraction à la législation française. Même dans ce dernier cas, il apparaît impossible de procéder à un internement dans un camp allemand, en mettant ainsi un obstacle au cours normal de la justice française. Une telle mesure est d’autant plus grave que les intéressés sont le plus souvent déportés en Allemagne.“²²¹ Den Demarchen Ingrands gegen die „Schutzhaftmaßnahmen“ des BdS war jedoch kein Erfolg beschieden, noch wenige Monate vor der Befreiung des Landes finden sich ähnliche Klagen.²²²

In diesem Zusammenhang sollte jedoch nicht übersehen werden, dass die französische Regierung schon seit September 1940 die in ihren Augen für die Niederlage Verantwortlichen in „Schutzhaft“ nahm.²²³ In Artikel 9 der *loi du 2 juin 1941*

²¹⁹ Vermerk der *Sous-Direction des Affaires Juives* der *Préfecture de Police* vom 16.2.1944, in: AN, F7 14887.

²²⁰ Maurice Rajsfus: *La Police de Vichy. Les forces de l’ordre français au service de la Gestapo, 1940–1944*. Paris 1995, S. 89 hingegen schreibt: „En zone occupée, la police s’est rapidement muée en un simple appendice de la Gestapo mais dans la zone ‘libre’ la situation est devenue peu à peu identique.“

²²¹ Vermerk Ingrands vom 15.11.1943, in: AN, F7 14887.

²²² Cf. etwa den Vermerk der *Sous-Direction des Affaires Juives* der *Préfecture de Police* vom 16.2.1944, in: AN, F7 14887.

²²³ Cf. den *Procès-verbal d’Interrogatoire et de Confrontation* von Marcel Peyrouton, bis 6.9.1940 *Secrétaire Général pour l’Administration et la Police au Ministère de l’Intérieur*, vom 22.4.1948, in: AN, 3W 31-3, 3, Bl. 1311.

wurde zudem die Möglichkeit eines *internement administratif* für alle Juden (auch französische Staatsangehörige), die sich den Bestimmungen des *statut des juifs* widersetzt hatten, eingeführt.²²⁴ Forderungen Darquiers de Pellepoix, diese Maßnahmen auf deutschen Wunsch insofern auszudehnen, als Juden, die straffällig geworden waren, „à l'issue des poursuites judiciaires“ generell in „Schutzhaft“ zu nehmen seien, wurden hingegen von der französischen Regierung abgelehnt.²²⁵ Insgesamt pochte das Vichy-Regime darauf, französische Staatsangehörige nur den eigenen gesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfen und wehrte sich gegen die Willkürmaßnahmen des Vertreters des RSHA in Frankreich.

Die französische Ministerialbürokratie und die traditionelle deutsche Militärverwaltung

Während der HSSPF sehr weitgehend in die französische Administration eingriff und diese als Exekutivorgan nutzte, unterschied sich die Praxis der traditionellen deutschen Verwaltung in Frankreich grundlegend hiervon. Dies lässt sich etwa in der Frage der „Arisierung“ erkennen. Ende 1941 stand bereits der überwiegende Teil der jüdischen Unternehmen in Frankreich unter der Aufsicht eines (französischen) *administrateur provisoire*. Somit bestand für die Militärverwaltung, die vor allem daran interessiert war, die französische Kriegsindustrie für das Deutsche Reich produzieren zu lassen und einen Einfluss der vermeintlich deutschfeindlichen Juden fürchtete, kein größeres Interesse mehr. Aus diesem Grunde gab sie die „Arisierung“ an die französische Administration ab, behielt sich aber ein Kontrollrecht durch einen „Beauftragten des Militärbefehlshaber in Frankreich beim Service du Contrôle des Administrateurs Provisoires“ (S.C.A.P.) vor.²²⁶ Schließlich hatte sich nach einigen Monaten der praktischen Arbeit seit Winter 1940 herausgestellt, dass die Militärverwaltung kaum in der Lage war, mehr als nur eine oberflächliche Überprüfung der wenigen, vom Militärbefehlshaber als zentral angesehenen „Arisierungsfälle“, vorzunehmen.²²⁷ Im Februar 1942 erhielt deshalb der Beauftragte des MBF, Kriegsverwaltungsrat Georg Stenger, folgende Weisung: „Die französischen Behörden arbeiten auch aufgrund der deutschen Verordnungen innerhalb der ihnen gegebenen Ermächtigungen selbständig und unter eigener Verantwortung. Es ist daher nicht die Aufgabe des Beauftragten anstelle der französischen Leitung etwa die Leitung der französischen Behörden oder alle letzten Entscheidungen zu übernehmen und damit auch ihre Verantwortung.“ Die Auf-

²²⁴ JO vom 14.6.1941, S.2476. Zu den Entwürfen zu diesem Artikel cf. AN, AJ38 1143. Zur Anwendung cf. die *Ordonnance* des *Préfet de Police* vom 10.12.1941, in: AN, AJ38 67 oder AN, AJ38 1143.

²²⁵ Schreiben Darquiers de Pellepoix vom 8.3.1943 an den *Garde des Sceaux*, Maurice Gabolde, in: AN, AJ38 61. Cf. auch etwa das Schreiben Darquiers de Pellepoix vom 29.1.1944 an das *Ministère de l'Intérieur*, wo er ein *internement administratif* für alle Juden, die ihren Mitgliedsbeitrag für die jüdische Zwangsvereinigung U.G.I.F. nicht zahlten, forderte, in: AN, AJ38 3.

²²⁶ Zur ursprünglichen Übertragung von Kompetenzen auf die Feldkommandanturen cf. das Rundschreiben Stülpnagels vom 29.1.1941, in: AN, AJ38 8. Diese Kompetenzen widerrief der MBF mit seinem Rundschreiben vom 21.7.1942, in: AN, AJ40 615, Bl.50, als Kopie in: CDJC, LXXXV-13.

²²⁷ Zu dieser Entwicklung cf. Jungius: Raub, S.118–125.

gabe des Beauftragten bestehe vielmehr darin, „einen umständlichen Geschäftsverkehr zwischen den Besatzungsbehörden und gewissen französischen Behörden zu ersparen, täglich in Fühlung mit den französischen Behörden zu sein und dafür zu sorgen, dass die deutschen Verordnungen ihrem Sinn nach durchgeführt werden und dass die französischen Behörden zu einem selbständigen schnellen Handeln gebracht werden.“ Hier zeigt sich das generelle Misstrauen der deutschen traditionellen Verwaltung gegenüber der französischen Administration, die verdächtigt wurde, deutsche Anordnungen zu hintergehen oder zu bremsen. Der Beauftragte des MBF beim S.C.A.P. hatte somit vor allem eine Überwachungsfunktion inne, gleichzeitig sollte er „sich unterrichten und Anregungen geben, gegebenenfalls muss er bei Meinungsverschiedenheiten auch einmal Weisungen erteilen“. ²²⁸

An dieser Stelle wird der grundlegende Unterschied zur Politik des HSSPF, der massiv in die französische Administration eingriff und widerstandslosen Gehorsam auch bei illegalen Forderungen verlangte, deutlich. Der MBF ordnete hingegen an, den seinem Beauftragten „unterstellten Beamten keine Anweisungen, Entscheidungen oder Anregungen zu geben, ohne vorher dem Leiter der Dienststelle Gelegenheit gegeben zu haben, selber Stellung zu nehmen“. ²²⁹ Während etwa Röhke, wie beschrieben, von den französischen Polizeibeamten erwartete, dass diese seine Instruktionen ausführten, ohne bei ihren Vorgesetzten nachzufragen, lief bei der Militärverwaltung alles über den gewöhnlichen Dienstweg. Die Militärverwaltung behandelte die französische Administration also nicht als Befehlsempfänger. Vielmehr zeigte sich eine – wenn auch asymmetrische – Zusammenarbeit. So warf beispielsweise Blanke am 2. Oktober 1942 beim CGQJ die Frage auf, ob denn die französische Regelung, wonach vor dem Gesetz allein der legale, nicht aber der natürliche Vater eines Kindes in „Abstammungsfragen“ einbezogen wurde, nicht zu streng sei. Auf diese Weise würden Personen rechtlich als Juden angesehen, die es aufgrund ihrer eigentlichen Eltern gar nicht seien. Blanke bat zu erwägen, ob nicht vor dem Gesetz nur die wahre „Abstammung“ in Betracht gezogen werden könnte: „Nous vous laissons par conséquent le soin de faire examiner au Ministère de la Justice s’il n’est pas possible d’introduire une procédure spéciale tendant à faire établir la descendance naturelle dans le cas où des conséquences graves dépendent pour les intéressés de l’appartenance à l’une ou l’autre race.“ ²³⁰

Auch widersetzte sich der MBF der Einsetzung von deutschfreundlichen französischen Beamten, wie dieses vom HSSPF gefordert und teilweise auch durchgeführt wurde. Die Militärverwaltung war dabei bemüht, das illegale Vorgehen des BdS zu bremsen. In einer Besprechung mit Knochen ließ sich Stülpnagel am 25. August 1943 nochmals die Zusicherung geben, „dass keine Eingriffe seitens des SD in den französischen Verwaltungsapparat stattfinden dürfen, soweit es sich um die bekannten leitenden Posten handelt; also keine Amtsenthebung, geschweige

²²⁸ Schreiben der Abt. Wirtschaft des MBF vom 18. 2. 1942 an den Beauftragten des Militärbefehlshabers in Frankreich beim S.C.A.P., in: CDJC, LXXV-9.

²²⁹ Ibid.

²³⁰ Schreiben Blankes vom 2. 10. 1942 an das CGQJ, in: AN, AJ38 114.

denn Inhaftierung“.²³¹ Stülpnagel reagierte hier auf die jüngsten Verhaftungen von französischen Beamten durch die Sicherheitspolizei, die bei der deutschen traditionellen Verwaltung in Frankreich auf massive Kritik gestoßen waren.²³²

Der MBF bevorzugte, mit den traditionellen Eliten in Frankreich, auch wenn es sich bei diesen um deutschfeindliche Nationalisten handelte, zusammenzuarbeiten: „Die Collaborationisten [...] sind durch die Bank aus Kreisen, die im französischen Volk keine besondere Achtung genießen. Auf diese Sorte Leute werden wir uns auf Dauer bestimmt nicht stützen können.“²³³ Die französischen Nationalisten hingegen hätten sich bis in die letzten Tage der Besatzung hinein als zuverlässige Beamte bewährt, wie es im Abschlussbericht der Militärverwaltung vom 25. März 1945 hieß, obwohl sie sich in keiner Weise dem Deutschen Reich verschrieben hätten: „Sie arbeiteten auch nicht sonst irgendwie im Dienst oder im Interesse der Besatzungsmacht. Sie haben lediglich durch ein loyales Verhalten gegenüber der deutschen Besatzung das Beste für die ihrem Schutz anvertraute Bevölkerung, für die Einwohner ihres Verwaltungsbezirkes oder für die Angehörigen ihres Betriebes oder ihres Wirtschaftskreises und damit letzten Endes für ihr eigenes Land herauszuholen gesucht.“²³⁴ Der MBF widersetzte sich vor allem deshalb massiven Eingriffen in die französische Administration, da dies dazu führen würde, „daß die Verantwortung für die Verwaltungsarbeit in weitem Masse auf die Besatzungsmacht übergeht“. Dieses hätte zur Folge, dass der „Schritt von der Verwaltungsaufsicht zur Verwaltungsübernahme getan“ werden müsse, was nicht im Sinne des MBF sei, der hierzu schon allein personell nicht in der Lage wäre.²³⁵

Die Zusammenarbeit zwischen der traditionellen deutschen und französischen Verwaltung in Frankreich verlief somit auch nach 1942 noch relativ geräuschlos. Konflikte traten vor allem dort auf, wo die traditionelle deutsche oder französische Administration auf die radikalen Institutionen des RSHA oder der Kollaborationisten traf.²³⁶ Nicht ohne Grund sollte Himmler deshalb am 31. Juli 1944 er-

²³¹ Vermerk des Leiters der Abt. Verwaltung des MBF, KVCh Franz Medicus, vom 25.8.1943, in: AN, AJ40 539, Bl. 103. Es handelte sich bei Medicus um den ehemaligen Referenten der Abt. I des RMdI, der auch an der Ausarbeitung der 1. VOzRBG beteiligt gewesen war.

²³² Cf. hierzu den Vermerk des Militärverwaltungschefs des Kommandanten von Groß-Paris vom 22.8.1943, in: AN, AJ40 539, Bl. 106–108.

²³³ Lagebericht des Chefs des Kommandostabes des MBF für den Zeitraum 11.7.–10.9.1941, zitiert in: Kasten: „Gute Franzosen“, S.57. Cf. auch den Abschlussbericht der Militärverwaltung des MBF vom 25.3.1945, S.14, in: AN, AJ40 536.

²³⁴ Abschlussbericht der Militärverwaltung des MBF vom 25.3.1945, S.18f., in: AN, AJ40 536. Ibid., S.18 heißt es: „Die Personalpolitik des Mil[itär]Bef[ehlshabers] bei der Aufsicht über die französische Verwaltung hat sich bis in die Invasionsmonate bewährt. Die leitenden Beamten Frankreichs haben in der überwiegenden Zahl den Ansprüchen auch während der größten Belastung genügt.“

²³⁵ So der Vermerk der Abt. Verwaltung des MBF vom 24.8.1943, in: AN, AJ40 539, Bl. 104.

²³⁶ Kasten: „Gute Franzosen“, S.63 schreibt hingegen zum Unterschied zwischen Militärbefehlshaber und HSSPF: „Wenn es überhaupt einen Unterschied gab, so lag dieser eher im Stile als in der Substanz. Im Gegensatz zu dem ‚in seiner Schwungkraft sonst vorbildlichen SD‘ haftete den Kriegsverwaltungsbeamten eher eine gewisse Betulichkeit an. Ihre Verankerung im Objektiv-Gesetzmäßigen war zweifellos stärker, aber in einem

klären: „Was die Judenfrage in Europa anlangt, so war das totale Abfahren der Juden aus Frankreich wegen der sehr mißlichen Verhältnisse mit dem dortigen Wehrmachtsbefehlshaber äußerst schwierig.“²³⁷

In diesem Kapitel konnte nachgewiesen werden, dass es sowohl in Deutschland als auch in Frankreich zu einer Verschiebung der institutionellen Zuständigkeiten in der „Judenpolitik“ gekommen war. Dieser Wandel ist als Voraussetzung dafür zu sehen, dass die Vernichtung der europäischen Juden überhaupt erst möglich wurde. Zugleich konnte deutlich gemacht werden, dass die vorgenommene Trennung zwischen der traditionellen Verwaltung einerseits und den radikalen Institutionen andererseits für beide Länder statthaft ist. Der folgende Abschnitt dieser Arbeit behandelt die Zeit der Deportation der jüdischen Bevölkerung aus Deutschland und Frankreich. Welche Rolle spielte die traditionelle Verwaltung hierbei? Welche Unterschiede lassen sich bezüglich der Beteiligung der Administration an der Deportation der Juden zwischen beiden Ländern aufzeigen? Diesen Fragen wird im Folgenden am Beispiel der Einführung des „Judensterns“ und der Durchführung der Deportation nachgegangen.

Unrechtsstaat und im Rahmen des weite Spielräume lassenden Kriegsvölkerrechts bedeutete dies nicht viel.“ Kasten unterschätzt hier die Bedeutung, den dieser für ihn marginale Unterschied für die Betroffenen hatte, entschied er doch über deren Überleben. Differenzierter hingegen Lieb: Konventioneller Krieg, S. 70–72.

²³⁷ Schreiben Himmlers vom 31.7.1944 an den Gauleiter und Reichsstatthalter in Sachsen, Martin Mutschmann, in: IfZ, NO 2778.